Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 12 Ausgegeben Oppeln, den 21. März 1914. 1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 10 und 11 des Reichsgesetzblatts, S. 103; Ausreichung neuer Zinsscheine zu Schuldverschreibungen deutscher Reichsanleihen, S. 103; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Prockendorf, S. 104; Ankauf volljähriger Pferde anläßlich der Heeresverstärkung, S. 108; Errichtung einer neuen Gewerbeinspektion in Kreuzburg OS., S. 108; Polizeiverordnung, betr. Abänderung des § 2 der Polizeiverordnung vom 8. 8. 1887 über Regelung der Gesindeverhältnisse, S. 108; Errichtung einer Eichnebenstelle in Tarnowitz, S. 109; Verzeichnis der hochwassergefährlichen Wasserläufe der Glatzer Neisse, der Oppa und der Zinna, S. 109/110; Vergebung einer erledigten Apothekenkonzession in Königshütte OS., S. 110; Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe als Auswanderungsagent, S. 111; Schutz der trigonometrischen Marksteine, S. 112; Umgemeindung zu Ober Jastrzemb, S. 112; gewerbliche Anlagen zu Nikolai und auf dem Steinkohlenbergwerk Max bei Michalkowitz, S. 112; Enteignungstermin am Bahnhof Nensa u. Friedrichsgrube, S. 113; Umgemeindung zu Schyglowitz—Groß Dubensko, S. 114; gewerbliche Anlagen auf Saegerhütte in Schoppinitz, S. 114; neu beigetretene Mitglieder des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien, S. 114; Ortsstatut und Polizeiverordnung über Wegereinigung in Grottkau, S. 115; Viehseuchen S. 116.

Sonderbeilagen: 1. Verteilungsplan der Alterszulagekassen-Beiträge für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Reg.-Bezirks Oppeln für 1914.
2. Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb.

Reichsgesetzblatt.

249. Die Nummer 10 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4343 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexiko, Neufundland, Papua, der Norfolkinseln und von Zanzibar, vom 28. Februar 1914, und unter

Nr. 4344 die Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete, vom 4. März 1914.

250. Die Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4345 das Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 2. März 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

251. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ (vormals 4) prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1914 bis 31. März 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 2. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preußischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
} an Orten ohne Reichsbank-anstalt.
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 17. Februar 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 103. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Königlichen Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 10. März 1914.

Königliche Regierung.

K. B. I. 80. v. Baumbach.

252. Statut

für die

Entwässerungs-Genossenschaft Prockendorf in Prockendorf im Kreise Neisse.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Prockendorf und Jäglitz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs O. W. Hoffmann in Glatz vom 18. August 1912 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplans, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Prockendorf" und hat ihren Sitz in Prockendorf.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verband ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die

für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Länge der in die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke verlegten Dränstränge. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der für die beteiligten Grundstücke sich ergebenden Dränstrecke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Prockendorf bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen erlaubt.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme,

Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Prockendorf bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern,

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstands die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstands einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt als Rechner der Stellvertreter des Vorstehers. Ist dessen Dienstführung mangelhaft, so kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die Uebertragung der Kassengeschäfte an einen anderen Genossen mit Ausschluß des Vorstehers anordnen. Dies ist dem Stellvertreter des Vorstehers zu eröffnen. Eine etwaige Entschädigung für Führung der Kassengeschäfte stellt der Vorstand fest.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstands erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung in der Gemeinde Prockendorf.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Neisse aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 25 Februar 1914.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Wesener.

I B. IIb 1003. Ib XIX 304.

253. Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. Js. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10 jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsaufträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin W. 66, den 14. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

254. Bekanntmachung. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetzsammlung S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betr. die Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirk Oppeln vom 5. März 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Oppeln S. 89) folgendes.

Am 1. April 1914 wird für den Regierungsbezirk Oppeln eine neue Gewerbeinspektion mit dem Amtssitz in Kreuzburg errichtet. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirks Oppeln, wie folgt, abgegrenzt.

1. Gewerbeinspektion Beuthen OS., umfassend den Stadtkreis Beuthen und den Kreis Tarnowitz.

2. Gewerbeinspektion in Gleiwitz, umfassend den Stadtkreis Gleiwitz und die Kreise Tost-Gleiwitz und Zabrze.

3. Gewerbeinspektion in Kattowitz OS., umfassend den Stadt- und den Landkreis Kattowitz und den Kreis Pleß.

4. Gewerbeinspektion in Königshütte, umfassend den Landkreis Beuthen und den Stadtkreis Königshütte.

5. Gewerbeinspektion in Kreuzburg OS., umfassend die Kreise Kreuzburg, Rosenberg OS. und Lublinitz.

6. Gewerbeinspektion in Neisse, umfassend den Kreis Grottkau, den Stadt- und den Landkreis Neisse und den Kreis Neustadt OS.

7. Gewerbeinspektion in Oppeln, umfassend die Kreise Groß Strehlitz, Falkenberg und den Stadt- und den Landkreis Oppeln.

8. Gewerbeinspektion in Ratibor, umfassend die Kreise Cosel und Leobschütz, den Stadt- und den Landkreis Ratibor und den Kreis Rybnik.

Berlin, den 10. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
III 2526. Neumann. I. E. XX 168.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

255. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats

für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der § 2 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gesindeverhältnisse vom 8. August 1887 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 264/5, Liegnitz Seite 245/6, Oppeln Seite 232) erhält folgende Fassung:

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Einwohner-Meldebehörde des Dienstorts (in Städten Polizeibehörde, auf dem Lande Gemeinde- oder Gutsvorsteher) zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 3. März 1914

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

(L. S.) gez. v. Guenther.

O. P. I A. 403. I a. X. 272.

256. Bekanntmachung. Nachdem die Stadtgemeinde Tarnowitz die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Verpflichtungen übernommen hat, ordne ich hierdurch auf Grund der mir von dem Herrn Minister erteilten Ermächtigung im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 11. November 1912, 8. Mai und 22. Oktober 1913 unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Errichtung einer öffentlichen Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Eichnebenstelle" in Tarnowitz, Regierungs-Bezirk Oppeln, an.

Die Bestimmungen, nach denen die Eichnebenstelle dem Publikum zur Vorlegung und Abholung von Meßgeräten geöffnet ist und welche Arten von Meßgeräten in der Eichnebenstelle geprüft werden dürfen, wird der Eichungsinspektor in Breslau bekanntgeben.

Breslau, den 5. März 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

I E. XV. 431. von Conta.

257. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung S. 342) habe ich das nachbenannte Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — mit den Nachträgen I und II endgültig festgestellt und zwar

1. der nicht schiffbaren, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) in dem Flußgebiet der

Glatzer Neisse,

Kreise Neisse Stadt und Land, Grottkau, Falkenberg OS. und Brieg,

2. der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe C), in dem Flußgebiet der

Glatzer Neisse,

Kreise Neisse Stadt und Land, Grottkau, Neustadt OS. und Falkenberg OS.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 1. April d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung S. 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses mit den Nachträgen und der zugehörigen Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen), und den Landratsämtern sowie bei der Polizeiverwaltung in Neisse dauernd ausliegen, ferner bei den Herren Regierungspräsidenten in Oppeln und Breslau bis zum Inkrafttreten des Wassergesetzes.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen bei den Wasserläufen der Gruppe B nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** (bezw. nach Inkrafttreten des Wassergesetzes des Kreis-(Stadt-)Ausschusses) und bei denen der Gruppe C nur mit **Genehmigung des Kreisausschusses bezw. Stadtausschusses zu Neisse** Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 8. März 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

von Conta.

O. P. I W. 543. I b XIX 341.

258. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich den Nachtrag I zum Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe

(Gruppe B.) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — im Flußgebiet der

Oppa,

enthaltend das Ueberschwemmungsgebiet des nicht schiffbaren weniger hochwassergefährlichen Wasserlaufes

Ostra-Bach

(Gruppe C) im Kreise Leobschütz, endgültig festgestellt.

Für diesen Wasserlauf erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 1. April d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für den genannten Wasserlauf außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Nachtrages und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern) und dem Landratsamt in Leobschütz dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Kreisausschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Kreisausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes.)

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Flußlauf ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes.)

Breslau, den 8. März 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage.
von Conta.

O. P. I. W. 539. I b XIX 345.

259. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung S. 342) habe ich den Nachtrag I zum Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, aber weder schiffbaren noch besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe C) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — im Flußgebiet der

Zinna,

enthaltend die Ueberschwemmungsgebiete der **Goldenen Aber, des Zauchwitzer Baches, des Morawa-Baches und des Kranowitzer Baches,** in den Kreisen Leobschütz und Ratibor, endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 1. April d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Nachtrages und der Pläne, aus welchem das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und den Landratsämtern in Leobschütz und Ratibor dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Kreisausschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Kreisausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flußläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 11. März 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage.
von Conta.

O. P. I. W. 560. I b. XIX. 346.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

260. Vergebung einer erledigten Apothekenkonzession.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird die durch den Tod ihres früheren Besitzers erledigte Konzession für die Barbaraapotheke in

Königshütte, Bismarckring, hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 3 Wochen ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1895 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Oppeln, den 12. März 1914.

Der Regierungspräsident.

I f. IX 517. J. V. Erbslöh.

261. Dem Herrn Wilhelm Japp in Myslowitz ist auf Grund der ihm

1. von der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg unterm 27. Februar 1914,

2. von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen unterm 2. März 1914 erteilten Vollmachten und auf Grund des § 12 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) unter den in diesem Gesetze angegebenen Bedingungen, nachdem er die in § 14 dieses Gesetzes als Mindestmaß vorgeschriebene Sicherheit von je 1500 M., zusammen 3000 M., in Worten: Dreitausend Mark bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin hinterlegt und sich dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) gegenüber den in den §§ 28 ff der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. März 1898 (R. G. Bl. S. 39 ff.) bezeichneten Verpflichtungen unterworfen hat, unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln für die beiden vorstehend genannten Schiffahrtsgesellschaften nach Maßgabe der ihnen von dem Herrn Reichskanzler erteilten Erlaubnis und der hierzu gegebenen Nachträge bei der Beförderung aller Auswanderer **nicht** deutscher Staatsangehörigkeit gewerbsmäßig mitzuwirken.

Diese Mitwirkung besteht gemäß der ihnen erteilten Vollmachten darin, daß Japp berechtigt ist,

a) **für die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft in Hamburg:** zu den von ihr aufgegebenen Preisen und Bedingungen Ueberfahrtverträge mit Auswanderern zu vermitteln, die festgesetzten Anzahlungen und Fahrgelder entgegenzunehmen und darüber Empfangsbescheinigung zu erteilen und

b) **für den Norddeutschen Lloyd in Bremen:** Beförderungsverträge mit Auswanderern vorzubereiten und zu diesem Zweck den Auswanderern Empfangsscheine auszufertigen.

Oppeln, den 14. März 1914.

Der Regierungspräsident.

(L. S.) von Schwerin.

Erlaubnis

für den Herrn Wilhelm Japp in Myslowitz zum Geschäftsbetriebe als Auswanderungsagent.

I f IV/XV. 290.

262. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königlichen Landesaufnahme gesetzten trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besitznachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Ges. v. 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 14. März 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

III c III/IV 722. Pohlandt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

263. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Rybnik vom 5. Februar 1914 ist von dem Gemeindebezirke Ober Jastrzemb die Parzelle zu 840/95 Kartenblatt 4 Gemarkung Ober Jastrzemb = 1 ar groß, dem Königlich Preußischen Staate (Domänenverwaltung) gehörig, abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirke vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Rybnik, den 8. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Lentz.

264. Bekanntmachung. Der Fabrikbesitzer Dr. H. Zeumer zu Nikolai beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 88 zu Nikolai eine Sikkativdarstellungs-Anlage zu errichten. Die Sikkativlösungen werden aus Resinat und Schwerbenzin hergestellt.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie der Nr. 18 u. ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 25 für 1904) bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Amtsblatt-Nummer ab gerechnet bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projectirten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf

Sonnabend, den 4. April 1914, mittags 11 Uhr,

vor dem Unterzeichneten in dessen Amtslokale anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden zu erscheinen haben.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Pleß, den 16. März 1914.

Der Landrat.
J. A. von Schweinitz.

265. Bekanntmachung. Die Hohenlohe-Werke, Aktiengesellschaft in Hohenlohehütte OS., haben die Genehmigung zur Errichtung eines Luftdruckhammers in der Schmiedewerkstatt des Steinkohlenbergwerks Max bei Michalkowitz nachgesucht.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet im Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Nord Kattowitz zu Kattowitz entweder schriftlich einzureichen, oder in dem Dienstzimmer, in dem die Beschreibungen und Zeichnungen während der Dienststunden ausliegen, mündlich zu Protokoll zu geben.

Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, finden keine Berücksichtigung.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichen Falles von dem genannten Bergrevierbeamten Termin anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Vertreter der Antragstellerin oder der Einspruch Erhebende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 11. März 1914.

Königliches Oberbergamt.
In Vertretung.
J. Nr. 2201/14. Franz.

266. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Nensa zu enteignende, in den Gemeindebezirken Babitz und Raschütz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 26. März 1914, mittags 12½ Uhr,** auf Bahnhof Nensa anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenedn Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Babitz	9	941/224 946/227	Kraßek Franz, Bauer und Ehefrau Marie, geb. Kuska, in Babitz.	Babitz	XVII	766	Schienenweg	— —	1 —	05 57
									—	1	62
2	dto.	9	942/224	Kraßek Johann, Landwirt und Ehefrau Marie, geb. Komarek, in Babitz.	dto.	I	83	dto.	—	4	65
3	dto.	9	954/311	Kraßek Joseph, Bauer und Ehefrau Florentine, geb. Palitza, in Babitz.	dto.	I	35	dto.	—	8	48
4	dto.	9	960/308	Schyra Bibianna, geb. Wienczierz, und Miterben, die minderjährigen Geschwister Josef, Anna Anton, Karl, Franz und Emilie Wienczierz in Babitz.	dto.	I	31	dto.	—	7	31
5	dto.	9	961/307	Schyra Karl und dessen Ehefrau Marie, geb. Czech, in Babitz.	dto.	XIV	627	dto.	—	2	38
6	Raschütz	9	Babitz 948/324 949/324	Zagolla Viktor, Arbeiter und dessen Ehefrau Magdalene, geb. Tomalla, in Raschütz.	Raschütz	II	58	dto.	— —	— 2	65 07
									—	2	72
7	dto.	9	950/324	Leschnik Joseph, Fleischer in Raschütz.	dto.	II	59	dto.	—	2	90

Oppeln, den 12. März 1914.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I E. XXI.

267. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Ausziehgleises auf Bahnhof Friedrichsgrube zu enteignende, in dem Guts- und Gemeindebezirk Zawada, sowie in dem Guts- und Gemeindebezirk Belk belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 16. April 1914, mittags 12 Uhr,** auf Bahnhof Friedrichsgrube anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a	qm
1	Gemeindebezirk Zawada	6	459/333 usw.	Gräflich Schaffgoth'schen Werke, G. m. b. H. in Beuthen OS.	Zawada	I	1	Schienenweg	—	6	32
2	Gutsbezirk Zawada	6	456/364 usw.	v. Tiele-Winckler Franz, Hubert, Graf auf Moschen.	dto.	III	74	dto.	—	14	29
3	Guts- und Gemeindebezirk Belk	1	859/34	Lukas Alfons Rittergutsbesitzer in Belk.	Belk	I	Rittergut	dto.	—	1	78

Oppeln, den 12. März 1914.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I E. XXI. 428.

268. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Rybnik vom 5. Februar 1914 ist von dem Gutsbezirke Schyglowitz die Wegeparzelle Nr. 78/6 Kartenblatt 3 Gemarkung Schyglowitz = 14,65 ar groß, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Groß Dubensko vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Rybnik, den 8. März 1914.

Der Kreisausschuß.

269. Bekanntmachung. Die Hüttendirektion Georg von Giesche's Erben in Rosdzin hat den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur vorübergehenden Ableitung der Röstgase der Hegeler-Oefen I und II auf Saegerhütte in Schoppinitz durch eine 80 m hohe Esse gestellt.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Rosdzin zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 8. April 1914, vormittag 10 Uhr,

in den Diensträumen des Kreis-Ausschusses hierselbst — Kreisverwaltungs-Gebäude — anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Kattowitz, den 10. März 1914.

Der Königliche Landrat.

B VI. 1220/13/6.

270. Bekanntmachung. Bezugnehmend auf die in Stück 36 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß außer den im § 2 der Satzung bezeichneten 6 Kommunalverbänden bisher noch folgende dem Giroverbande beigetreten sind:

Die Kreise: Bolkenhain, Falkenberg OS., Glatz, Glogau, Groß Wartenberg, Landeshut i. Schles., Militsch-Trachenberg, Neumarkt i. Schles., Nimptsch, Schönau a. K., Steinau a. O., Striegau.

Die Stadtgemeinden: Frankenstein i. Schles., Glogau, Görlitz, Grünberg i. Schles., Haynau i. Schles., Jauer, Landeshut i. Schles., Löwenberg i. Schles., Militsch, Myslowitz, Neusalz a. O., Nimptsch, Parchwitz, Schmiedeberg i. R., Striegau, Waldenburg i. Schles.

Breslau, den 27. Februar 1914.

Der Vorstand
des Giroverbandes der kommunalen Verbände
der Provinz Schlesien.

XIII G. V. 46. 14.

271. Ortsstatut
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirke der Stadtgemeinde Grottkau.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Januar 1914 wird gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, der Promenaden, sowie der Hintergassen einschließlich der Rinnsteine, aber ausschließlich der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Bordschwellen mitumfassenden Bürgersteige, wird von der Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer, worüber der Bürgermeister entscheidet, an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§§ 1 und 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleich gestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Den nach §§ 1—3 Verpflichteten wird die Versicherung gegen die Haftpflicht, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft, dadurch erleichtert werden, daß die Stadtgemeinde mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abschließt, nach welchem diese den ihr vom Magistrat zugewiesenen Versicherungsnehmern Vergünstigungen hinsichtlich der sonst geltenden Versicherungsbedingungen gewährt. Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt und können von diesem Rechte durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste Gebrauch machen.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Grottkau, den 24. Januar 1914.

Der Magistrat.

Dr. Kraiczicek. Dr. Sennwitz.
P. Biehler. F. Güttler. Kallus. Haase.

Diesem Ortsstatut wird polizeilicherseits zugestimmt.

Grottkau, den 24. Januar 1914.

Die Polizei-Verwaltung.
Dr. Kraiczicek.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Grottkau vom 24. Januar 1914 bestätigt.

Oppeln, den 9. Februar 1914.

Der Bezirksausschuß.
(L. S.) v. Carlshausen.
Bestätigung. K. 13. 791/2.

272. Polizeiverordnung,

betreffend die Reinigung öffentlicher Wege.

Auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Grottkau für den Bezirk der Stadt Grottkau nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, der Promenaden, sowie der Hintergassen einschließlich der Rinnsteine hat von den hierzu Verpflichteten mindestens zweimal in der Woche, und zwar jeden Donnerstag und Sonnabend gründlich zu erfolgen; die Reinigung aller Hauptstraßen außerdem jeden Montag. Fällt die Reinigung auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist sie an dem vorhergehenden Werktage nachmittags zu bewirken. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 12—7 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 12—5 Uhr nachmittags auszuführen.

§ 2. Abgesehen von dieser Regelung ist die Polizeiverwaltung berechtigt, im Bedarfsfalle außerordentliche Reinigungen einzelner Straßen, Wege und Wegeteile anzuordnen.

§ 3. Begriff und Umfang der polizeimäßigen Reinigung.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung umfaßt das Zusammenbringen des Straßenkehrichts und sonstigen Unrats, verbunden mit sofortiger Entfernung, das Besprengen mit reinem Wasser während der Reinigung zur Verhinderung von Staubentwickelung bei trockener Witterung, die Entfernung des Grases und Unkrautes zwischen den Steinen der Straßen- und Bürgersteigpflasterung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei eintretender Glätte, als Sand, Asche, oder anderen geeigneten Materialien, das Auf-

eisen der Bürgersteige und Rinnsteine, der Uebergänge und Einfallschächte bei eintretendem Tauwetter, das Abräumen von Schnee und Eis von den Bürgersteigen nach dem Fahrdamm längs der Bordsteine, jedoch unter Freihaltung der Rinnsteine. Bei der Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis dürfen die Trottoirplatten nicht beschädigt werden. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer erstreckt sich auf die ganze Strecke, in der die Grundstücke an die Bürgersteige grenzen. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen umfaßt die Pflicht, die Bürgersteige während der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends so oft und so dicht zu bestreuen, als es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Aus den Höfen darf kein Schnee oder Eis auf die Straße gebracht werden, es sei denn, daß gleichzeitig das Abfahren desselben erfolgt.

§ 4. Insoweit die verpflichteten Anlieger die ihnen durch Ortsstatut auferlegten Pflichten nicht pünktlich zur polizeilich bestimmten Zeit, oder nicht vollständig erfüllen, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die nötige Straßenreinigung durch Dritte ausführen zu lassen und die dadurch entstehenden Kosten von den säumigen Eigentümern im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

§ 5. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber, mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Solange die Verpflichtung des andern besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Grottkau, den 24. Januar 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Dr. Kraiczicczek.

Zu vorstehender Polizei-Verordnung wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Grottkau, den 24. Januar 1914.

Der Magistrat.
Dr. Kraiczicczek. Dr. Sennwitz.
P. Biehler. F. Güttler. Kallus. Haase.

Vorstehendes Ortsstatut mit Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Grottkau, den 5. März 1914.

Der Magistrat.
Dr. Kraiczicczek.

273. Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweinepest. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Stellenbesitzers Peter Schwieder in Dt. Piekar, Hauptstraße Nr. 61.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Grubenarbeiters Nikolaus Gora in Birkenhain OS.

Brustseuche. Kreis Neisse: bei drei Pferden des Spediteurs Erbs in Neisse, Brüderstraße Nr. 5/6.

Erloschen:

Schweinepest. Kreis Zabrze: auf den Gehöften des Grubenarbeiters Albert Sluzalek und des Gasthausbesitzers Martin Pese in Bielschowitz-Colonie.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Sonder-Beilage
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 12. Ausgegeben Oppeln, den 21. März 1914. 1914

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1914.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1913	4307250	—	135000	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1914	245000	—	21000	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen (400 Mark)	340	—	60	—
4. Sächliche Ausgaben verteilt wie vor (560 Mark)	477	—	83	—
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1912 an Alterszulagen für die Lehrer	328000	—		
" " " " Lehrerinnen			1600	—
zusammen	4881067	—	157743	—

Davon ab:	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰				
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	375000	—	6000	—				
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen	68000	—	8000	—				
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1912								
bei den Alterszulagen der Lehrer	—	—	—	—				
" " " " Lehrerinnen	—	—	—	—	443000	—	14000	—
Mithin verbleiben					4438067	—	143743	—

Bei insgesamt 6269 Lehrerstellen und 1097 Lehrerinnenstellen entfällt
auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 708 M.
auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 132 M.

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 331 M. für die Lehrerstelle und mit 88 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen in jeder Gemeinde und mit 135 M. für die Lehrerstelle und mit 44 M. für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Oppeln, den 20. Februar 1914.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Marcks.

II e IX 44.

Schulverband	Zahl der Lehrer-Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (Seite 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerstellen M.	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (Seite 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerinnenstellen M.	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassen-Zuschüssen für die Lehrerstellen M.	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassen-Zuschüssen für die Lehrerinnenstellen M.	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerstellen (Sp. 4 wenig. 6) M.	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7) M.	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die insgesamt (Sp. 8 u. 9) M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Oeffentliche Volksschulen.									
Stadtkreis Beuthen OS.	178	50	126024	6600	6620	440	119404	6160	125564
Stadtkreis Königshütte OS.	217	56	153636	7392	6620	440	147016	6952	153968
Landkreis Beuthen OS.									
Birkenhain	16	3	11328	396	5296	264	6032	132	6164
Bismarckhütte	61	21	43188	2772	10335	440	32853	2332	35185
Bobrek	23	6	16284	792	7282	440	9002	352	9354
Brzezowitz	8	1	5664	132			5664	132	5796
Deutsch Piekar	28	8	19824	1056	7282	440	12542	616	13158
Groß Dombrowka	11	2	7788	264	3641	176	4147	88	4235
Hohenlinde	33	8	23364	1056	8606	88	14758	968	15726
Kamin	7		4956		3262		1694		1694
Karf	17	5	12036	660	5627	440	6409	220	6629
Lipine	40	21	28320	2772	5627	704	22693	2068	24761
Miechowitz	34	11	24072	1452	8937	704	15135	748	15883
Morgenroth ev.	1		708		466		242		242
Neu Heiduk	15	4	10620	528	5235	352	5385	176	5561
Orzegow	42	11	29736	1452	13571	352	16165	1100	17265
Rokittnitz	9	3	6372	396	3789	308	2583	88	2671
Rosdzin	59	22	41772	2904	6289	616	35483	2288	37771
Scharley	32	7	22656	924	6951	352	15705	572	16277
Schlesengrube	29	10	20532	1320	9599	792	10933	528	11461
Schomberg	20	6	14160	792	6620	528	7540	264	7804
Schwientochlowitz	72	18	50976	2376	14233	528	36743	1848	38591
So. Lbdr. Beuthen	557	167	394356	22044	132648	7524	261708	14520	276228
Kreis Cosel.									
Cosel	16	3	11328	396	5296	264	6032	132	6164
Alt Cosel	4		2832		1864		968		968
Auttischkau	3		2124		1398		726		726
Birawa	4		2832		1864		968		968
Blazeowitz	1		708		466		242		242
Blechhammer	3		2124		1398		726		726
Borislawitz	1		708		466		242		242
Brzezetz	3		2124		1398		726		726
Chrosi	1		708		466		242		242
Comorno	2		1416		932		484		484
Czienskowitz	2		1416		932		484		484
Czissek	4		2832		1864		968		968
Czissowa	3		2124		1398		726		726
Dembowa	1		708		466		242		242
Dobischau	1		708		466		242		242
Dobroslawitz	2		1416		932		484		484
Dollendzin	1		708		466		242		242
Dziektitz	2		1416		932		484		484
Dziergowitz	6		4248		2796		1452		1452
Gieraltowitz	3		2124		1398		726		726
Gnadenfeld	1	1	708	132	466	132	242		242
Goschütz	1		708		466		246		242
Groß Ellguth	2		1416		932		484		484
Groß Grauden	3		2124		1398		726		726
Groß Nimsdorf	4		2832		1864		968		968
Grzendzin	5		3540		2330		1210		1210
Habicht	2		1416		932		484		484
Heinrichsdorf	2		1416		932		484		484
Jaborowitz	2		1416		932		484		484
Jakobswalde	1		708		466		242		242
Januschkowitz	2		1416		932		484		484
Kamionka	1		708		466		242		242
Kandrzin	11	2	7788	264	3641	176	4147	88	4235
Klein Althammer	2		1416		932		484		484
Klein Ellguth	1		708		466		242		242
Klodnitz	9	3	6372	396	3924	264	2448	132	2580
Kobelwitz	2		1416		932		484		484
Koske	2		1416		932		484		484
Kostenthal	4		2832		1864		968		968
Krzanowitz	4		2832		1864		968		968
Kuschnitzka	1		708		466		242		242
Landsmierz	2		1416		932		484		484
Lenartowitz	2		1416		932		484		484
Lenkau	3		2124		1398		726		726
Lenschütz	3		2124		1398		726		726
Libischau	2		1416		932		484		484
Lichinia	2		1416		932		484		484
Lohnau	4		2832		1864		968		968
Matzkirch	4		2832		1864		968		968
Mechnitz	4		2832		1864		968		968
Miesce	1		708		466		242		242
Militsch	2		1416		932		484		484
Mistitz	2		1416		932		484		484
Mosurau	2		1416		932		484		484
Nesselwitz	3		2124		1398		726		726
Ortowitz	2		1416		932		484		484
Ostrosnitz	6		4248		2796		1452		1452

Pawlowitzke	1		708		466		242		242
Poborschau	3		2124		1398		726		726
Poln. Neukirch	6		4248		2796		1452		1452
Potzenkarb	2		1416		932		484		484
Przewos	4		2832		1864		968		968
Radoschau	2		1416		932		484		484
Reinschdorf	5		3540		2330		1210		1210
Rogau	3		2124		1398		726		726
Rokitsch	5		3540		2330		1210		1210
Roschowitzdorf	3		2124		1398		726		726
Roschowitzwalb	3		2124		1398		726		726
Rzezitz	4		2832		1864		968		968
Sackenhoym	1		708		466		242		242
Sakrau	4		2832		1864		968		968
Slawentzitz	5		3540		2330		1210		1210
Stöblau	2		1416		932		484		484
Suckowitz	1		708		466		242		242
Trawnitz	2		1416		932		484		484
Urbanowitz	2		1416		932		484		484
Warmunthau	1		708		466		242		242
Wiegschütz	3		2124		1398		726		726
Wronin	3		2124		1398		726		726
Sa. Kr. Cosel	234	9	165672	1188	105129	836	60543	352	60895
Kreis Falkenberg.									
Falkenberg	9		6372		2979		3393		3393
Friedland ev.	2		1416		932		484		484
Friedland kath.	6		4248		2796		1452		1452
Schurgast	6		4248		2796		1452		1452
Arnsdorf	2		1416		932		484		484
Baumgarten	3		2124		1398		726		726
Bauschwitz	1		708		466		242		242
Bielitz	3		2124		1398		726		726
Borkwitz Nord	1		708		466		242		242
Borkwitz Süd	1		708		466		242		242
Brande	2		1416		932		484		484
Dambrau ev.	1		708		466		242		242
Dambrau kath.	2	1	1416	132	932	132	484		484
Deutsch Jamke	1		708		466		242		242
Ellguth Friedland	2		1416		932		484		484
Ellguth Tillowitz	2		1416		932		484		484
Floste	2		1416		932		484		484
Geppersdorf	1		708		466		242		242
Golschwitz	3		2124		1398		726		726
Graase ev.	2		1416		932		484		484
Graase kath.	1		708		466		242		242
Groditz	1		708		466		242		242
Groß Mahlendorf	2		1416		932		484		484
Groß Mangersdorf	2		1416		932		484		484
Groß Sarne	1		708		466		242		242
Groß Schnellendorf	2		1416		932		484		484
Grüben	2		1416		932		484		484
Guhrau	1		708		466		242		242
Guschwitz	2		1416		932		484		484
Heidersdorf	2		1416		932		484		484

Hilbersdorf	2		1416		932		484		484
Jakobsdorf	1		708		466		242		242
Jatzdorf ev.	1		708		466		242		242
Jatzdorf kath.	1		708		466		242		242
Karbischau	2		1416		932		484		484
Kirchberg	3		2124		1398		726		726
Klein Sarne	1		708		466		242		242
Klein Schnellendorf	2		1416		932		484		484
Kleuschnitz	2		1416		932		484		484
Korpitz	1		708		466		242		242
Lamsdorf	3		2124		1398		726		726
Niewodnik	2		1416		932		484		484
Nikoline	2		1416		932		484		484
Norok ev.	1		708		466		242		242
Norok kath.	3		2124		1398		726		726
Nüßdorf	1		708		466		242		242
Piechotzütz	1		708		466		242		242
Plieschnitz	1		708		466		242		242
Poln. Jamke	2		1416		932		484		484
Poln. Leipe	1		708		466		242		242
Puschine	2		1416		932		484		484
Raschwitz	2		1416		932		484		484
Rogau ev.	1		708		466		242		242
Rogau kath.	1		708		466		242		242
Roßdorf	1		708		466		242		242
Sabine	2		1416		932		484		484
Schaderwitz	2		1416		932		484		484
Schedlau Mullwitz	2		1416		932		484		484
Scheppelwitz	1		708		466		242		242
Schiedlow	2		1416		932		484		484
Schönwitz	2		1416		932		484		484
Seifersdorf	1		708		466		242		242
Sonnenberg	2		1416		932		484		484
Stroschwitz	1		708		466		242		242
Tillowitz ev.	1		708		466		242		242
Tillowitz kath.	4		2832		1864		968		968
Wiersbel	3		2124		1398		726		726
Sa. Kr. Falkenberg	131	1	92748	132	59831	132	32917	—	32917
Stadtkreis Gleiwitz.	169	47	119652	6204	6620	440	113032	5764	118796
Landkreis Gleiwitz.									
Kieferstädtel	2	1	1416	132	932	132	484		484
Peiskretscham	12	2	8496	264	3972	176	4524	88	4612
Tost	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Alt Gleiwitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Althammer-Quarghammer	3		2124		1398		726		726
Bitschin-Tatischau	5		3540		2330		1210		1210
Boitschow-Latscha	5		3540		2330		1210		1210
Brynnek-Pohlom	5		3540		2330		1210		1210
Brzezinka	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Chechlau-Lohnia	5		3540		2330		1210		1210
Ciochowitz-Slupsko	4		2832		1864		968		968

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Deutsch Zernitz	3	2	2124	264	1398	264	726		726
Dombrowka-Sarnau	3		2124		1398		726		726
Ellguth-Zabrze	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Gleiratowitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Groß Kottulin-Proboschowitz—Ellguth Tost	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Groß Patschin—Pissarzowitz	5		3540		2330		1210		1210
Jaschkowitz	1		708		466		242		242
Kamienitz-Karchowitz	3		2124		1398		726		726
Klischau	2		1416		932		484		484
Koppinitz-Jasten	6		4248		2796		1452		1452
Koslow	4		2832		1864		968		968
Kottentusk-Potempa	4		2832		1864		968		968
Kottlischowitz	2		1416		932		484		484
Laband	15	6	10620	792	4965	528	5655	264	5919
Langendorf	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Ostroppa	8	3	5664	396	2648	264	3016	132	3148
Plawniowitz	4		2832		1864		968		968
Priom	2		1416		932		484		484
Pohlsdorf—Lona-Lany	5		3540		2330		1210		1210
Ponischowitz-Wydow	5		3540		2330		1210		1210
Preiswitz	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Preschlebie	3		2124		1398		726		726
Rachowitz—Groß u. Klein Schierakowitz	5		3540		2330		1210		1210
Rezitz	2		1416		932		484		484
Richtersdorf	9	2	6372	264	2979	176	3393	88	3481
Rudnau	3		2124		1398		726		726
Rudzinitz	4		2832		1864		968		968
Schakanau	2	1	1416	132	932	132	484		484
Schalscha	2		1416		932		484		484
Scherchowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Schieroth—Sacharzowitz	3		2124		1398		726		726
Schönwald	8	4	5664	528	2648	352	3016	176	3192
Schwieben	4		2832		1864		968		968
Schwinowitz-Woiska	4		2832		1864		968		968
Sersno	2		1416		932		484		484
Smolnitz—Ledoschowitz	4		2832		1864		968		968
Tworog—Mikoleska	5		3540		2330		1210		1210
Wischnitz—Radun—Bloschowitz	5		3540		2330		1210		1210
Ziondslas—Lubek	3		2124		1398		726		726
Zawada	1		708		466		242		242
Zernik	5	2	3540	264	2330	264	1210		1210
Zemientzitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Sa. Lbkr. Gleiwitz	230	33	162840	4356	100160	3608	*62680	748	63428

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Kreis Grottkau.									
Grottkau	12	2	8496	264	3972	176	4524	88	4612
Ottmachau	10		7080		3310		3770		3770
Alt Grottkau	3		2124		1398		726		726
Deutsch Leippe	2		1416		932		484		484
Eckwertsheide	1		708		466		242		242
Ellguth	2		1416		932		484		484
Endersdorf	2		1416		932		484		484
Falkenau	3		2124		1398		726		726
Friedewalde	3		2124		1398		726		726
Gauers	2		1416		932		484		484
Geltendorf	1		708		466		242		242
Giersdorf	2		1416		932		484		484
Gläsendorf	3		2124		1398		726		726
Groß Briesen	1		708		466		242		242
Groß Karlowitz	4		2832		1864		968		968
Guhlau	1		708		466		242		242
Halbendorf	2		1416		932		484		484
Hennersdorf	3		2124		1398		726		726
Herzogswalde	2		1416		932		484		484
Hönigsdorf	1		708		466		242		242
Kamnig	3		2124		1398		726		726
Klein Mahlendorf	1		708		466		242		242
Klodebach	2		1416		932		484		484
Koppendorf	1		708		466		242		242
Koppitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Kühschmalz	3		2124		1398		726		726
Laßwitz	2		1416		932		484		484
Leuppusch	1		708		466		242		242
Lichtenberg	2		1416		932		484		484
Lindenau	4		2832		1864		968		968
Lobedau	1		708		466		242		242
Märzdorf	2		1416		932		484		484
Matzwitz	3		2124		1398		726		726
Mogwitz	2		1416		932		484		484
Nitterwitz	1		708		466		242		242
Osseg	2		1416		932		484		484
Perschkenstein	2		1416		932		484		484
Petersheide	3		2124		1398		726		726
Pillwösche	1		708		466		242		242
Schützendorf	1		708		466		242		242
Seiffersdorf b. Gr.	1		708		466		242		242
Seiffersdorf b. Ottm.	3		2124		1398		726		726
Starrwitz	1		708		466		242		242
Striegendorf	1		708		466		242		242
Tharnau b. Gr.	2		1416		932		484		484
Tiefensee	2		1416		932		484		484
Winzenberg	2		1416		932		484		484
Woitzelsdorf	1		708		466		242		242
Woitz	4		2832		1864		968		968
Würben	2		1416		932		484		484
Zedlitz	1		708		466		242		242
Sa. Kr. Grottkau	120	3	84960	396	52950	308	32010	88	32098

Stadtkreis Kattowitz.	81	27	57348	3564	6289	528	51059	3036	54095
Landkreis Kattowitz.									
Mysłowitz	48	10	33984	1320	6951	352	27033	968	28001
Antonienhütte ev.	2	1	1416	132	1232,91	44	183,09	88	271,09
Antonienhütte kath.	22	7	15576	924	6319,09	352	9256,91	572	9828,91
Baingow	4		2832		1864		968		968
Birkental	14	2	9912	264	4634	176	5278	88	5366
Bittkow	11	3	7788	396	3641	264	4147	132	4279
Bogutschütz—Zawodzie	53	19	37524	2508	6620	528	30904	1980	32884
Brynow	7	3	4956	396	3127	308	1829	88	1917
Brzenskowitz	8	2	5664	264	2648	176	3016	88	3104
Chorzow	29	9	20532	1188	6951	440	13581	748	14329
Domb	32	17	22656	2244	5627	704	17029	1540	18569
Eichenau	26	4	18408	528	7613	176	10795	352	11147
Friedrichsdorf	15	1	10620	132	4965	88	5655	44	5699
Gieschewald	20	15	14160	1980	5775	924	8385	1056	9441
Halemba	5	2	3540	264	2330	264	1210		1210
Hohentohehütte	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Janow	17	3	12036	396	5627	264	6409	132	6541
Klodnitz	2		1416		932		484		484
Kochlowitz	18	8	12744	1056	5958	616	6786	440	7226
Laurahütte kath.	31	16	21948	2112	5362,20	572	16585,80	1540	18125,80
Laurahütte ev.	5	3	3540	396	1684,55	176	1855,45	220	2075,45
Laurahütte süd.	1		708		341,87		366,13		366,13
Michalkowitz	18	6	12744	792	5958	528	6786	264	7050
Maczeikowitz									
Neudorf	22	6	15576	792	6289	440	9287	352	9639
Przelaika	4		2832		1864		968		968
Rosdzin ev.	4	1	2832	132	1637,03	44	1194,97	88	1282,97
Rosdzin kath.	38	7	26904	924	7177,97	176	19726,03	748	20474,03
Schoppinitz	23	7	16284	924	7282	176	9002	748	9750
Siemianowitz—Michalkowitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Siemianowitz	39	15	27612	1980	6330,38	484	21281,62	1496	22777,62
Zalenze	49	16	34692	2112	8937	88	25755	2024	27779,
Sa. Ldkr. Kattowitz	577	185	408516	24420	140339	8624	268177	15796	283973
Kreis Kreuzburg.									
Kreuzburg	32	4	22656	528	7613	176	15043	352	15395
Konstadt	12		8496		3972		4524		4524
Pitschen	7		4956		3262		1694		1694
Bankau	4		2832		1864		968		968
Berthelschütz	1		708		466		242		242
Bischdorf	3		2124		1398		726		726
Borek	1		708		466		242		242
Brimitze	1		708		466		242		242
Brune	2		1416		932		484		484
Bürgsdorf	2		1416		932		484		484
Deutsch Würbitz—Blumenau	4		2832		1864		968		968
Golkowitz	1		708		466		242		242
Gottersdorf	1		708		466		242		242
Groß Deutschen	2		1416		932		484		484
Jacobsdorf	1		708		466		242		242
Jaschkowitz	2		1416		932		484		484
Jerottschütz	2		1416		932		484		484
Konstadt—Ellguth	2		1416		932		484		484
Kostau	3		2124		1398		726		726
Kuhnau	6		4248		2796		1452		1452
Lowkowitz	5		3540		2330		1210		1210
Ludwigsdorf	5		3540		2330		1210		1210
Margsdorf	1		708		466		242		242
Matzdorf	2		1416		932		484		484
Nassadel	5		3540		2330		1210		1210
Neudorf	2		1416		932		484		484
Neuwalde	1		708		466		242		242
Nieder Ellguth	4		2832		1864		968		968
Nieder Kunzendorf	3		2124		1398		726		726
Ober Ellguth	3		2124		1398		726		726
Ober Kunzendorf	4		2832		1864		968		968
Omechau	2		1416		932		484		484
Polanowitz	3		2124		1398		726		726
Poln. Würbitz	3		2124		1398		726		726
Proschlitz	2		1416		932		484		484
Reinersdorf	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Roschkowitz	3		2124		1398		726		726
Rosen	2		1416		932		484		484
Sarnau	1		708		466		242		242
Schmardt	3		2124		1398		726		726
Schönfeld	4		2832		1864		968		968
Schönwald	2		1416		932		484		484
Simmenau	3		2124		1398		726		726
Stalung	2		1416		932		484		484
Wilmsdorf	2		1416		932		484		484
Woislawitz	2		1416		932		484		484
Wüttendorf	2		1416		932		484		484
Wundschütz	4		2832		1864		968		968
Sa. Kr. Kreuzburg	167	5	118236	660	68903	308	49333	352	49685
Kreis Leobschütz.									
Leobschütz	23	8	16284	1056	6289	528	9995	528	10523
Bauerwitz	4	4	2832	528	1324	352	1508	176	1684
Katscher	6	4	4248	528	1986	352	2262	176	2438
Auchwitz	1		708		466		242		242
Babitz	3		2124		1398		726		726
Badewitz	3		2124		1398		726		726
Berndau	1		708		466		242		242
Bladen	4		2832		1864		968		968
Bleischwitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Boblowitz	2		1416		932		484		484
Branitz	7	1	4956	132	2317	88	2639	44	2683
Bratsch	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Deutsch Neukirch	4	2	2832	264	1864	264	968		968
Dirschel	4		2832		1864		968		968
Dirschkowitz	1		708		466		242		242
Dittmerau	2		1416		932		484		484
Dobersdorf	1		708		466		242		242
Eiglau	2		1416		932		484		484

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Glarsen	2	1	1416	132	932	132	484		484
Grostwitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Hennersdorf	2		1416		932		484		484
Hochkirschau	2		1416		932		484		484
Hohndorf	3		2124		1398		726		726
Jentschein	2		1416		932		484		484
Jacubowitz	1		708		466		242		242
Jerman	3		2124		1398		726		726
Kasnau	3		2124		1398		726		726
Kuzerwitz	1		708		466		242		242
Niemstein	1		708		466		242		242
Paisgel	2		1416		932		484		484
Königsdorf	2		1416		932		484		484
Gessling	1		708		466		242		242
Kemette	1		708		466		242		242
Preiserwitz	1		708		466		242		242
Kreuzendorf	3		2124		1398		726		726
Krug	1		708		466		242		242
Langenau	8	4	5664	528	2648	352	3016	176	3192
Lelmerwitz	2		1416		932		484		484
Lewenitz	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Leptin	2		1416		932		484		484
Löwitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Mocker	2		1416		932		484		484
Nassiedel	5		3540		2330		1210		1210
Neudorf	2		1416		932		484		484
Neu Kattscher	3		2124		1398		726		726
Otterwitz	2		1416		932		484		484
Peterwitz	2		1416		932		484		484
Pilgersdorf	1		708		466		242		242
Pilisch	4		2832		1864		968		968
Pommerswitz	4		2832		1864		968		968
Posnitz	3		2124		1398		726		726
Raden	1		708		466		242		242
Rakau	3		2124		1398		726		726
Roden	4		2832		1864		968		968
Rösnitz	3		2124		1398		726		726
Rosen	1		708		466		242		242
Sabschütz	3		2124		1398		726		726
Sauerwitz	3		2124		1398		726		726
Schleggenberg	1		708		466		242		242
Schönau	2	1	1416	132	932	132	484		484
Schönbrunn	2		1416		932		484		484
Schönwiese	1		708		466		242		242
Seppau	2		1416		932		484		484
Steubendorf	3		2124		1398		726		726
Steuberwitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Stolzmütz	2		1416		932		484		484
Tirnkau	1		708		466		242		242
Tropiowitz	1	2	708	264	466	264	242		242
Tschirnkau	2		1416		932		484		484
Türmitz	1		708		466		242		242
Tuskau	1		708		466		242		242

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Walsiak	2		1416		932		484		484
Wanowitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Wehowitz	2		1416		932		484		484
Wernersdorf	1		708		466		242		242
Zauchwitz	3		2124		1398		726		726
Zütkowitz	3		2124		1398		726		726
Sa. Kr. Leobschütz	212	34	150096	4488	90988	3388	59108	1100	60208
Kreis Lublinitz.									
Lublinitz	10	4	7080	528	3310	352	3770	176	3946
Guttentag ev. u. kath.	9	2	6372	264	2979	176	3393	88	3481
Guttentag jüd.	1		708		466		242		242
Woischnik-Lohnau	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Boronow	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Braschhof	1		708		466		242		242
Bruschik	1		708		466		242		242
Bzinitz	2		1416		932		484		484
Charlottenthal	1		708		466		242		242
Cziasnau	2		1416		932		484		484
Cziechowa	2		1416		932		484		484
Dombrowa	1		708		466		242		242
Drahthammer	2		1416		932		484		484
Dzielna	1		708		466		242		242
Ellguth Guttentag	3		2124		1398		726		726
Ellguth Woischnik	3		2124		1398		726		726
Glinitz	3		2124		1398		726		726
Glowtschütz	3		2124		1398		726		726
Grojetz	2		1416		932		484		484
Groß Droniowitz	3		2124		1398		726		726
Groß Lagiewnik	2		1416		932		484		484
Gwosdziau	1		708		466		242		242
Hadra	2		1416		932		484		484
Jawornitz	2		1416		932		484		484
Jezowa	2		1416		932		484		484
Kallina	1		708		466		242		242
Kaminitz	2		1416		932		484		484
Kaminitz—Mühlen	2		1416		932		484		484
Klein Lagiewnik	2		1416		932		484		484
Kochanowitz	3		2124		1398		726		726
Kochtschütz	4		2832		1864		968		968
Kokottek	2		1416		932		484		484
Koschentin	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Koschmieder	3		2124		1398		726		726
Lissau	5		3540		2330		1210		1210
Lissowitz	3		2124		1398		726		726
Lubesko	3		2124		1398		726		726
Lubschau	3		2124		1398		726		726
Ludwigsthal	1		708		466		242		242
Mollna	2		1416		932		484		484
Ollschin	2		1416		932		484		484
Pawelkau	1		708		466		242		242
Pawonkau	2	1	1416	132	932	132	484		484
Pluder	3		2124		1398		726		726
Ponoschau	2		1416		932		484		484

Paar	4		2832		1864		968		968
Wendzin	1		708		466		242		242
Ruschinowitz	2		1416		932		484		484
Rzendowitz	2		1416		932		484		484
Schemrowitz	3		2124		1398		726		726
Schierokau	3		2124		1398		726		726
Strzidlowitz	2		1416		932		484		484
Sodow	2		1416		932		484		484
Sollarnia	2		1416		932		484		484
Sorowski	4		2832		1864		968		968
Stahlhammer	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Strzebin	5		3540		2330		1210		1210
Warlow	2		1416		932		484		484
Wendzin	3		2124		1398		726		726
Wierobie	2		1416		932		484		484
Wilhelmshorst	1		708		466		242		242
Zielonna	4		2832		1864		968		968
Sa. Kr. Lublinitz	171	11	121068	1452	77121	1188	43947	264	44211
Stadtkreis Neisse.	56	15	39648	1980	10801	616	28847	1364	30211
Landkreis Neisse.									
Patschkau	13	5	9204	660	4303	440	4901	220	5121
Ziegenhals	15	7	10620	924	4965	616	5655	308	5963
Altewalde	3		2124		1398		726		726
Alt Patschkau	2		1416		932		484		484
Alt Wilmsdorf	1		708		466		242		242
Arnoldsdorf	4		2832		1864		968		968
Baucke	2		1416		932		484		484
Bechau	1		708		466		242		242
Beigwitz	2		1416		932		484		484
Bielau	4		2832		1864		968		968
Bischofswalde	3		2124		1398		726		726
Bösdorf	3		2124		1398		726		726
Borkendorf	3		2124		1398		726		726
Deutsch Kamitz	2		1416		932		484		484
Deutsch Wette	3		2124		1398		726		726
Dürr Arnsdorf	2		1416		932		484		484
Dürr Kamitz	1		708		466		242		242
Dürr Kunzendorf	3		2124		1398		726		726
Eilau	1		708		466		242		242
Friedrichseck	1		708		466		242		242
Gesess	2		1416		932		484		484
Giersdorf	3		2124		1398		726		726
Gießmannsdorf ev.	1		708		466		242		242
Gießmannsdorf kath.	4		2832		1864		968		968
Glumpenau	2		1416		932		484		484
Gostitz	2		1416		932		484		484
Greisau	1	1	708	132	466	132	242		242
Groß Kunzendorf	2		1416		932		484		484
Groß Neundorf	5		3540		2330		1210		1210
Grunau	2		1416		932		484		484
Heidau	2	1	1416	132	932	132	484		484
Heidersdorf	2		1416		932		484		484
Heinersdorf	2		1416		932		484		484
Heinzendorf	1		708		466		242		242

Jäglitz	1		708		466		242		242
Kaindorf	1		708		466		242		242
Kalkau	2	1	1416	132	932	132	484		484
Kamitz	3		2124		1398		726		726
Kaunzdorf	1		708		466		242		242
Klein Briesen	2		1416		932		484		484
Köppernig	2		1416		932		484		484
Konradsdorf	1		708		466		242		242
Kosel	1		708		466		242		242
Kupferhammer	1		708		466		242		242
Kuschdorf	2		1416		932		484		484
Langendorf	4		2832		1864		968		968
Lassotz	2		1416		932		484		484
Lindewiese	2		1416		932		484		484
Ludwigsdorf	2	1	1416	132	932	132	484		484
Mannsdorf	2		1416		932		484		484
Mösen	1		708		466		242		242
Mohrau	2		1416		932		484		484
Naasdorf	1		708		466		242		242
Neunz	2	1	1416	132	932	132	484		484
Neuwalde	2	1	1416	132	932	132	484		484
Nieder Hermsdorf	3		2124		1398		726		726
Nowag	2		1416		932		484		484
Ober Hermsdorf	1		708		466		242		242
Ober Jeutritz	1		708		466		242		242
Ober Neuland	2	1	1416	132	932	132	484		484
Oppersdorf	2		1416		932		484		484
Peterwitz	1		708		466		242		242
Polnisch Wette	2		1416		932		484		484
Preiland	2		1416		932		484		484
Prockendorf	1	1	708	132	466	132	242		242
Rathmannsdorf	1		708		466		242		242
Reinen	1		708		466		242		242
Reinschdorf	2		1416		932		484		484
Rennersdorf	1		708		466		242		242
Riemertsheide	2		1416		932		484		484
Ritterswalde	2		1416		932		484		484
Schönwalde	2		1416		932		484		484
Schwammelwitz	3		2124		1398		726		726
Steinsdorf	2		1416		932		484		484
Stephansdorf	2		1416		932		484		484
Volkmannsdorf	3		2124		1398		726		726
Waltdorf	2		1416		932		484		484
Wiesau	2		1416		932		484		484
Würben	2		1416		932		484		484
Sa. Ldkr. Neisse	181	20	128148	2640	80566	2112	47582	528	48110
Kr. Neustadt OS.									
Neustadt OS.	44	14	31152	1848	6289	528	24863	1320	26183
Ober Glogau I	13	2	9204	264	4303	176	4901	88	4989
Ober Glogau II	3		2124		1398		726		726
Zülz ev.	1		708		466		242		242
Zülz kathol.	5		3540		2330		1210		1210
Achthuben	1		708		466		242		242

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Alt Kuttendorf	2		1416		932		484		484
Altstadt	2		1416		932		484		484
Altzütz	2		1416		932		484		484
Blaschewitz	1		708		466		242		242
Bredonitz	2		1416		932		484		484
Broschütz	3		2124		1398		726		726
Buchelsdorf ev.	1		708		466		242		242
Buchelsdorf kath.	2	1	1416	132	932	132	484		484
Deutsch Müllmen	2		1416		932		484		484
Deutsch Proinitz	2		1416		932		484		484
Deutsch Rasselwitz	7	3	4956	396	2317	264	2639	132	2771
Dürscheiwitz	3		2124		1398		726		726
Dittersdorf	3		2124		1398		726		726
Dittmannsdorf	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Doberdorf	2		1416		932		484		484
Dobrau	2		1416		932		484		484
Ellguth	2		1416		932		484		484
Ellenig	1		708		466		242		242
Friedersdorf	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Fröbel	2		1416		932		484		484
Gradine	3		2124		1398		726		726
Grocholub	2		1416		932		484		484
Groß Pramsen	2		1416		932		484		484
Haselvorwerk	1		708		466		242		242
Jastrzen	1		708		466		242		242
Josephsgrund	1		708		466		242		242
Kerpen	2		1416		932		484		484
Klein Pramsen	2		1416		932		484		484
Klein Strehlitz	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Kornitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Kohlsdorf	2		1416		932		484		484
Komornik	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Kramelau	2		1416		932		484		484
Krobusch	2		1416		932		484		484
Kröschendorf	1		708		466		242		242
Kujau	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Kunzendorf	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Langenbrück evang.	1		708		466		242		242
Langenbrück kathol.	6		4248		2796		1452		1452
Laßwitz ev.	1		708		466		242		242
Laßwitz kathol.	1		708		466		242		242
Leschnig	1		708		466		242		242
Leuber	4		2832		1864		968		968
Lonschnik	4		2832		1864		968		968
Miechau	2		1416		932		484		484
Niekrau	1		708		466		242		242
Nischen	2		1416		932		484		484
Nikolsdorf	1		708		466		242		242
Neudorf	2		1416		932		484		484
Ottek	2		1416		932		484		484
Pietna	1		708		466		242		242
Popoisch	4		2832		1864		968		968
Poln. Müllmen	1		708		466		242		242

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Poln. Olbersdorf	2		1416		932		484		484
Poln. Rasselwitz	3		2124		1398		726		726
Psychod	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Radstein	3		2124		1398		726		726
Repsch	2		1416		932		484		484
Riegersdorf ev.	1		708		466		242		242
Riegersdorf kath.	3		2124		1398		726		726
Ringwitz	3		2124		1398		726		726
Rosenberg	1		708		466		242		242
Rosnochau	3		2124		1398		726		726
Schelitz	3		2124		1398		726		726
Schiegau	2		1416		932		484		484
Schmiersch	3		2124		1398		726		726
Schnellewalde ev.	4		2832		1864		968		968
Schnellewalde kath.	2		1416		932		484		484
Schönowitz	2		1416		932		484		484
Schreibersdorf	2		1416		932		484		484
Schweinsdorf	1		708		466		242		242
Schwesternitz	2		1416		932		484		484
Sedschütz	4		2832		1864		968		968
Simsdorf	2		1416		932		484		484
Steinau OS.	5		3540		2330		1210		1210
Stiebendorf	3		2124		1398		726		726
Stöblau	2		1416		932		484		484
Twardawa	3		2124		1398		726		726
Wackenau	1		708		466		242		242
Walzen	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Waschelwitz	1		708		466		242		242
Wiese ev.	1		708		466		242		242
Wiese kathol.	6		4248		2796		1452		1452
Wilkau	1		708		466		242		242
Zabierzau	1		708		466		242		242
Zeiselwitz	2		1416		932		484		484
Zowade	3		2124		1398		726		726
Sa. Kr. Neustadt	276	29	195408	3828	111701	2288	83707	1540	85247
Stadtkreis Oppeln.	69	25	48852	3300	7613	528	41239	2772	44011
Landkreis Oppeln.									
Krappitz	10	3	7080	396	3310	264	3770	132	3902
Alt Budkowitz	5		3540		2330		1210		1210
Alt Poppelau	7	2	4956	264	2317	176	2639	88	2727
Alt Schalkowitz	10		7080		4255		2825		2825
Antonia	4		2832		1864		968		968
Biadacz	2		1416		932		484		484
Bierdzan	4		2832		1864		968		968
Biestrzinnik	2		1416		932		484		484
Birkowitz	1		708		466		242		242
Blumenthal	1		708		466		242		242
Boguschütz	4		2832		1864		968		968
Bovallno	3		2124		1398		726		726
Brinnitz	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Carlsruhe OS.	7		4956		3262		1694		1694
Chmiellowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726

Chobie	1		708		466		242		242	Kossorowitz	2		1416		932		484		484
Chrustau	2		1416		932		484		484	Kraschcow	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Chroszczinna	3		2124		1398		726		726	Kreuzthal	2		1416		932		484		484
Chroszczütz	8	1	5664	132	3458	88	2206	44	2250	Krogullno (Gründorf	4		2832		1864		968		968
Chrzumczütz	3		2124		1398		726		726	Kupp	4		2832		1864		968		968
Comprachtschütz	3	1	2124	132	1398	132	726		726	Lendzin	1		708		466		242		242
Czarnowanz	6	2	4248	264	2661	264	1587		1587	Liebenau	3		2124		1398		726		726
Dambinietz	2		1416		932		484		484	Luboschütz	2		1416		932		484		484
Dammratsch	8		5664		2648		3016		3016	Lugnian	6	2	4248	264	1986	176	2262	88	2350
Dantietz	4		2832		1864		968		968	Malapane	2		1416		932		484		484
Dembio	2		1416		932		484		484	Malino	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Dembiohammer	3		2124		1398		726		726	Massow	1		708		466		242		242
Derschau	1		708		466		242		242	Muchenitz	2		1416		932		484		484
Dombrowitz	1		708		466		242		242	Münchhausen	1		708		466		242		242
Dombrowka a. O.	3		2124		1398		726		726	Murow	4		2832		1864		968		968
Dombrowka Kgl.	3		2124		1398		726		726	Nakel	3		2124		1398		726		726
Domesko	4		2832		1864		968		968	Neu Budkowitz	2		1416		932		484		484
Dyloken	2		1416		932		484		484	Neudorf Königl.	15	4	10620	528	4965	352	5655	176	5831
Ellguth Proskau	4		2832		1864		968		968	Neuwedel	1		708		466		242		242
Ellguth Turawa	4		2832		1864		968		968	Ochotz	2		1416		932		484		484
Falkowitz	3		2124		1398		726		726	Plümkenau	2		1416		932		484		484
Fallmirowitz	1		708		466		242		242	Podewils	1		708		466		242		242
Finkenstein	1		708		466		242		242	Poln. Neudorf	4		2832		1864		968		968
Follwark	1		708		466		242		242	Poppelau (Kol. Klink)	1		708		466		242		242
Frauendorf	3		2124		1398		726		726	Proskau ev.	1		708		466		242		242
Friedrichsfelde	1		708		466		242		242	Proskau kathol.	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Friedrichsgrätz	6		4248		2796		1452		1452	Przyschetz	2		1416		932		484		484
Friedrichsthal ev.	1		708		466		242		242	Przywor	3		2124		1398		726		726
Friedrichsthal kathol.	4		2832		1864		968		968	Raschau	2		1416		932		484		484
Georgenwerk ev.	1		708		466		242		242	Rogau	4		2832		1864		968		968
Georgenwerk kathol.	2		1416		932		484		484	Sacken	2		1416		932		484		484
Gorrek	3		2124		1398		726		726	Sakrau-Turawa	3		2124		1398		726		726
Goslawitz	9		6372		3924		2448		2448	Salzbrunn	2		1416		932		484		484
Grabczok	1		708		466		242		242	Schalkowitz Kol.	1		708		466		242		242
Gräfenort	1		708		466		242		242	Schodnia	5		3540		2330		1210		1210
Groschowitz	7	2	4956	264	2317	176	2639	88	2727	Schulenburg	1		708		466		242		242
Groß Döbern	9		6372		3924		2448		2448	Sczedrzik	5		3540		2330		1210		1210
Groß Kottorz	2		1416		932		484		484	Sczepanowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Groß Schimnitz	3		2124		1398		726		726	Seidlitz	1		708		466		242		242
Grudschütz	4		2832		1864		968		968	Slawitz	2		1416		932		484		484
Halbendorf	3		2124		1398		726		726	Sowade	3		2124		1398		726		726
Heinrichsfelde	1		708		466		242		242	Straduna	4		2832		1864		968		968
Hirschfelde	2		1416		932		484		484	Tarnau	5		3540		2330		1210		1210
Horst	2		1416		932		484		484	Tauenzinow	1		708		466		242		242
Jellowa	4	1	2832	132	1864	132	968		968	Turawa	3		2124		1398		726		726
Kadlub Turawa	3		2124		1398		726		726	Vogtsdorf	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Karmerau Königl.	2		1416		932		484		484	Wengern	3		2124		1398		726		726
Kempa	2		1416		932		484		484	Wreske	2		1416		932		484		484
Klein Döbern	3		2124		1398		726		726	Zawise	4		2832		1864		968		968
Klein Kottorz	3		2124		1398		726		726	Zeditz	1		708		466		242		242
Kobyllno	1		708		466		242		242	Zelasno	2		1416		932		484		484
Königshuld	2		1416		932		484		484	Zlattnik	2		1416		932		484		484
Kollanowitz	2		1416		932		484		484	Zuzella	3		2124		1398		726		726
Konto	2		1416		932		484		484										

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Zawodczitz	3		2124		1398		726		726
Sa. Lbkr. Oppeln	381	25	269748	3300	169041	2684	100707	616	101323
Kreis Pleß.									
Pleß	11	3	7788	396	3641	264	4147	132	4279
Ribbenun	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Nikolai	15	7	10620	924	4965	616	5655	308	5963
Ardorf	5	3	3540	396	2330	352	1210	44	1254
Altdammer	3		2124		1398		726		726
Andalt	2	1	1416	132	932	132	484		484
Blasowitz	2		1416		932		484		484
Boischow	5		3540		2330		1210		1210
Borin	2		1416		932		484		484
Brzesy	2		1416		932		484		484
Cielmitz	3		2124		1398		726		726
Groffitz	3		2124		1398		726		726
Czarkow	4		2832		1864		968		968
Czarnuchowitz	1		708		466		242		242
Deutsch Weichsel	3		2124		1398		726		726
Dziedzitzowitz	4		2832		1864		968		968
Ellgoth	10	4	7080	528	3310	352	3770	176	3946
Emanuelsegen	6	2	4248	264	2796	220	1452	44	1496
Gardawitz	3		2124		1398		726		726
Gatsch	1		708		466		242		242
Golassowitz ev.	4		2832		1864		968		968
Golassowitz kath.	2		1416		932		484		484
Goldmannsdorf ev.	1		708		466		242		242
Goldmannsdorf kath.	5		3540		2330		1210		1210
Gollawietz	2		1416		932		484		484
Goslin	3		2124		1398		726		726
Gottschalkowitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Groß Chelm	7	1	4956	132	3127	132	1829		1829
Groß Weichsel	4		2832		1864		968		968
Grzawa	1		708		466		242		242
Gubran	3		2124		1398		726		726
Gurkau	2		1416		932		484		484
Imielin	9	3	6372	396	2979	264	3393	132	3525
Jankowitz	3		2124		1398		726		726
Jaroschowitz	3		2124		1398		726		726
Kamionka	1		708		466		242		242
Kobielitz ev.	1		708		466		242		242
Kobielitz kath.	3		2124		1398		726		726
Kobier	4	3	2832	396	1864	396	968		968
Kopczitzowitz	2		1416		932		484		484
Kostow	5		3540		2330		1210		1210
Krassow	5		3540		2330		1210		1210
Kreuzdorf ev.	1		708		466		242		242
Kreuzdorf kath.	2		1416		932		484		484
Krier	3		2124		1398		726		726
Landam	8		5664		3593		2071		2071
Lenkau	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Mezczitz	2		1416		932		484		484
Miedzna	3		2124		1398		726		726
Mikerau	3		2124		1398		726		726

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Mittel Lazisk ev.	1		708		466		242		242
Mittel Lazisk kath.	5		3540		2330		1210		1210
Mokrau	6		4248		2796		1452		1452
Neuberun	3		2124		1398		726		726
Neu Boischow	2		1416		932		484		484
Neudorf	3		2124		1398		726		726
Nieder Lazisk	4		2832		1864		968		968
Ober Lazisk	7	3	4956	396	3262	264	1694	132	1826
Ornontowitz	7		4956		3262		1694		1694
Orzeiche ev.	2		1416		932		484		484
Orzeiche kath.	9		6372		3924		2448		2448
Panewnik	5		3540		2330		1210		1210
Paprotzan	3		2124		1398		726		726
Pawlowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Petrowitz	10	4	7080	528	4120	396	2960	132	3092
Pilgramsdorf	4		2832		1864		968		968
Podlesie	6		4248		2796		1452		1452
Poremba	2		1416		932		484		484
Radostowitz	2		1416		932		484		484
Riegersdorf	1		708		466		242		242
Rudoltowitz	3		2124		1398		726		726
Sandau	4		2832		1864		968		968
Schädlitz	1		708		466		242		242
Sciern	2		1416		932		484		484
Siegfriedsdorf	2		1416		932		484		484
Smarzowitz	1		708		466		242		242
Smilowitz	2		1416		932		484		484
Staude ev.	1		708		466		242		242
Staude kath.	4		2832		1864		968		968
Studzienitz	3		2124		1398		726		726
Sussetz ev.	1		708		466		242		242
Sussetz kath.	4		2832		1864		968		968
Tannendorf	2		1416		932		484		484
Tichau ev.	1		708		466		242		242
Tichau kath.	17	6	12036	792	5627	528	6409	264	6673
Timmendorf	4		2832		1864		968		968
Urbanowitz	4		2832		1864		968		968
Warschowitz	4		2832		1864		968		968
Wessolla	3		2124		1398		726		726
Wilkowo	2		1416		932		484		484
Woylau	2		1416		932		484		484
Woschczyz	3		2124		1398		726		726
Wurow	6		4248		2796		1452		1452
Zarzytsche	2		1416		932		484		484
Zasdros;	2		1416		932		484		484
Zawade	2		1416		932		484		484
Zawisc	3		2124		1398		726		726
Zgoin	3		2124		1398		726		726
Sa. Kreis Pleß	364	44	257712	5808	160174	4444	97538	1364	98902
Stadkr. Ratibor.	78	25	55224	3300	14233	792	40991	2508	43499
Landkr. Ratibor.									
Hultschin	11	3	7788	396	4046	308	3742	88	3830
Adamowitz	2		1416		932		484		484

Annaberg	2	1	1416	132	932	132	484		484
Badtz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Beischnitz	2		1416		932		484		484
Beneschau	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Benkowitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Bielau	2		1416		932		484		484
Bluschau	2		1416		932		484		484
Bobrowniki	2		1416		932		484		484
Bogunitz	1		708		466		242		242
Bojanow	2		1416		932		484		484
Bolaritz	7		4956		3262		1694		1694
Boleslau	2		1416		932		484		484
Borutin	4		2832		1864		968		968
Bresnitz	3		2124		1398		726		726
Budzisk	3		2124		1398		726		726
Bukau	2		1416		932		484		484
Buslawitz	4		2832		1864		968		968
Czerwentzütz	1		708		466		242		242
Deutsch Krawarn	10	2	7080	264	3310	176	3770	88	3858
Ellguth Hultschin	3		2124		1398		726		726
Ellguth Tworkau	1		708		466		242		242
Gammau	2		1416		932		484		484
Groß Darkowitz	3		2124		1398		726		726
Groß Gorschütz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Groß Hoschütz	4		2832		1864		968		968
Groß Peterwitz	6	2	4248	264	1986	176	2262	88	2350
Haatsch	6		4248		2796		1452		1452
Hohenbirken	6	2	4248	264	2796	220	1452	44	1496
Hoschialkowitz	3		2124		1398		726		726
Janowitz	2	1	1416	132	932	132	484		484
Kauthen	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Klebsch	2		1416		932		484		484
Klein Darkowitz	3		2124		1398		726		726
Klein Gorschütz	3		2124		1398		726		726
Klein Hoschütz	3		2124		1398		726		726
Klein Peterwitz	2		1416		932		484		484
Koblau	5		3540		2330		1210		1210
Köberwitz	6		4248		2796		1452		1452
Kornitz	2		1416		932		484		484
Kornowatz	2		1416		932		484		484
Kosmütz	4		2832		1864		968		968
Kranowitz	7	2	4956	264	2317	176	2639	88	2727
Kreuzenort	4		2832		1864		968		968
Kuchelna	2		1416		932		484		484
Leng	2		1416		932		484		484
Ludom	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Ludowitz	5		3540		2330		1210		1210
Ludgerstal	9	3	6372	396	2979	264	3393	132	3525
Makau	3		2124		1398		726		726
Markersdorf	4		2832		1864		968		968
Markowitz	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Nensa	2	1	1416	132	932	132	484		484
Niebotschau	2		1416		932		484		484
Niedane	2		1416		932		484		484
Ober Ditzitz	1		708		466		242		242
Oderfch	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Odrau	2		1416		932		484		484
Olsau	3		2124		1398		726		726
Oppau	2		1416		932		484		484
Ostrog	12	4	8496	528	3972	352	4524	176	4700
Owschütz	3		2124		1398		726		726
Pawlau	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Petershofen	7	3	4956	396	3262	264	1694	132	1826
Pogrzebin	2		1416		932		484		484
Poln. Krawarn	4		2832		1864		968		968
Ponientzütz	1		708		466		242		242
Raschütz	3		2124		1398		726		726
Ratiborhammer	6		4248		2796		1452		1452
Rogau	3		2124		1398		726		726
Rohow	2		1416		932		484		484
Roschkau	2		1416		932		484		484
Ruda	2		1416		932		484		484
Ruderswald	2		1416		932		484		484
Rudnik	3		2124		1398		726		726
Sandau	5		3540		2330		1210		1210
Schammerwitz	3		2124		1398		726		726
Schardzin	2		1416		932		484		484
Schepankowitz	6		4248		2796		1452		1452
Schillersdorf	5		3540		2330		1210		1210
Schlauserwitz	2		1416		932		484		484
Schonowitz	1		708		466		242		242
Schreibersdorf	2		1416		932		484		484
Silberkopf	2		1416		932		484		484
Slawikau	3		2124		1398		726		726
Solarnia	2		1416		932		484		484
Strandorf	2		1416		932		484		484
Studzienna	4	2	2832	264	1864	264	968		968
Sudoll	2		1416		932		484		484
Syrin	5		3540		2330		1210		1210
Thröm	3		2124		1398		726		726
Tworkau	5	2	3540	264	2330	264	1210		1210
Wallendorf	7		4956		3262		1694		1694
Wilhelmsthal	3		2124		1398		726		726
Woinowitz	3		2124		1398		726		726
Wreschin	2		1416		932		484		484
Zabelkau	3		2124		1398		726		726
Zauditz	4		2832		1864		968		968
Zawada Herzogl.	4		2832		1864		968		968
Zawada-Beneschau	2		1416		932		484		484
Sa. Ldkr. Ratibor	352	37	249216	4884	157012	4048	92204	836	93040
Kreis Rosenberg.									
Rosenberg OS.	11	2	7788	264	3641	176	4147	88	4235
Landsberg OS.	7		4956		3262		1694		1694
Albrechtsdorf	4		2832		1864		968		968
Alt Rosenberg	2		1416		932		484		484
Basan	2		1416		932		484		484
Bischdorf	4		2832		1864		968		968
Bodland	7		4956		3262		1694		1694

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bortowitz	2		1416		932		484		484
Borschau	1		708		466		242		242
Bogunowitz	4		2832		1864		968		968
Mronietz	1		708		466		242		242
Pussow	2		1416		932		484		484
Dornermark	2		1416		932		484		484
Ellguth	2		1416		932		484		484
Frei Rablub	5		3540		2330		1210		1210
Gohle	4		2832		1864		968		968
Groß Borek	3		2124		1398		726		726
Groß Lassowitz	3		2124		1398		726		726
Grunowitz	3		2124		1398		726		726
Hanm	3		2124		1398		726		726
Jaschine	3		2124		1398		726		726
Jastrzigowitz	2		1416		932		484		484
Klein Borek	2		1416		932		484		484
Klein Lassowitz	4		2832		1864		968		968
Kreja	2		1416		932		484		484
Roselwitz	1		708		466		242		242
Rostellitz	3		2124		1398		726		726
Rotschanowitz	5		3540		2330		1210		1210
Raskau	5		3540		2330		1210		1210
Krysanowitz	1		708		466		242		242
Rudoba	2		1416		932		484		484
Kuyoden	1		708		466		242		242
Laskowitz	4		2832		1864		968		968
Lomnitz	3		2124		1398		726		726
Lowoschau	2		1416		932		484		484
Marienfeld	1		708		466		242		242
Neudorf	3		2124		1398		726		726
Neu Karmunkau	2		1416		932		484		484
Paulsdorf	3		2124		1398		726		726
Radau	3		2124		1398		726		726
Rablau	3		2124		1398		726		726
Sausenberg	3		2124		1398		726		726
Schlorke	1		708		466		242		242
Schönwald	2		1416		932		484		484
Schoffschütz	2		1416		932		484		484
Schumm	2		1416		932		484		484
Seichowitz	3		2124		1398		726		726
Stronskau	1		708		466		242		242
Sternalitz	3		2124		1398		726		726
Teilsruh	1		708		466		242		242
Thule	1		708		466		242		242
Tredinschin	2		1416		932		484		484
Wichitz	4		2832		1864		968		968
Wachow	3		2124		1398		726		726
Walsped-Rosenhain	2		1416		932		484		484
Wrodrin	3		2124		1398		726		726
Wöhrau	2		1416		932		484		484
Wierschu	2		1416		932		484		484
Zyssoka	3		2124		1398		726		726

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Zembowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Sa. Kr. Rosenberg	170	3	120360	396	77735	308	42625	88	42713
Kreis Rybnik.									
Rybnik	26	6	18408	792	6951	352	11457	440	11897
Loslau	8	2	5664	264	2648	176	3016	88	3104
Sohrau OS. evang. und kathol.	12	3	8496	396	3972	264	4524	132	4656
Sohrau jüdisch	1		708		466		242		242
Alt Dubensko	3		2124		1398		726		726
Baranowitz	2		1416		932		484		484
Barglowka	2		1416		932		484		484
Belk	5		3540		2330		1210		1210
Birtultau	7	2	4956	264	2992	264	1964		1964
Boguschowitz	4		2832		1864		968		968
Chwallentzitz	2		1416		932		484		484
Chwallowitz	7	3	4956	396	3127	308	1829	88	1917
Cissowka	1		708		466		242		242
Czernitz	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Czerwionka	8	3	5664	396	3458	308	2206	88	2294
Czirsowitz	4		2832		1864		968		968
Czuchow	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Eichendorf	1		708		466		242		242
Ellguth Paruschowitz	10	5	7080	660	3310	440	3770	220	3990
Fischgrund	3		2124		1398		726		726
Gaschowitz	4		2832		1864		968		968
Godow	3		2124		1398		726		726
Gogolau	2		1416		932		484		484
Golkowitz ev.	1		708		466		242		242
Golkowitz kathol.	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Golleow	3		2124		1398		726		726
Gottartowitz	4		2832		1864		968		968
Groß Dubensko	4		2832		1864		968		968
Groß Rauden	4	2	2832	264	1864	264	968		968
Groß Thurze	4		2832		1864		968		968
Gurek	1		708		466		242		242
Jankowitz Königl.	5		3540		2330		1210		1210
Jankowitz-Rauden	2		1416		932		484		484
Jedlownik	3		2124		1398		726		726
Jenkowitz	4		2832		1864		968		968
Klein Rauden	2		1416		932		484		484
Klischczow	2		1416		932		484		484
Klokotschin	2		1416		932		484		484
Knieczentz	3		2124		1398		726		726
Knurow	13	4	9204	528	5248	352	3956	176	4132
Königsdorf Jastrzemb	3		2124		1398		726		726
Kokoschütz	3		2124		1398		726		726
Kriewald	2	2	1416	264	932	264	484		484
Krostoschowitz	3		2124		1398		726		726
Krzischkowitz	4		2832		1864		968		968
Lazisk	3		2124		1398		726		726
Leschczin	6		4248		2796		1452		1452
Lissek	3		2124		1398		726		726

Loobitz	1		708		466		242		242
Mochczenitz	4		2832		1864		968		968
Pschanna	7		4956		3262		1694		1694
Riegorowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Nieder Markloviz	6		4248		2796		1452		1452
Nieder Rydultau	12	3	8496	396	3972	264	4524	132	4656
Nieder Schwirklan	4		2832		1864		968		968
Nieder Wilcza	3		2124		1398		726		726
Niedobschütz	8	2	5664	264	3323	264	2341		2341
Ober Jastrzemb	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Ober Markloviz	2		1416		932		484		484
Ober Niewiadom	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Ober Rydultau	6	2	4248	264	2661	264	1587		1587
Ober Schwirklan	3		2124		1398		726		726
Ober Wilcza	3		2124		1398		726		726
Ochojez	2		1416		932		484		484
Orzupowitz	4		2832		1864		968		968
Oschin	2		1416		932		484		484
Pallowitz	2		1416		932		484		484
Pietze	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Pilchowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Poblom	5		3540		2330		1210		1210
Poppelau	7		4956		3262		1694		1694
Przegendza	3		2124		1398		726		726
Pschow	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Pschower Dollen	6		4248		2796		1452		1452
Radlin	21	1	14868	132	7491	88	7377	44	7421
Radoschau Königl.	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Rogoisna	2		1416		932		484		484
Rowin	4		2832		1864		968		968
Roy	2		1416		932		484		484
Ruptau evang.	2		1416		932		484		484
Ruptau kath.	3		2124		1398		726		726
Ruptawiez	1		708		466		242		242
Schoenburg	2		1416		932		484		484
Schyglowitz	2		1416		932		484		484
Sczepkowitz	2		1416		932		484		484
Seiberdorf	2		1416		932		484		484
Strbenski	2		1416		932		484		484
Strzischow	5		3540		2330		1210		1210
Stanitz	4		2832		1864		968		968
Stanowitz	2		1416		932		484		484
Stein	2		1416		932		484		484
Stodoll	2		1416		932		484		484
Summin	1		708		466		242		242
Wielepole Königl.	4		2832		1864		968		968
Wilchwa	4		2832		1864		968		968
Zamislau Kgl.	3		2124		1398		726		726
Zawada	3		2124		1398		726		726
Zwonowitz	2		1416		932		484		484
Zyttna	1		708		466		242		242
Sa. Kr. Rybnik	412	50	291696	6600	176837	5192	114859	1408	116267
Kr. Groß Strehlitz									
Groß Strehlitz	12	3	8496	396	3972	264	4524	132	4656

Leschnitz	4		2832		1864		968		968
Ujest	7		4956		3262		1694		1694
Adamowitz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Alt Ujest	4		2832		1864		968		968
Annaberg	2		1416		932		484		484
Blottnitz	2		1416		932		484		484
Boritsch	2		1416		932		484		484
Borowian	2		1416		932		484		484
Centawa	2		1416		932		484		484
Deschowitz	5		3540		2330		1210		1210
Dollna-Scharnosin	3		2124		1398		726		726
Gogolin evang.	1		708		466		242		242
Gogolin kath.	7	4	4956	528	2317	352	2639	176	2815
Gonschiorowitz (Waldhäuser)	2		1416		932		484		484
Gonschiorowitz (Stephanshain)	2		1416		932		484		484
Goradze	2		1416		932		484		484
Grodisko	3		2124		1398		726		726
Groß Pluschnitz-Pawlowitz	2		1416		932		484		484
Groß Stanisch	4		2832		1864		968		968
Groß Stein	5		3540		2330		1210		1210
Himmelwitz	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Jarischau	3		2124		1398		726		726
Jeschona	2		1416		932		484		484
Kadlub	3		2124		1398		726		726
Kalinow	1		708		466		242		242
Kalinowitz	1		708		466		242		242
Kaltwasser	2		1416		932		484		484
Karlubitz	3		2124		1398		726		726
Keltsch	4		2832		1864		968		968
Klein Stanisch	3		2124		1398		726		726
Klein Stein	2		1416		932		484		484
Klutschau	1		708		466		242		242
Kolonnowska	5	2	3540	264	2330	264	1210		1210
Krempa	2		1416		932		484		484
Kroschnitz	2		1416		932		484		484
Kzienzowiesch	3		2124		1398		726		726
Lasisk	3		2124		1398		726		726
Liebenhain	2		1416		932		484		484
Mallnie	4		2832		1864		968		968
Mischline Thursn	2		1416		932		484		484
Mokrolohna	4		2832		1864		968		968
Niesdrowitz	3		2124		1398		726		726
Oberwitz	2		1416		932		484		484
Otschowa	2		1416		932		484		484
Ochiek	2		1416		932		484		484
Ottmuth	3		2124		1398		726		726
Petersgrätz	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Poremba	1		708		466		242		242
Posnowitz	2		1416		932		484		484
Rosmierka	3		2124		1398		726		726
Rosmierz	2		1416		932		484		484

1.	1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Radwanitz	5		3540		2330		1210		1210
Sakrau	2		1416		932		484		484
Solesche	5		3540		2330		1210		1210
Sandowitz	4	2	2832	264	1864	264	968		968
Schödlitz	2		1416		932		484		484
Schenkowitz	3		2124		1398		726		726
Schmittschow-Rosmontau	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Schmischow Gut	1		708		466		242		242
Schirnowitz	3		2124		1398		726		726
Stubendorf-Ottmitz	5		3540		2330		1210		1210
Suchau	2		1416		932		484		484
Sachotschna	4		2832		1864		968		968
Tschammer-Ellguth	4		2832		1864		968		968
Warmuntowitz	1		708		466		242		242
Wierchtsche	2		1416		932		484		484
Wyssoka	6		4248		2796		1452		1452
Zamadzki	7	3	4956	396	2317	264	2639	132	2771
Zirowa	3		2124		1398		726		726
Sa. Kr. Gr. Strehlitz	219	18	155052	2376	98544	1936	56508	440	56948
Kreis Tarnowitz.									
Tarnowitz	31	4	21948	528	7613	176	14335	352	14687
Georgenberg	7		4956		3262		1694		1694
Alt Tarnowitz	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Deinitz	2		1416		932		484		484
Broslawitz	2		1416		932		484		484
Friedrichshütte	11	1	7788	132	3641	88	4147	44	4191
Friedrichswille	3		2124		1398		726		726
Groß Wilkowitz	2		1416		932		484		484
Groß Zygmin	5		3540		2330		1210		1210
Rosslowagora	5		3540		2330		1210		1210
Parischhof	1		708		466		242		242
Passowitz	8		5664		3593		2071		2071
Miedar	3		2124		1398		726		726
Mikultschütz	42	8	29736	1056	8606		21130	1056	22186
Narlo	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Neudeck	8		5664		3593		2071		2071
Orzech	3		2124		1398		726		726
Piligendorf	4		2832		1864		968		968
Brinowitz	6		4248		2796		1452		1452
Stakowitz	2		1416		932		484		484
Radzionkau	33	7	23364	924	9599	176	13765	748	14513
Repten	7		4956		3262		1694		1694
Ruda Piekar	6	2	4248	264	2796	220	1452	44	1496
Stollarczowitz	4	1	2832	132	1864	132	968		968
Trockenberg	5	1	3540	132	2330	132	1210		1210
Wieschowa	6	1	4248	132	2796	132	1452		1452
Sa. Kr. Tarnowitz	217	27	153636	3564	75789	1320	77847	2244	80091
Kreis Zabrze.									
Bielschowitz-Kunzendorf-Paulsdorf	69	16	48852	2112	14895		33957	2112	36069
Biskupitz	35	10	24780	1320	7282	528	17498	792	18290

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bujakow	5		3540		2330		1210		1210
Chudow	3		2124		1398		726		726
Groß Paniow	3		2124		1398		726		726
Klein Paniow	3	1	2124	132	1398	132	726		726
Makoschau	7	4	4956	528	2992	440	1964	88	2052
Mathesdorf	3	2	2124	264	1398	264	726		726
Ruda fiskal.	5		3540		2330		1210		1210
Ruda kathol.	40	19	28320	2508	9930	1056	18390	1452	19842
Sosnitza	12	5	8496	660	3972	440	4524	220	4744
Zaborze	83	16	58764	2112	10343,75	498,67	48420,25	1613,33	50033,58
Zabrze	167	52	118236	6864	21763,25	1261,33	96472,75	6602,67	103075,42
Sa. Kr. Zabrze	435	125	307980	16500	81430	4620	226550	11880	238430

B. Oeffentliche mittlere Schulen.

Gleiwitz									
a. Gymnasialvorschule	3		2124						
b. Mittelschule	7	6	4956	792			7080	792	7872
Kreuzburg höhere Mädchenschule	—	8	—	1056				1056	1056
Lublinitz höhere Mädchen- u. Knabenschule	2	4	1416	528			1416	528	1944
Proskau höhere Mädchenschule		1		132				132	132
Tarnowitz höhere Mädchenschule	3	7	2124	924			2124	924	3048
Sa. B.	15	26	10620	3432			10620	3432	14052

Zusammenstellung der Kreissummen.

Kreis	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Oeffentliche Volksschulen.									
Beuthen OS. St.	178	50	126024	6600	6620	440	119404	6160	125564
Königshütte	217	56	153636	7392	6620	440	147016	6952	153968
Beuthen Ld.	557	167	394356	22044	132648	7524	261708	14520	276228
Cosel	234	9	165672	1188	105129	836	60543	352	60895
Falkenberg	131	1	92748	132	59831	132	32917	[illegible]	32917
Gleiwitz St.	169	47	119652	6204	6620	440	113032	5764	118796
Gleiwitz Ld.	230	33	162840	4356	100160	3608	62680	748	63428
Grottkau	120	3	84960	396	52950	308	32010	88	32098
Kattowitz St.	81	27	57348	3564	6289	528	51059	3036	54095
Kattowitz Ld.	577	185	408516	24420	140339	8624	268177	15796	283973
Kreuzburg OS.	167	5	118236	660	68903	308	49333	352	49685
Leobschütz	212	34	150096	4488	90988	3388	59108	1100	60208
Lublinitz	171	11	121068	1452	77121	1188	43947	264	44211
Neisse St.	56	15	39648	1980	10801	616	28847	1364	30211
Neisse Ld.	181	20	128148	2640	80566	2112	47582	528	48110
Neustadt OS.	276	29	195408	3828	111701	2288	83707	1540	85247
Oppeln St.	69	25	48852	3300	7613	528	41239	2772	44011
Oppeln Ld.	381	25	269748	3300	169041	2684	100707	616	101323
Pleß	364	44	257712	5808	160174	4444	97538	1364	98902
Ratibor St.	78	25	55224	3300	14233	792	40991	2508	43499
Ratibor Ld.	352	37	249216	4884	157012	4048	92204	836	93040
Rosenberg	170	3	120360	396	77735	308	42625	88	42713
Rybnik	412	50	291696	6600	176837	5192	114859	1408	116267
Groß Strehlitz	219	18	155052	2376	98544	1936	56508	440	56948
Tarnowitz	217	27	153636	3564	75789	1320	77847	2244	80091
Zabrze	435	125	307980	16500	81430	4620	226550	11880	238430
Sa. A.	6254	1071	4427832	141372	2075694	58652	2352138	82720	2434858
B. Oeffentliche mittlere Schulen.									
Sa. B.	15	26	10620	3432			10620	3432	14052
Hierzu Sa. A.	6254	1071	4427832	141372	2075694	58652	2352138	82720	2434858
Gesamtsumme:	6269	1097	4438452	144804	2075694	58652	2362758	86152	2448910

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anlage 3.

Bau- und Betriebsvorschriften
für
nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb.

(Einleitung Abs. 3 und zu § 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.)

Inhaltsverzeichnis.

I. Zustand der Bahn.
- § 1. Spurweite.
- § 2. Längsneigung.
- § 3. Krümmungen.
- § 4. Bahnkörper. Lage der Schienen. Gleisabstand.
- § 5. Wasserstationen und Wasserkräne.
- § 6. Oberbau und Brücken.
- § 7. Umgrenzung des lichten Raumes.
- § 8. Einfriedigungen. Schranken.
- § 9. Abteilungszeichen. Neigungszeiger.
- § 10. Bahnkreuzungen.
- § 11. Telegraph. Fernsprecher.
- § 12. Signale.

II. Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen.
- § 13. Genehmigung und Überwachung.
- § 14. Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen.

III. Fahrzeuge.
- § 15. Beschaffenheit der Fahrzeuge.
- § 16. Umgrenzung der Fahrzeuge.
- § 17. Räder.
- § 18. Untergestelle. Achsen. Radstand.
- § 19. Zug- und Stoßvorrichtungen.
- § 20. Bremsen.
- § 21. Bezeichnung der Fahrzeuge.
- § 22. Ausrüstung der Lokomotiven und Triebwagen.
- § 23. Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.

IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.
- § 24. Allgemeines.
- § 25. Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt.

V. Bahnbetrieb.
- § 26. Unterhaltung. Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.
- § 27. Weichen.
- § 28. Stillstehende Fahrzeuge.
- § 29. Fahrordnung.
- § 30. Stärke der Züge.
- § 31. Ausrüstung der Züge mit Bremsen.
- § 32. Zusammenstellung der Züge.
- § 33. Zugsignale.
- § 34. Ausstattung der Züge.
- § 35. Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.
- § 36. Bremsprobe.
- § 37. Zugpersonal.
- § 38. Mitfahren auf der Maschine.
- § 39. Abfahrt der Züge.
- § 40. Fahrgeschwindigkeit.
- § 41. Schieben der Züge.
- § 42. Schneepflüge.
- § 43. Maßregeln bei Feuersgefahr im elektrischen Betrieb.
- § 44. Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen.
- § 45. Betriebsunfälle und Störungen.
- § 46. Betriebsleitung.
- § 47. Dienstaufsicht und Dienstanweisung.
- § 48. Befähigung der Bediensteten.
- § 49. Dienstdauer und Dienstpläne.

VI. Schlußbestimmungen.
- § 50. Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften.

VII. Anhang A.
Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen.

VIII. Anhang B.
Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

IX. Anhang C.
Umgrenzung der Fahrzeuge für Vollspurbahnen.

X. Anhang D.
Allgemeine polizeiliche Anforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen zum Schutze vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen.

XI. Anhang E.
Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen, herausgegeben vom Verbande Deutscher Elektrotechniker e. V.

I. Zustand der Bahn.

§ 1.

Spurweite.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite im Lichten, zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,00 m oder 0,75 m oder 0,60 m.

2. Die Zulassung anderer Spurweiten in Ausnahmefällen regelt sich nach der Ausführungsanweisung zu § 9A, Ziffer 5.

3. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm, bei Schmalspurbahnen

mit 1,00 m Spurweite das Maß von 25 mm
" 0,75 " " " " " 20 "
" 0,60 " " " " " 18 "

nicht überschreiten, sofern die Fahrzeuge nicht für größere Spurerweiterung besonders eingerichtet sind.

4. Als Folge des Betriebs sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig, niemals aber dürfen die durch Absatz 3 bestimmten Höchstmaße für die Erweiterung überschritten werden.

§ 2.

Längsneigung.

1. Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen in der Regel das Verhältnis von 40 ‰ (1 : 25) nicht überschreiten.

Bei vollspurigen Zahnstangenbahnen, auf die Fahrzeuge von Haupt- und Nebenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 100 ‰ (1 : 10), bei den anderen Zahnstangenbahnen in der Regel nicht über 250 ‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebs abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, zu erlassen.

2. Das Neigungsverhältnis der zur Aufstellung von Zügen und Wagen dienenden Bahnhofsgleise, zu denen auch die Gleise der Ladestellen auf freier Strecke zu rechnen sind, darf nicht mehr als 2,5 ‰ (1 : 400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

3. Neigungswechsel sind nach einem Kreisbogen von mindestens 1000 m Halbmesser auszurunden. Der Halbmesser ist auf mindestens 2000 m zu vergrößern, wenn die Bahn mit mehr als 30 km Geschwindigkeit befahren werden soll, oder wenn der Neigungswechsel in einer Krümmung liegt. Bei Gleisen, die nicht auf eigenem Bahnkörper liegen, können Ausnahmen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen soll bei Vollspurbahnen in den Gleisen, auf die Hauptbahnlokomotiven übergehen, nicht kleiner als 180 m, in den Gleisen, auf die sonstige Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, nicht kleiner als 140 m, im übrigen nicht kleiner als 100 m,

bei Schmalspurbahnen

mit 1,00 m Spurweite nicht kleiner als 50 m
" 0,75 " " " " " 40 "
" 0,60 " " " " " 30 "

sein.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, wenn die Fahrzeuge derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit kleinerem Halbmesser anstandslos durchfahren können.

3. In den durchgehenden Hauptgleisen*) sind zwischen geraden und gekrümmten Strecken Übergangsbogen einzulegen.

4. Entgegengesetzte Krümmungen der durchgehenden Hauptgleise sind durch eine Gerade zu verbinden, die zwischen den Endpunkten der Überhöhungsrampen (§ 4. 4) mindestens 10 m lang sein muß. Bei Gleisen, die nicht auf eigenem Bahnkörper liegen, können Ausnahmen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 4.

Bahnkörper. Lage der Schienen. Gleisabstand.

1. Der eigene Bahnkörper muß so breit sein, daß der Schnitt der Böschung mit einer durch die Unterkante der nächsten Schiene gelegten Wagerechten von der Gleismitte

a) bei Vollspurbahnen mindestens 1,5 m,

b) bei Schmalspuren mindestens das um 0,10 m vergrößerte Maß der Spurweite entfernt ist.

2. Bei Vollspurbahnen auf eigenem Bahnkörper soll die Bettung mindestens 130 mm, bei Schmalspurbahnen mindestens 100 mm unter Schwellenunterkante hinabreichen.

Bei Zahnstangenstrecken soll dieses Maß mindestens 200 mm betragen.

3. Die winkelrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken auf eigenem Bahnkörper mit Ausnahme der Überhöhungsrampen (Abs. 4) gleich hoch liegen.

In geraden Strecken auf Straßen mit Querneigung kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde eine ungleiche Höhenlage der Schienenoberkanten zulassen.

4. Die Überhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise auf eigenem Bahnkörper muß auf eine möglichst große Länge, mindestens aber auf das 300fache ihres Betrags auslaufen.

5. Bei Vollspurbahnen und bei solchen Schmalspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, muß der Abstand der Gleise der freien Strecke mindestens 3,5 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.

Bei Schmalspurbahnen, auf die Wagen der Haupt- und Nebenbahnen nicht übergehen, muß der Abstand der Gleise mindestens gleich der um 400 mm vermehrten größten Fahrzeugbreite oder der größten Ladebreite sein, wenn diese größer als die größte Fahrzeugbreite ist.

6. Auf Stationen von Vollspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, muß der Gleisabstand mindestens 4 m betragen. Auf Stationen von Vollspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen nicht übergehen, und auf Stationen von Schmalspurbahnen soll der Gleisabstand mindestens gleich der um 600 mm vermehrten größten Fahrzeugbreite oder größten Ladebreite sein, wenn diese größer als die größte Fahrzeugbreite ist.

Bei Gleisen, zwischen denen Personen aus- und einsteigen, ist als Maß der Vermehrung nicht 600 mm, sondern 1350 mm anzunehmen.

§ 5.

Wasserstationen und Wasserkräne.

Bei Bahnen mit Dampfbetrieb sind Einrichtungen für die Wasserentnahme in dem Maße zu schaffen, daß der Bedarf an Speisewasser jederzeit ausreichend gedeckt werden kann. Die Ausgüsse an Wasserkränen müssen bei Vollspurbahnen mindestens 2,85 m, bei Schmalspurbahnen mindestens 2,30 m über Schienenoberkante liegen.

§ 6.

Oberbau und Brücken.

1. Die Tragfähigkeit des Oberbaues ist nach dem auf der Bahn vorkommenden größten Raddruck unter Berücksichtigung der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bemessen.

Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Oberbau den hiernach zu stellenden Ansprüchen genügt.

*) Bemerkung. Hauptgleise sind die Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe.

2. Die Tragfähigkeit der eisernen Brücken muß den größten auf der Bahn vorkommenden Verkehrslasten entsprechen.

Es sind alljährlich einfache Prüfungen und in zehnjährigen Zwischenräumen Hauptprüfungen der Brücken mit eisernem Überbau nach den staatlichen Vorschriften vorzunehmen und die Ergebnisse in Brückenbücher nach staatlichem Muster einzutragen. Mit den Hauptprüfungen sind nötigenfalls bei den Brücken von mehr als 10 m Stützweite Probebelastungen zu verbinden.

§ 7.

Umgrenzung des lichten Raumes.

1. Vollspurbahnen:

a) Es ist ein lichter Raum mindestens nach der in Anhang A gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

b) Für Zahnstangenstrecken wird die Umgrenzung nach a) zwischen den Schienen nach der in Anhang A strichpunktiert gezeichneten Linie in einer Breite von 500 mm und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

c) Der Abstand von 150 mm (Anhang A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervorragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fahrschiene fest verbunden ist.

d) Der Abstand von 67 mm (Anhang A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangschienen

bei den Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm, bei anderen Zwangschienen mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bis auf 45 mm

eingeschränkt werden.

In gekrümmten Gleisen ist auf die Spurerweiterung, soweit erforderlich, Rücksicht zu nehmen.

e) Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnenkante (Anhang A) muß bei stärkster Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.

f) Von den Bestimmungen zu 1. a) sind die Tore der Lokomotiv- und Wagenschuppen ausgenommen. Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen zu 1. a) kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde bei Bahnen, die nur dem Güterverkehr dienen, und bei Ladegleisen zulassen.

2. Schmalspurbahnen:

a) Für solche Schmalspurbahnen, auf die Güterwagen der Vollspurbahnen vermittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) übergehen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes nach 1. a) von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurwagens ab gerechnet einzuhalten.

Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde kann jedoch eine Einschränkung der so bestimmten Maße genehmigen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß nur solche Wagen und Ladungen befördert werden, die eine Einschränkung zulassen.

b) Für Schmalspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergehen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes nach den zu verwendenden Fahrzeugen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dabei gelten die Maße des Anhangs B als Mindestmaße.

In Krümmungen ist auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

c) Für Zahnstangenstrecken ist die durch die Zahnstange bedingte Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes für den Einzelfall festzusetzen.

3. Für die Lage der Fahrleitungen bei elektrisch betriebenen Voll- und Schmalspurbahnen gelten die Bestimmungen im § 27 c und e der als Anhang E beigefügten, vom Verbande Deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen

und straßenbahnähnliche Kleinbahnen mit dem Zusatze, daß die Umgrenzung des lichten Raumes von Teilen der Leitungsanlage völlig freizuhalten ist.

Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung.

§ 8.

Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung, sowie Schutzwehren und Schranken an Wegen und Wegübergängen sind herzustellen, wenn ungünstige örtliche Verhältnisse oder die Fahrgeschwindigkeit sie notwendig erscheinen lassen. **Einfriedigungen. Schranken.**

§ 9.

1. Die Bahn ist in Abschnitten von 1000 m mit Abteilungszeichen zu versehen. **Abteilungszeichen.**

2. Das Verhältnis der Neigungen ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m voneinander entfernter Punkte der Bahn stärker als 10 ‰ (1 : 100) geneigt ist, ersichtlich zu machen. **Neigungszeiger.**

3. Anfang und Ende von Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser

als 180 m	bei 1,435 m	Spurweite	
„ 100 „	„ 1,00 „	„	
„ 80 „	„ 0,75 „	„	
„ 60 „	„ 0,60 „	„	

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, die mit mehr als 20 km Geschwindigkeit in der Stunde befahren werden.

4. Vor Wegübergängen ohne Schranken sind, wenn die Aufsichtsbehörden es für erforderlich erachten, Kennzeichen aufzustellen, die dem Maschinenführer die Annäherung an den Übergang anzeigen.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen in 1., 2. und 3. kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zulassen.

§ 10.

Die zur Wahrung der Betriebssicherheit zu stellenden Bedingungen, unter denen schienengleiche Kreuzungen der Kleinbahnen untereinander zu genehmigen sind, werden in jedem Einzelfall besonders festgesetzt. Eine Änderung dieser Bedingungen nach den im Betrieb zu sammelnden Erfahrungen bleibt den Aufsichtsbehörden vorbehalten. **Bahnkreuzungen.**

Wegen der Kreuzung von Kleinbahnen mit Haupt- und Nebenbahnen vgl. § 13 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904.

§ 11.

Die Zugfolgestellen sind durch Telegraph oder Fernsprecher zu verbinden. **Telegraph. Fernsprecher.**
Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 12.

1. a) Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Für Farbensignale dürfen nur die in der Eisenbahn-Signalordnung vorgesehenen Farben verwendet werden. **Signale.**

   b) Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

2. Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem andern gefährdet werden.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bei Gleisen in Straßen und Wegen zugelassen werden.

II. Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen.

§ 13.

Genehmigung und Überwachung.

Alle Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile des Bahnunternehmens bilden und als solche ausschließlich oder teilweise Strom zu Bahnzwecken liefern oder zur betriebssicheren Unterhaltung der Bahn und deren Betriebsmittel dienen, sind derart herzustellen und zu unterhalten, daß die größtmöglichste Sicherheit im Betrieb, einschließlich des Arbeiterschutzes, erreicht wird, und sofern es die Rücksicht auf die Betriebssicherheit und den Arbeiterschutz erfordert, gemäß der Entwicklung der Technik zu verbessern.

Sie müssen zu jeder Zeit genügende Hilfsmittel haben, um auch bei stärkerem Verkehr und ungünstigen Verkehrsanhäufungen und dergleichen den Bahnbetrieb in vollem Umfang aufrechterhalten zu können. Auch bei Maschinenschäden müssen die Reserven ausreichen, um den fahrplanmäßigen Werktagsverkehr bewältigen zu können.

§ 14.

Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen.

Wenn der Bahnunternehmer die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Arbeit nicht selbst erzeugt, so hat er der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß die in Betracht kommende Licht- und Kraftanlage im Sinne der im § 13 gestellten Forderung genügend leistungsfähig ist. Er bleibt für diese Forderung auch während des Betriebs verantwortlich.

Der Unternehmer hat in diesem Falle dafür zu sorgen, daß sowohl ihm wie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde das Recht gewahrt bleibt, die Anlage jederzeit zu besichtigen und die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebs oder der Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

Erzeugen solche Kraftanlagen Ströme verschiedener Spannung, so hat der Bahnunternehmer vom Besitzer des Kraftwerks zu fordern, daß die zugehörigen Leitungsnetze unter allen Umständen voneinander getrennt bleiben.

III. Fahrzeuge.

§ 15.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können (§ 40).

§ 16.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

1. Bei Vollspurbahnen dürfen die festen Teile der Fahrzeuge, mit Ausnahme von Stromabnehmern, bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die Umgrenzung nach Anhang C erreichen.

2. Bei Schmalspurbahnen sollen die festen Teile der Fahrzeuge, mit Ausnahme von Stromabnehmern, bei Mittelstellung im geraden Gleise von 100 mm bis 1000 mm über Schienenoberkante überall einen Abstand von mindestens 30 mm, über 1000 mm hinaus einen Abstand von mindestens 100 mm von der nach § 7 (2. b) festzusetzenden Umgrenzung des lichten Raumes haben.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen in 1. und 2. kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zulassen.

§ 17.

Räder.

1. Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weggelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden. Das Höchstmaß für die Abnutzung der Spurkränze wird von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

2. Die Stärke der Radreifen muß an Lokomotiven und Triebwagen bei einem Raddruck bis höchstens 3 Tonnen mindestens 16 mm, bei größerem Raddruck mindestens 18 mm betragen, bei allen übrigen Fahrzeugen können die Radreifen bis auf 14 mm abgenutzt werden. Die Stärke

der Radreifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, die für 1,435 m, 1,00 m, 0,75 m, 0,60 m Spurweite zu 750, 525, 400, 325 mm von der Achsmitte entfernt anzunehmen ist.

Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnute unter der der Abnutzung unterliegenden Fläche geschwächt sind, müssen die bezeichneten Maße noch an der schwächsten Stelle innegehalten werden.

3. Die Zulässigkeit von Rädern mit angegossenen Laufflächen, und die Grenze, bis zu der solche und ihre Spurkränze abgenutzt werden dürfen, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

§ 18.

Die Untergestelle sämtlicher Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeits- oder Güterzügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 km in der Stunde laufenden Wagen, müssen gegen die Achsen abgefedert sein. Bei vierachsigen Fahrzeugen sind die Drehgestelle so einzurichten, daß sie sich in Gleiskrümmungen leicht einstellen. In jedem Falle ist der Radstand so zu bemessen, daß die stärksten auf der Bahn vorkommenden Krümmungen anstandslos durchfahren werden können. **Untergestelle. Achsen. Radstand.**

§ 19.

1. Die Lokomotiven mit Schlepptender müssen vorn, die Tender hinten, alle übrigen Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeits- oder Güterzügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 km in der Stunde laufenden Wagen, an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. **Zug- und Stoßvorrichtungen.**

2. Zwei Wagen, die im Betrieb dauernd verbunden bleiben, gelten als ein Fahrzeug.

§ 20.

1. Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden. **Bremsen.**

2. Tenderlokomotiven, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

3. Die mit durchgehender Bremse versehenen Wagen müssen mit einer den Vorschriften des § 31 entsprechenden Anzahl auch für die Bedienung der Bremsen von Hand eingerichtet sein.

4. Die im Personenzugdienst verwendeten Lokomotiven und Triebwagen müssen außer der Handbremse mit einer mechanisch (durch Luft- oder Dampfdruck, elektrisch oder elektromagnetisch) wirkenden Bremse versehen sein. Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

5. Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bleibt es vorbehalten, besondere Anforderungen an die Bremsen zu stellen.

§ 21.

Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus denen zu ersehen ist: **Bezeichnung der Fahrzeuge.**

a) die Eigentumsbahn,
b) die Ordnungsnummer oder — bei Lokomotiven — gegebenenfalls der Name; bei Personenwagen muß die Ordnungsnummer an jeder Seitenwand und im Innern eines jeden Abteils angebracht sein,
c) bei allen Wagen das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e) bei allen Wagen der Radstand, und zwar bei Drehgestellwagen der Abstand der Drehzapfen und der Radstand der Drehgestelle in Metern,
f) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung, und zwar bei Dampflokomotiven und Dampftriebwagen der Zeitpunkt der letzten äußeren und der letzten inneren Untersuchung (§ 23, 2. u. 9.), bei elektrischen Lokomotiven, elektrischen Triebwagen, Triebwagen mit Verbrennungsmotoren, Tendern und Wagen der Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung (§ 23, 10.).

Außerdem ist an den Lokomotiven und Triebwagen anzugeben:

g) der Name des Fabrikanten,
h) die Fabriknummer,
i) das Jahr der Anfertigung,
k) die größte nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit.

§ 22.

Ausrüstung der Lokomotiven und Triebwagen.

1. Dampfkessel müssen folgende Ausrüstung erhalten:

a) ein Speiseventil, das bei Anstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird,
b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen, und wovon eine auch beim Stillstand der Lokomotive oder des Triebwagens arbeiten kann,
c) ein Wasserstandsglas und eine zweite, mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,
d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten, wasserbenetzten Punkte der Feuerbuchse liegen müssen,
e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung der Ventile eintritt. Sie sollen mindestens 3 mm Hubhöhe haben,
f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare in die Augen fallende Marke bezeichnet ist,
g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers,
h) ein metallenes Fabrikschild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

2. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpfeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung versehen sein.

3. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit sicher wirkenden Sandstreuvorrichtungen ausgestattet sein.

4. An Lokomotiven und Triebwagen müssen vorn und hinten Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. Die Form der Bahnräumer und ihren Höchstabstand von Schienenoberkante bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

5. Wenn die Beschaffenheit des Heizstoffes es erfordert, müssen Lokomotiven und Triebwagen mit einem verschließbaren Aschkasten und einem Funkenfänger ausgerüstet werden.

6. Die Lokomotiven und Triebwagen einer Bahn, auf der Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, müssen mit einer Läutevorrichtung ausgerüstet sein.

7. Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2,75 m, bei schmalspurigen Lokomotiven nicht höher als 2,25 m über Schienenoberkante liegen. Vgl. § 5.

8. Auf jedem Führerstand muß eine Steuerungsvorrichtung, durch die die Geschwindigkeit geregelt und die Fahrrichtung umgekehrt werden kann, und eine Vorrichtung zum An- und Abstellen des Arbeitsmittels (Dampf, Brennstoffe, elektrischer Strom usw.) vorhanden sein.

9. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmaschinen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch die Explosionen und Brände verhindert werden.

§ 23.

Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen. Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen, ebenso wie neue Wagen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden sind.

2. Dampflokomotiven und Dampf-Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

3. Die Untersuchung (2.) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

4. Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach 2. auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

5. Bei der Abnahmeprüfung (1.) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2. und 4.) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

6. Kessel, die bei einer Wasserdruckprobe (5.) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustand nicht in Dienst genommen werden.

7. Bei der Wasserdruckprobe (5.) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.

8. Der bei der Untersuchung als zulässig erkannt höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen.

9. Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

10. Elektrische Lokomotiven, elektrische Triebwagen und Triebwagen mit Verbrennungsmaschinen sind alle sechs Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, die sich bei elektrischen Triebwagen namentlich auch auf die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate zu erstrecken hat.

11. Die nicht mit Dampf betriebenen Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle zwei Jahre, Wagen und Tender mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenkasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke nachzumessen.

12. Über die ausgeführten Untersuchungen sämtlicher Fahrzeuge sind übersichtliche Aufschreibungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen.

IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.

§ 24.

Allgemeines

Bei elektrischen Bahnen gelten für den Schutz vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen die nebst Ergänzungen als Anhang D beigefügten „allgemeinen polizeilichen Anforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen usw." und deren etwa später angeordnete Änderungen und Ergänzungen.

Im übrigen gelten, soweit nicht die vorgenannten „Anforderungen" und § 7 (3) dieser Vorschrift anderes bestimmen, für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel elektrischer Bahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt, die vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen, als Anhang E beigefügten Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung.

Die Vorschriften finden auch auf die elektrische Ausrüstung der Fahrzeuge bei nichtelektrischem oder nicht rein elektrischem Betrieb Anwendung.

§ 25.

Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt.

Soweit Bahnen mit höherer Spannung als 1000 Volt betrieben werden sollen, auf die die Sicherheitsvorschriften des Verbandes keine Anwendung finden, sind die erforderlichen Sicherheitsvorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen.

V. Bahnbetrieb.

§ 26.

Unterhaltung. Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.

1. Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

3. Unbefahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

4. Der Bahnkörper mit seinen Gleisen muß innerhalb 24 Stunden mindestens einmal auf seinen ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt. Bei geringerer Geschwindigkeit ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen.

Bei Bahnen mit Zahnstangenstrecken bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde die Zahl der Untersuchungen, gleiches gilt hinsichtlich der Untersuchung der Fahrdrahtleitungen bei elektrisch betriebenen Bahnen.

5. Während der Vorüberfahrt der Züge, die schneller als 30 km in der Stunde fahren, müssen die verkehrsreichen Wegübergänge und solche unübersichtlichen Wegübergänge, wo besondere Vorsicht geboten ist, bewacht werden. Gleiches gilt für die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bei jeder Zuggeschwindigkeit.

6. Die Übergänge der verkehrsreicheren, mit Handschranken versehenen, und aller etwa mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

7. Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten.

8. Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen, die Bediensteten, denen die Unterhaltung oder die Untersuchung der Bahn oder die Bewachung von Wegübergängen ohne Schranken obliegt, mit den Mitteln zur Erteilung von Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 27.

Weichen.

Weichen brauchen nur bewacht und beleuchtet zu werden, soweit es die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde verlangt. In der Regel soll die Bewachung und Beleuchtung unter Verschluß gehaltener Weichen nicht verlangt werden.

§ 28.

Stillstehende Fahrzeuge.

1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

Bei ungünstigen Neigungsverhältnissen der an die Stationen anschließenden Strecken sind nach dem Ermessen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu treffen, die das Ablaufen von Fahrzeugen in die Streckengleise verhindern.

2. Lokomotiven und Triebwagen, die unter Dampf oder unter elektrischer Spannung stehen, oder auf denen Maschinen in Bewegung sind oder von Unbefugten in Bewegung gesetzt werden können, müssen beaufsichtigt werden.

§ 29.

Fahrordnung.

Auf doppelgleisigen Strecken und auf Kreuzungsstationen der eingleisigen Strecken soll in der Regel das in der Fahrtrichtung rechts belegene Gleis befahren werden.

§ 30.

Auf Vollspurbahnen sollen im allgemeinen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1,00 m Spurweite nicht mehr als 60, von 0,75 m und 0,60 m Spurweite nicht mehr als 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen. **Stärke der Züge.**

Mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde können unter günstigen Verhältnissen größere Zugstärken zugelassen werden.

Ob und inwieweit eine Einschränkung der oben angegebenen Zahl der Wagenachsen stattfinden muß, hängt von der Art des Betriebs ab und ist von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Diese trifft auch von Fall zu Fall Bestimmung über die Stärke der Züge auf Bahnen mit Zahnstangenstrecken.

§ 31.

1. Außer den Bremsen der arbeitenden Lokomotiven und ihrer Tender bei Dampfbetrieb, der arbeitenden Lokomotiven und der arbeitenden Triebwagen bei elektrischem oder andersartigem Betrieb müssen in den Zügen so viele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach der folgenden Bremstafel zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann. **Ausrüstung der Züge mit Bremsen.**

Bremstafel.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von						
		10	15	20	25	30	35	40
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können						
0	1 : 00	6	6	6	6	8	11	15
1	1 : 1000	6	6	6	6	9	12	16
2	1 : 500	6	6	6	7	10	13	17
3	1 : 333	6	6	6	8	11	14	18
4	1 : 250	6	6	6	9	12	15	19
5	1 : 200	6	6	7	10	13	16	20
6	1 : 166	6	7	8	11	14	17	21
7	1 : 143	7	8	9	12	15	18	22
8	1 : 125	8	9	10	13	16	19	23
10	1 : 100	9	11	13	16	19	22	25
12	1 : 83	11	13	15	18	21	24	28
14	1 : 71	13	15	17	20	23	27	31
16	1 : 62	15	17	19	22	26	30	34
18	1 : 55	17	19	22	25	29	33	37
20	1 : 50	19	21	24	27	31	36	40
22	1 : 45	21	23	26	30	34	39	44
25	1 : 40	24	26	29	33	38	43	48
30	1 : 33	28	30	34	38	43	48	54
35	1 : 28	32	34	39	44	49	56	
40	1 : 25	37	39	44	50	56		

Bemerkung Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Bediensteten oder bei durchgehenden Bremsen von dem Maschinenführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

2. Für Geschwindigkeiten und Neigungen, die zwischen den in der Bremstafel aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

3. Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen und von im Zuge beförderten Zugmaschinen jeder Art und von leerlaufenden Tendern sind voll in Ansatz zu bringen.

4. Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist, wenn er größer ist als einhalb, stets als ein Ganzes zu rechnen, andernfalls zu vernachlässigen.

5. Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erfordernde Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

6. Kommt auf einer Bahn eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 10 ‰ (1 : 100) von 500 m Länge und darüber vor, oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 500 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 1 : 100 geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

Dahinter darf noch ein leerer beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

Ebenso darf, wenn auf der Bahn keine stärkere Neigung als 20 ‰ (1 : 50) vorkommt, ein nicht zur Personenbeförderung benutzter Wagen jeder Art ohne Bremse angehängt werden.

7. Über das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer Neigung von mehr als 40 ‰ (1 : 25), auf Zahnstangenstrecken und auf Strecken von anderer, außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden, hat die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

8. Personenzüge, die eine größere Geschwindigkeit als 30 km erreichen, müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein.

9. Den Stationsbediensteten und den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, bei der zulässig höchsten Fahrgeschwindigkeit des Zuges zu bremsen ist.

§ 32.

Zusammenstellung der Züge.

1. Bei der Zusammenstellung der Züge ist dafür zu sorgen, daß die Fahrzeuge ordnungsmäßig gekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signale angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und möglichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

2. Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Dampflokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Offene Wagen mit solcher Ladung müssen mit einer Decke versehen sein.

3. Mit Pulver und anderen explosionsgefährlichen Gegenständen beladene Wagen dürfen auf der Verladestation, unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Dampflokomotive nur bewegt werden, wenn sich zwischen ihnen und der Lokomotive mindestens vier nicht mit leicht feuerfangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

Als leicht feuerfangende Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Holz nicht zu betrachten.

Bei elektrischen Bahnen mit einer nicht als bruchsicher anzusehenden Oberleitung sind die mit Explosionsstoffen beladenen Wagen mit metallischen Schutzvorrichtungen zu versehen, durch die ein herabhängender Teil der Fahrleitung bei Berührung sicher geerdet wird.

4. An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können.

§ 33.

Tagsignale.

1. Die Züge*) müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

---

*) Bemerkung. Züge im Sinne dieser Vorschriften sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Züge, einzeln fahrende Lokomotiven und Triebwagen.

2. Bei Annäherung eines Zuges an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an (§ 9, 4.) oder, wo Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung vom Übergang ab bis nach Erreichung des Überganges die Läutevorrichtung zu betätigen oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Dies hat auch zu geschehen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in unzulässiger Nähe der Bahn bemerkt werden.

Wird ein Zug nur geschoben, so hat der auf dem vordersten Fahrzeuge befindliche Bedienstete (§ 41, 1.) zu läuten oder sonstige geeignete Warnungssignale zu geben.

3. Der Maschinenführer muß die Signale geben können

a) Achtung,

b) Bremsen anziehen,

c) Bremsen lösen,

wenn er nicht selbst in der Lage ist, die Bremsen anzuziehen oder zu lösen.

4. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Auch ist das Öffnen der Zylinderhähne der Dampflokomotiven an solchen Stellen zu vermeiden.

§ 34.

Ausstattung der Züge.

In den Zügen sind Gerätschaften zum Gebrauch bei Unfällen, Beschädigungen usw., sowie in den zur Personenbeförderung dienenden Zügen Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen mitzuführen. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheiden die Aufsichtsbehörden.

§ 35.

Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.

Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten und bei kalter Witterung zu heizen.

§ 36.

Bremsprobe.

Bevor ein mit durchgehender Bremse gefahrener Zug die Anfangsstation verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen, wenn sie nach Bauart der Bremse am stehenden Zuge möglich ist. Die Probe ist zu wiederholen, so oft der Zug getrennt oder ergänzt worden ist, es sei denn, daß nur Wagen am Schlusse abgehängt worden wären. Bei durchgehenden Bremsen, die die Bremsprobe am stehenden Zuge nicht zulassen, ist vor Beginn der Fahrt die Bremseinrichtung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen.

§ 37.

Zugpersonal.

1. Das Zugpersonal besteht aus dem Maschinenpersonal und aus dem Zugbegleitpersonal.

2. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, die eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

3. Wenn die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zustimmt, braucht bei Dampflokomotiven dem Führer ein Heizer nicht beigegeben zu werden, wenn Einrichtung getroffen ist, daß ein Bediensteter aus dem Zugbegleitpersonal während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann. Dieser Bedienstete muß verstehen, den Zug zum Halten zu bringen.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einzelfall.

4. Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Bediensteten (dem Zugführer) zu unterstellen.

§ 38.

Mitfahren auf der Maschine.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Bediensteten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive, bei Triebwagen auf dem Führerstande mitfahren, wenn dieser als besonderer Abteil für den Führer hergerichtet ist.

§ 39.

Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf ohne Auftrag des zuständigen Bediensteten von einer Station abfahren.

2. Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren.

3. Wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird, darf, abgesehen von Störungen (Abs. 5), kein Zug von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Außerdem darf bei eingleisigem Betrieb kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

4. Die Verständigung über die Zugfolge hat durch den Telegraphen oder den Fernsprecher zu erfolgen.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

5. Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist. Die Geschwindigkeit des Zuges darf in diesem Falle 15 km nicht überschreiten.

Dem Maschinenführer ist die Störung bekanntzugeben.

§ 40.

Fahrgeschwindigkeit.

1. Die Fahrgeschwindigkeit darf bei Vollspurbahnen im allgemeinen 30 km in der Stunde nicht überschreiten. Eine höhere Geschwindigkeit bis zu 40 km können die Aufsichtsbehörden für Personenzüge mit durchgehender Bremse zulassen, wenn die Bahn eigenen Bahnkörper besitzt.

Bei Schmalspurbahnen darf die größte zulässige Geschwindigkeit im allgemeinen

bei 1,00 m	Spurweite	30 km
„ 0,75 „	„	25 „
„ 0,60 „	„	20 „
„ Zahnstangenbahnen		15 „

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten, bei Vollspurbahnen bis zu 50 km, können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür nachweisbar ist. Über die in solchen Fällen zu treffenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

3. Die größte zulässige Geschwindigkeit ist bei Vollspurbahnen in Gefällen

von 25‰	(1 : 40)	40 km
„ 30 „	(1 : 33)	35 „
„ 35 „	(1 : 28)	30 „
„ 40 „	(1 : 25)	25 „

wenn nicht etwa die für die einzelne Bahn festzusetzende Höchstgeschwindigkeit unter diesen Maßen bleibt.

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

4. Die größte zulässige Geschwindigkeit ist bei Vollspurbahnen in Krümmungen

vom Halbmesser	180 m	40 km
„ „	150 „	35 „
„ „	120 „	25 „
„ „	100 „	20 „

wenn nicht etwa die für die einzelne Bahn festzusetzende Höchstgeschwindigkeit unter diesen Maßen bleibt.

Für Krümmungen zwischen den vorstehenden ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

5. Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, die geschoben werden, ohne daß sich der Maschinenführer an der Spitze befindet (§ 41), ist in der Regel 15 km. Ausnahmen können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden.

6. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, ist die Fahrgeschwindigkeit in einem den Umständen angemessenen Grade zu ermäßigen.

7. Für Strecken, in denen eine Drehbrücke liegt, oder die wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus einem sonstigen Grunde regelmäßig langsam befahren werden müssen, ist die für die einzelne Zuggattung zulässige größte Geschwindigkeit von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besonders zu bestimmen.

8. Sonderzüge, die den beteiligten Stationen und den nach § 26 etwa vorhandenen Bediensteten für Bewachung und Schrankenbedienung der Wegübergänge nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden können, dürfen mit nicht mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 41.

Schieben der Züge.

1. Züge ohne führende Maschine dürfen auf Reibungsbahnen nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 40 Wagenachsen stark sind.

Beim Schieben ist das vorderste Fahrzeug mit einem dazu geeigneten Bediensteten zu besetzen (vgl. § 33, 2). Wegen der Geschwindigkeit der Züge vgl. § 40, 5.

2. Für Zahnstangenbahnen werden die Bestimmungen über das Nachschieben der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde im Einzelfall getroffen.

3. Züge mit einer führenden Maschine dürfen nachgeschoben werden:
   a) bei der Anfahrt in den Stationen,
   b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischenliegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,
   c) in Notfällen überall.

4. Mit mehr als zwei Maschinen darf nicht nachgeschoben werden.

5. Züge mit Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

§ 42.

Schneepflüge.

Schneepflüge auf eigenen Rädern oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zugmaschine gestellt werden.

§ 43.

Maßregeln bei Feuersgefahr im elektrischen Betrieb.

Bricht in einem elektrisch betriebenen Zuge Feuer aus, so müssen die Stromabnehmer sofort von der Leitung abgezogen werden.

§ 44.

Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen.

Bei Bahnen mit elektrischer Oberleitung ist über die bei Leitungsdrahtbrüchen zu treffenden Maßregeln eine Anweisung für das Bahnpersonal zu erlassen, die den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 45.

Betriebsunfälle und Störungen.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter oder eine andere unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden dazu bestimmte Person, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Meldung ist von ihm sofort zu erstatten:

I. an den Minister der öffentlichen Arbeiten über Unfälle, die besonderes Aufsehen erregen;

II. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen

a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,

b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall vorliegt;

III. an beide Aufsichtsbehörden

a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder der eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,

b) über Betriebsstörungen von längerer als 24stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Bahnanlagen oder Fahrzeugen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von ihnen festzusetzenden Fristen je eine Übersicht einzureichen.

4. Über sämtliche Unfälle und Betriebsstörungen ist ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus dem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein muß.

§ 46.

Betriebsleitung.

Die mit der Leitung des Unternehmens sowie mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebs betrauten Personen und ihre Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen.

Die nach dem Urteil der Aufsichtsbehörden für die Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebs nicht geeigneten Personen sind durch andere geeignete Personen alsbald zu ersetzen, vgl. § 48, 3.

§ 47.

Dienstaufsicht und Dienstanweisung.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts zu ersehen sind.

Ferner sind in diese Nachweise alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, die für die Frage der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind.

Diese Nachweise sind den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung weder unleserlich gemacht, noch ohne behördliche Zustimmung ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der Nachweise hat der Unternehmer zu vertreten.

2. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Bahn durch die Anweisungen nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes (§ 48) sowie die Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Urteil technisch unfähig oder unzuverlässig sind.

3. Diese Befugnis der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen vorzusehen.

4. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, die die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende, für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Änderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§ 48.

Befähigung der Bediensteten.

1. Alle den äußeren Betriebsdienst versehenden Bediensteten müssen mindestens 21 Jahre alt sein, körperlich für den Dienst geeignet sein, insbesondere ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzen und frei von auffallenden körperlichen Gebrechen sein. In angemessenen Zwischenräumen hat eine Nachprüfung des Seh- und Hörvermögens stattzufinden.

Sie müssen die für den Dienst erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und, soweit sie im Fahrdienst tätig sein sollen, durch eine Probefahrt unter Aufsicht und Verantwortung einer von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde als dafür geeignet anerkannten Person dargetan haben.

2. Bei einfachen Verkehrsverhältnissen können die Aufsichtsbehörden eine niedrigere Altersgrenze — aber nicht unter 18 Jahre — für diejenigen Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes festsetzen, die weder mit der Führung von Maschinen und Wagen betraut, noch mit den Rechten und Pflichten eines Bahnpolizeibeamten (vgl. Ausführungsanweisung zu § 22 Abs. 7) ausgestattet werden sollen. Bezüglich aller nicht mit der Führung von Maschinen und Wagen befaßten Bediensteten können die Aufsichtsbehörden auch nachlassen, daß diese ihre Befähigung durch eine formlose Prüfung dartun.

3. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen.

§ 49.

Dienstdauer und Dienstpläne.

1. Die tägliche Dienstdauer (tatsächlich zu leistender Dienst) soll im monatlichen, unter Einschließung der Ruhetage zu berechnenden Durchschnitt für Maschinenpersonal nicht mehr als 11 Stunden, bei einfachen Verhältnissen nicht mehr als 12 Stunden, für Zugbegleitpersonal nicht mehr als 12 Stunden und für sonstiges Betriebspersonal nicht mehr als 13 Stunden betragen. Der Berechnung ist die Zahl der Kalendertage des Monats zugrunde zu legen. Dabei sind in den Dienst einzurechnen:

a) Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten,
b) die Dauer der Dienstbereitschaft (Reservedienst),
c) die Zeiten, in denen die Bediensteten vor Antritt des Dienstes zur Übernahme und nach Beendigung des Dienstes zur Abgabe der Geschäfte (Vorbereitungs- und Abschlußdienst) in Anspruch genommen werden.

2. Die einzelne Dienstschicht darf unter keinen Umständen mehr als 17 Stunden betragen.

3. Als Dienstschicht gilt der Zeitraum, der zwischen 2 Ruhezeiten liegt.

4. Dienstschichten von mehr als 15 bis zu 17 Stunden sind nur zulässig, wenn der Dienst besonders einfach ist und keine angestrengte Tätigkeit erfordert. Dabei muß der Dienst durch eine längere Pause unterbrochen werden, die bei Schichten über 16 Stunden mindestens 4 Stunden zu betragen hat.

5. Als Ruhezeit gilt jeder von Dienst oder Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt

a) bei dem Maschinenpersonal und dem Zugbegleitpersonal mindestens 8 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimat verbracht wird, mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb der Heimat verbracht wird und dabei dem Personal in der Nähe der Bahn geeignete Schlaf- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden,
b) bei dem sonstigen Betriebspersonal mindestens 8 Stunden.

6. Für das Maschinenpersonal darf die innerhalb einer Dienstschicht im Zugbeförderungsdienst zurückzulegende planmäßige Fahrzeit einschließlich derjenigen Aufenthalte auf den Stationen, während deren die Maschine nicht verlassen werden darf, keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen.

7. Jedem im Betriebsdienst ständig beschäftigten Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden. Fällt nicht einer der Ruhetage auf einen Sonntag, so ist den Bediensteten mindestens einmal im Monat ausreichende Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

8. Über den Dienst des gesamten Betriebspersonals sind Dienstpläne aufzustellen, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen, ob den vorstehenden Bestimmungen entsprochen ist. Die Pläne sind in den Diensträumen des Personals sichtbar auszuhängen oder auszulegen und den Aufsichtsbehörden auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 50.

Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften.

1. Diese Bau- und Betriebsvorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht und treten mit dem 1. April 1914 in Kraft.

2. Weitere Ausnahmen, als in diesen Vorschriften bereits als zulässig bezeichnet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Bedürfnis dafür nachgewiesen wird.

3. Auf bereits genehmigte Bahnen finden die vorstehenden Bau- und Betriebsvorschriften unbeschadet der durch die Genehmigungsurkunde gewährleisteten Rechte des Unternehmers Anwendung. Im übrigen können Abweichungen bestehen bleiben, soweit von der zuständigen Aufsichtsbehörde keine Änderung als notwendig verlangt wird.

Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen.

für die durchgehenden Hauptgleise und sonstigen Ein- und Ausfuhrgleise der Personenzüge — für die übrigen Gleise

Abb. 1.

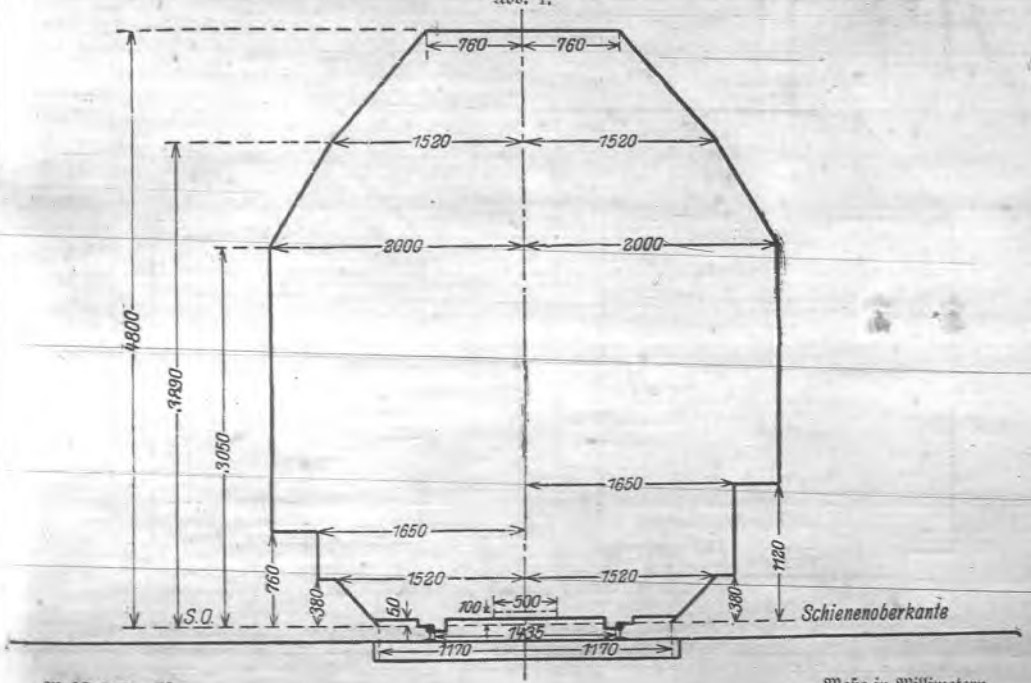

Maßstab 1 : 50.

Maße in Millimetern.

Unterer Teil der Umgrenzung des lichten Raumes.

Abb. 2.

Abb. 4.

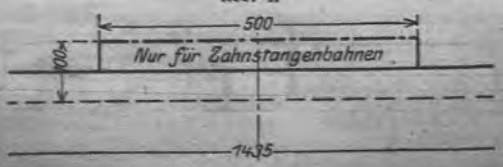

Abb. 3.
Zwangsschienen der Weichen.

a = { 135 mm für unbewegliche, mit der Fahrschiene fest verbundene Gegenstände,
150 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände,

b = { 41 mm bei den Zwangsschienen der Weichen und Kreuzungen,
45 mm bei anderen Zwangsschienen mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde,
67 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Anhang B zur Anlage 3.

Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

Abb. 1
von 1 m Spurweite.

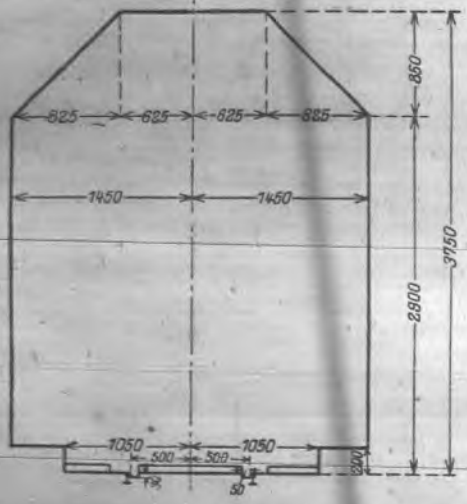

Maßstab 1 : 50.

Abb. 2.
von 750 und 600 mm Spurweite.

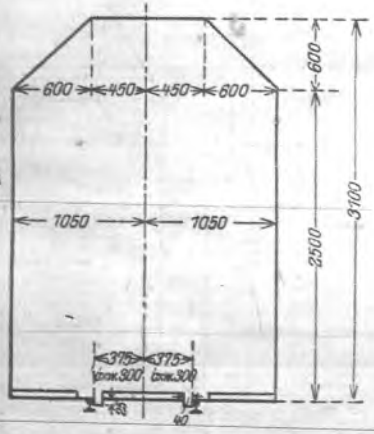

Maße in Millimetern.

Darstellung der Spurrinnen.

Abb. 3.

Maßstab 1 : 10.

Maße in Millimetern.

Umgrenzung der Fahrzeuge für Vollspurbahnen.

Lokomotiven und Tender.
Maßstab 1 : 50.

Wagen.
Maße in Millimetern.

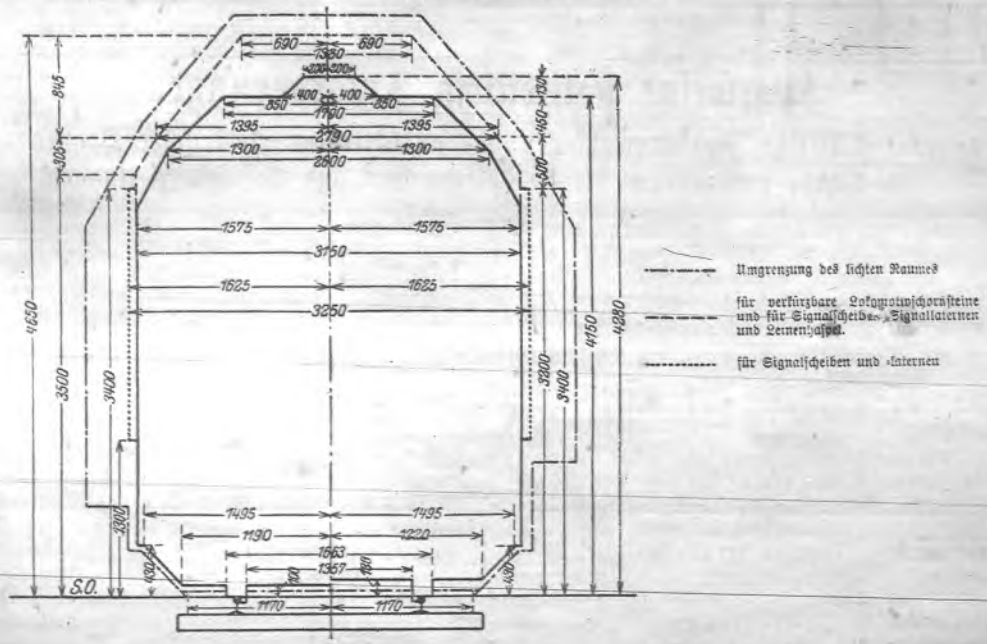

Einschränkung der Umgrenzung

Maßstab 1 : 20.

für Lokomotiven und Tender, für Wagen,
die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen.

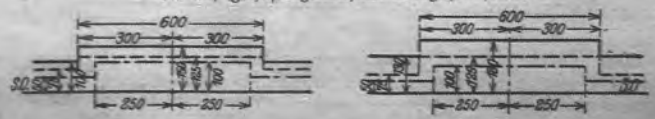

— — — — Umgrenzung des lichten Raumes.
— — — — Umgrenzung für die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile der Lokomotiven und für die Kupplungen aller Fahrzeuge.

Anhang D zur Anlage 3.

Vorbemerkung.

Gemäß Erlaß vom 9. Mai 1910 $\frac{\text{IV. A. 18. 555. M. d. ö. A.}}{\text{II}^{d}\ 1326\ \text{M. d. J.}}$ (Zeitschr. f. Kleinb. 1910 S. 405) sind die folgenden Anforderungen mit den am Schlusse gemachten Ergänzungen sinngemäß auch bei Genehmigung und Beaufsichtigung neuer elektrischer Kleinbahnen und ebenso von Veränderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Kleinbahnen zugrunde zu legen.

Allgemeine polizeiliche Anforderungen

an neue elektrische Starkstromanlagen*) — ausschließlich elektrischer Bahnen — zum Schutze vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen.

Gemäß Erlaß vom 28. April 1909 —

$\left.\begin{array}{r}\text{III/VI. 297. D.}\\ \text{I/IV/V. D. 22473/08}\end{array}\right\}$ M. d. ö. A.
II. d. 1188. M. d. J.

I. Anwendungsgebiet.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden mit den nachfolgenden Maßgaben und Einschränkungen Anwendung auf neue elektrische Starkstromanlagen, die vorhandene Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechleitungen — nachstehend kurz Schwachstromleitungen usw. genannt — kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, und gelten sowohl für die erste Ausführung wie für spätere Veränderungen und Erweiterungen, sowie für den Betrieb und die Unterhaltung solcher Starkstromanlagen.

Die Bestimmungen finden auf seiten der Starkstromanlagen keine Anwendung auf elektrische Bahnen und beziehen sich auf seiten der Schwachstromleitungen auch auf die auf Eisenbahngelände befindlichen Leitungen der Reichs-Telegraphenverwaltung, aber nicht auf die dem Bahnbetrieb dienenden Telegraphen- und Fernsprechleitungen der Bahnverwaltungen.

Die Bestimmungen wollen nur gefährlichen, d. h. den Bestand der Telegraphen- usw. Anlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdenden Äußerungen der Starkstromleitungen vorbeugen und richten sich daher auch gegen Fernwirkungen von gefährlicher Stärke. Dagegen bezwecken sie nicht, die Reichs-Telegraphenverwaltung auch gegen solche Fernwirkungen der Starkstromleitungen zu schützen, die, ohne gefährlich in obigem Sinne zu sein, lediglich den „Betrieb" der Schwachstromleitungen „störend beeinflussen"; solchen Störungen vorzubeugen oder ihnen abzuhelfen, ist nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) und den §§ 6 und 13 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) nicht die Aufgabe der Polizei. Als störende Beeinflussungen im Sinne dieser Bestimmungen sind anzusehen: Fernwirkungen von nicht gefährlicher Stärke und örtliche Behinderungen vorhandener durch neue Anlagen bei Verlegungs-, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten.

Ein polizeiliches Interesse, den Unternehmern von Starkstromanlagen die Benutzung oder Mitbenutzung der Erde zur Stromrückleitung grundsätzlich zu verbieten, liegt nicht vor; ein solches Verbot kann nur im Einzelfall und nur soweit in Frage kommen, als von dieser — übrigens nur noch seltenen — Installationsform im einzelnen Falle Gefahren für den Bestand der Telegraphen- usw. Anlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals zu besorgen sein sollten.

*) Für die in diesen Bestimmungen vorkommenden elektrotechnischen Begriffe: Starkstrom, Hochspannung, Niederspannung usw. sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen usw. vom 1. Januar 1908 maßgebend.

Endlich sollen die Bestimmungen mechanische Beschädigungen verhüten, die bei der Ausführung usw. von Starkstromanlagen benachbarten Schwachstromleitungen widerfahren können.

Hiernach bilden folgende, mit der Ausführung usw. von Starkstromanlagen für benachbarte Schwachstromleitungen bzw. deren Bedienungspersonal verbundene Gefahren den Gegenstand der von diesen Bestimmungen behandelten Schutzvorkehrungen:

a) die Berührung der beiderseitigen Leitungen,
b) die Wärmewirkungen der Starkstromleitungen,
c) der Übertritt von Strom in gefahrdrohender Stärke aus den Starkstromleitungen in Schwachstromleitungen ohne Berührung der Leitungen,
d) die elektrolytischen Einwirkungen in die Erde übergetretener Starkströme auf unterirdische Schwachstromkabel,
e) Fernwirkungen der Starkstromleitungen von gefährlicher Stärke und
f) mechanische Beschädigungen der Schwachstromleitungen bei der Ausführung usw. von Starkstromanlagen.

II. Schutzvorkehrungen.

1. In **Dreileiteranlagen** dürfen die Mittelleiter, wenn blank in die Erde verlegt oder sonst mit der Erde verbunden, Verbindung mit Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn Schwachstromleitungen mit solchen verbunden sind.

2. **Oberirdische Hin- und Rückleitungen von Starkstromanlagen** müssen, wo sie Schwachstromleitungen sich nähern sollen, in tunlich gleichem und dabei in so geringem Abstand voneinander verlaufen, als dies die Sicherheit des Betriebs der Starkstromleitungen zuläßt.

3. **Ober- wie unterirdische Kreuzungen** von Stark- und Schwachstromleitungen müssen tunlichst in rechtem Winkel erfolgen.

4. Bei **oberirdischen Kreuzungen** von Stark- und Schwachstromleitungen ist grundsätzlich danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommt.

An den Kreuzungsstellen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindern oder doch unschädlich machen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Soll bei der Kreuzung die Starkstromanlage oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, als geeignete Maßnahme gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ein solcher Ausbau der Starkstromanlage anzusehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder -gestänge im Kreuzungsfelde ausgeschlossen ist, und zwar auch bei einem Bruche sämtlicher Leitungsdrähte der benachbarten Felder; außerdem muß die Anlage durch geeignete Aufhängung oder besondere Sicherung der Starkstromleitungen denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung tragen, die durch außergewöhnliche Stromwirkungen bei Betriebsstörungen, Isolatorenbruch, Kurzschluß, Erdschluß u. dergl. eintreten.

b) Soll bei der Kreuzung die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann dürfen als geeignete Maßnahmen gegen ein Herauffallen der Schwachstromdrähte auf die Starkstromleitungen und gegen ein Umschlingen der letzteren durch die Schwachstromdrähte beispielsweise Schutzdrähte angesehen werden, die, parallel mit den Starkstromleitungen, sowohl oberhalb wie seitlich von diesen angeordnet, und von denen die oberen untereinander durch Querdrähte verbunden sind. Diese Schutzdrähte müssen möglichst gut geerdet sein.

c) Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen, die Schwachstromleitungen kreuzen, genügt zur Verhinderung von Stromübergängen aus den Stark- in die Schwachstromleitungen die Verwendung von, der Starkstromspannung entsprechend isoliertem Draht für die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke, die aber mindestens den in Betracht kommenden Stützpunktzwischenraum umfassen muß.

5. Bei **oberirdischen Kreuzungen** von Stark- und Schwachstromleitungen darf der **Abstand der Konstruktionsteile** (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) **der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen**

A. in senkrechter Richtung

a) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt und zwischen ihr und den Schwachstromleitungen geerdete Schutznetze nicht vorhanden sind — nicht weniger als 2 m,

b) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt und geerdete Schutzvorrichtungen vorhanden sind, oder wenn die Starkstromanlage Niederspannung führt — nicht weniger als 1 m,

B. in wagerechter Richtung

nicht weniger als 1,25 m betragen; doch dürfen, wenn die Starkstromleitung Niederspannung führt, in besonderen Fällen Ermäßigungen des wagerechten Abstands zugelassen werden.

6. **Oberirdisch nebeneinander verlaufende Leitungen.** An denjenigen Stellen, an denen Stark- und Schwachstromleitungen oberirdisch nebeneinander verlaufen sollen, und der Abstand der beiderseitigen Leitungen voneinander weniger als 10 m beträgt, müssen Vorkehrungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen unbedingt ausschließen.

Als hinreichende Sicherheit gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen bei Leitungsbruch gilt, abgesehen von besonderen Verhältnissen, ein wagerechter Abstand von 7 m zwischen beiden Leitungen, wenn innerhalb der Annäherungsstrecke die Spannweite zwischen den Masten des Gestänges in jeder der beiden Linien 30 m nicht überschreitet.

Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen darf, als Schutzmittel gegen Berührungsgefahren, der Starkstromspannung entsprechend isolierter Draht für die Starkstromleitung verwendet werden.

Von besonderen Schutzvorrichtungen darf abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umbruch von Stangen oder bei Herabfallen von Drähten ausschließen, oder wenn die Anlage der Starkstromleitung durch entsprechende Verstärkung, Verankerung oder Verstrebung des Gestänges oder durch Befestigung an Häusern vor Umsturz gesichert ist.

7. Der **Abstand** der **Konstruktionsteile** (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) **oberirdischer Starkstromanlagen** von **unterirdischen Schwachstromkabeln** muß möglichst groß sein und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen darf eine Annäherung bis auf 0,25 m mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dafür die Schwachstromkabel mit eisernen Rohren zu umkleiden sind.

8. **Unterirdische Starkstromkabel** sollen den Konstruktionsteilen (Stangen, Streben, Ankern usw.) **oberirdischer Schwachstromleitungen** tunlichst fernbleiben, ihnen gegenüber aber mindestens einen seitlichen Abstand von 0,80 m wahren. Läßt dieser Mindestabstand sich nicht innehalten, dann müssen die Starkstromkabel in eiserne Rohre eingezogen werden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauten an den Schwachstromleitungen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Starkstromkabel den Konstruktionsteilen der Schwachstromleitungen in keinem Falle sich nähern.

9. **Unterirdische Starkstromkabel** müssen **unterirdischen Schwachstromkabeln** tunlichst fernbleiben, in Straßen mit Schwachstromkabeln womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufen.

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstand von weniger als 0,3 m nebeneinander verlaufen sollen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem, feuerbeständigem Material von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen werden. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Sollen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel zu liegen kommen, so müssen letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorkehrungen bedarf es nicht, wenn die Stark- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur **Sicherung** von **Schwachstromleitungen** gegen **mittelbare Gefährdung** durch Hochspannungsanlagen müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, durch die der Übertritt hochgespannter Ströme in dritte, mit den Schwachstromleitungen an anderen Stellen zusammentreffende Anlagen oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert oder unschädlich gemacht wird (vergleiche in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908: § 4, sowie § 22h und i Satz 1).

11. **Starkstromleitungen innerhalb von Gebäuden** müssen Schwachstromleitungen ebendaselbst tunlichst fernbleiben.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen der beiderseitigen Anlagen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet, oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorkehrungen sind dauernd in gutem Zustand zu **erhalten.**

13. Von beabsichtigten **Aufgrabungen** im Interesse von unterirdischen Starkstromkabeln in Straßen mit unterirdischen Schwachstromkabeln hat der Unternehmer der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich vor dem Beginn der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. **Fehler** — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch die der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr gefordert werden.

15. **Vor dem Vorhandensein der** vorgeschriebenen **Schutzvorkehrungen** darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von einer beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

16. **Falls** die vorgesehenen Schutzvorkehrungen **nicht ausreichen,** um Gefahren für den Bestand der Schwachstromanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren erfolgt ist.

III. Prüfungsunterlagen.

Über geplante Starkstromanlagen, die vorhandene Schwachstromleitungen kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, hat der Unternehmer, zur polizeilichen Festsetzung der notwendigen Schutzvorkehrungen, Pläne oder Zeichnungen nebst einem Erläuterungsbericht vorzulegen, die die für die Schutzvorkehrungen erheblichen Eigenschaften der beiden Anlagen und ihre Beziehungen zueinander erkennen lassen.

Insonderheit sind in den Unterlagen — außer Richtung, Anzahl, Stärke, Verlegungsart und Lage der Schwachstromleitungen — auf seiten der Starkstromanlage zu erörtern:

a) der Verlauf der Leitung,
b) ihre Lage über oder unter der Erde,
c) Leitersystem, Anzahl, Querschnitt und Verlegungsart der Leitungsdrähte, Spannung und größte zulässige Stromstärke, Art der Isolatoren und Befestigung der Leitungen auf denselben,
d) Kreuzungen von und Annäherungen an die Schwachstromleitungen,
e) Abstände der Leitungen und Konstruktionsteile der Anlage von den Schwachstromleitungen bei Kreuzungen und Annäherungen,
f) Lage der Starkstromleitungen bei oberirdischen Kreuzungen: ob ober- oder unterhalb der Schwachstromleitungen,
g) Zusammentreffen der Starkstromleitungen mit dritten Anlagen, durch die die Schwachstromleitungen mittelbar gefährdet werden könnten,
h) Bauart und rechnungsmäßige Beanspruchung des Gestänges sowie Spannweite der Leitungen bei oberirdischen Kreuzungen, falls die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung liegt,
i) Schutzvorkehrungen an den Kreuzungs- und Annäherungsstellen.

Pläne und Zeichnungen müssen den polizeilichen Anforderungen an Baupläne usw. entsprechen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind in drei Ausfertigungen einzureichen; davon hat die eine den von der Polizeibehörde mit der Telegraphenverwaltung zu führenden Erörterungen zu dienen; die zweite erhält der Unternehmer nach Abschluß der Prüfungsverhandlungen mit dem polizeilichen Ge-

nehmigungsvermerk und etwaigen weiteren polizeilichen Auflagen zurück, die dritte verbleibt bei der Polizeibehörde.

Soweit die genaue Lage der Starkstromkabel zu den Schwachstromkabeln im Falle der Ziffer 8 unter II nicht schon aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat der Unternehmer der Polizeibehörde über die Lage der Kabel zueinander genaue Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung nachträglich vorzulegen; hiervon ist die eine Ausfertigung zur Weitergabe an die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Was vorstehend für neue Starkstromanlagen gefordert wird, gilt auch für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Starkstromanlagen, durch die vorhandene Schwachstromanlagen im Sinne der Abschnitte I und II berührt werden könnten.

Ergänzungen

für elektrische Kleinbahnen:

a) Die für die Leitungen getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fahrleitungen elektrischer Kleinbahnen;

b) Wenn die Schienen elektrischer Kleinbahnen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, so müssen sie an den Stößen gut leitend verbunden sein;

c) Falls durch Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln (vgl. Abs. 13 unter II der allgemeinen Anforderungen) der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bzw. Fernsprechbetrieb ruht.

Anhang E zur Anlage 3.

Sicherheitsvorschriften

für

elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen.

(Herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V.)

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Bauvorschriften.

A. Allgemeines.

§ 1. Pläne.
§ 2. Erklärungen.

B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.

§ 3. Erdung.
§ 4. Übertritt von höherer Spannung.

Isolier- und Befestigungskörper.

§ 5. Isolierstoffe.
§ 6. Holzleisten und Krampen.
§ 7. Isolierglocken, -rollen und -ringe.
§ 8. Befestigungsklemmen.
§ 9. Fahrdrahtisolatoren.
§ 10. Rohre.

Leitungen.

§ 11. Beschaffenheit und Belastung der Leiter.
§ 12. Isolierte Leitungen.
§ 13. Leitungen im allgemeinen.
§ 14. Kabel.

Apparate.

§ 15. Vorschriften für alle Apparate.
§ 16. Sicherungen.
§ 17. Ausschalter, Umschalter, Anlasser und dergl.
§ 18. Steckvorrichtungen und dergl.
§ 19. Schalt- und Verteilungstafeln
§ 20. Bogenlampen.
§ 21. Beleuchtungskörper.

C. Kraftwerke und diesen gleichgestellte Betriebsräume.

§ 22. Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern.
§ 23. Akkumulatorräume.
§ 24. Leitungen in Gebäuden.
§ 25. Wand- und Deckendurchführungen.
§ 26. Einführung von Freileitungen in Gebäude.

D. Vorschriften für die Strecke.

§ 27. Freileitungen.
§ 28. Luftweichen und Fahrdrahtkreuzungen.
§ 29. Turmwagen und Gerüstleitern.
§ 30. Kabel.
§ 31. Schienenrückleitung.
§ 32. Unterirdische Fahrleitungen.

E. Fahrzeuge.

§ 33. Erdung.
§ 34. Elektromotoren und Umformer.
§ 35. Akkumulatoren.
§ 36. Leitungen.
§ 37. Schalttafeln.
§ 38. Fahrschalter.
§ 39. Sicherungen.
§ 40. Ausschalter.
§ 41. Blitzschutzvorrichtungen.
§ 42. Lampen.

Zweiter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 43. Isolationsprüfung.
§ 44. Regelmäßige Untersuchungen.
§ 45. Arbeiten im Betrieb.
§ 46. Löschmittel.
§ 47. Inkrafttreten der Vorschriften.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel von Straßenbahnen in Ortschaften und von straßenbahnähnlichen Kleinbahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt.

Erster Abschnitt.

Bauvorschriften.

A. Allgemeines.

§ 1.

Pläne. Für Pläne sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

× = Feste Glühlampe.

= Bewegliche Glühlampe.

⊗5 = Fester Lampenträger mit Lampenzahl (5).

⊗3 = Beweglicher Lampenträger mit Lampenzahl (3).

Obige Zeichen gelten für Glühlampen jeder Kerzenstärke sowie für Fassungen mit und ohne Hahn.

◎ 6 = Bogenlampe mit Angabe der Stromstärke (6 Ampere).

= Generatoren oder Elektromotoren mit Angabe der Stromart, der höchstzulässigen Leistung in Kilowatt und der Spannung.

(z. B. Drehstrom 100 KW 800 Volt)

= Akkumulatoren.

= Einpoliger bzw. zweipoliger bzw. dreipoliger Ausschalter mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (6 Ampere).

Ø3 = Umschalter desgl. (3 Ampere).

10 = Sicherung mit Angabe der Normalstärke (10 Ampere).

⊠ 10 = Widerstand, Heizapparate u. dgl. mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (10 Ampere).

⊠10 = Desgl. abnehmbar angeschlossen.

7,5. 5000 550 = Transformator mit Angabe der Leistung in Kilowatt und der beiden Spannungen. (7,5 KW 5000,550 Volt).

= Drosselspulen.

= Blitzschutzvorrichtungen und Überspannungssicherungen.

= Spannungssicherungen.

= Erdung.

= Blitzpfeil.

= Zweileiter-, bzw. Dreileiter- oder Drehstromzähler mit Angabe des Meßbereichs (5, bzw. 20 KW).

= Zweileiterschalttafel.
= Dreileiterschalttafel oder Schalttafel für mehrphasigen Wechselstrom
= Fahrleitung.
1×6 qmm = Einzelleitung von 6 qmm.
2×6 qmm = Hin- und Rückleitung von 6 qmm
3×6 qmm = Drehstromleitung von 6 qmm
2×10 qmm + 1×6 qmm = Dreileitersystem.

Bei Verwendung von Mehrfachleitungen ist die Linie zu strichpunktieren.

Nach oben führende Steigleitung.
Nach unten führende Steigleitung.
Steckvorrichtung.
Holzmast.
Eisenmast.
Speisepunkt.
Luftweiche.
Abspannisolator.
Streckenisolator.
Blanke Sammelschiene.

BC Blanker Kupferdraht.
BE Blanker Eisendraht.
GB Gummibandleitung (höchstens bis 250 Volt).
GA Gummiaderleitung.
MA Mehrfachgummiaderleitung.
PA Panzerader.
FA Fassungsader.
SA Gummiaderschnur.
PL Pendelschnur.
KB Blanke Bleikabel.
KA Asphaltierte Kabel.
KE Armierte asphaltierte Kabel.
(n) Schutznetz.
(e) Schutz durch Erdung.
(h) Schutz des Fahrdrahtes durch Holzleisten.
(d) Schutzdraht.

§ 2.

Erklärungen.

a) Erdung. Einen Gegenstand erden heißt ihn mit der Erde derart leitend verbinden, daß er eine für unisoliert stehende Personen gefährliche Spannung nicht annehmen kann. (Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.)

b) Feuersichere Gegenstände. Als feuersicher gilt ein Gegenstand, der nichtentzündet werden kann, oder der nach Entzündung nicht von selbst weiterbrennt.

c) Freileitungen. Als Freileitungen gelten alle oberirdischen Drahtleitungen außerhalb von Gebäuden, die weder metallische Umhüllung noch Schutzverkleidung haben. Schutznetze, Schutzleisten und Schutzdrähte gelten nicht als Verkleidung.

d) Elektrische Betriebsräume. Als solche gelten außer den Kraft- und Hilfswerken auch abgeschlossene Betriebsstände in Fahrzeugen, die Prüffelder sowie die Räume, in denen Fahrzeuge oder Apparate mit der Betriebsspannung untersucht werden, soweit diese Räume im regelmäßigen Betrieb nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.

§ 3.

Erdung.

a) Der Querschnitt der Erdungsleitungen ist mit Rücksicht auf die zu erwartenden Erdschlußstromstärken zu bemessen. Die Erdungsleitungen müssen gegen mechanische und chemische Beschädigungen geschützt werden.

b) Es ist für möglichst geringen Erdungswiderstand Sorge zu tragen.

Zum Einlegen in die Erde dienen Platten, Drahtnetze, Gitterwerk u. dgl.

Für Blitzableiter, Schutznetze und Schutzdrähte dürfen die Gleise zur Erdung benutzt werden.

c) Die in einem Gebäude befindlichen Erdungsleitungen müssen sämtlich unter sich gut leitend verbunden sein.

d) Es ist unzulässig, Teile einer geerdeten Betriebsleitung durch Erde allein zu ersetzen.

e) Betreffend Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.

Betreffend Schienenrückleitung siehe § 31.

§ 4.

Übertritt von höherer Spannung.

Um den Übertritt von höherer Spannung in Stromkreise für niedrigere Spannung, sowie das Entstehen von höherer Spannung in letzteren zu verhindern, bzw. ungefährlich zu machen, sind geeignete Vorrichtungen, z. B. erdende oder kurzschließende oder abtrennende Sicherungen vorzusehen, oder es sind geeignete Punkte zu erden.

Isolier- und Befestigungskörper.

§ 5.

Isolierstoffe.

a) Die Isolierstoffe sollen in solcher Stärke verwendet werden, daß sie bei der im Betrieb vorkommenden Erwärmung von einer Spannung, die die Betriebsspannung um 1000 Volt überschreitet, nicht durchschlagen werden. Außerdem müssen die Isoliermittel derartig gestaltet und bemessen sein, daß ein merklicher Stromübergang über die Oberfläche (Oberflächenleitung) unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen nicht eintreten kann.

b) Wo Holz als Isolierstoff zulässig ist, muß es isolierend getränkt sein.

§ 6.

Holzleisten und Krampen.

a) Holzleisten sind zur Verlegung von Leitungen unzulässig. Ausnahme siehe § 36g.

b) Krampen sind nur zur Befestigung von betriebsmäßig geerdeten Leitungen zulässig, sofern dafür gesorgt wird, daß der Leiter durch die Art der Befestigung weder mechanisch noch chemisch beschädigt wird.

§ 7.

Isolierglocken -rollen und -ringe.

a) Isolierglocken, -rollen und -ringe müssen aus Porzellan oder gleichwertigem Stoff bestehen. Ringe sind nur gestattet, wenn sie durch Form und Größe eine sichere Isolation verbürgen.

b) Die Glocken, Rollen und Ringe müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstand von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können. (Vergl. § 24a und c.)

In jede Rille darf nur ein Draht gelegt werden.

§ 8.

Befestigungsklammern.

a) Befestigungsklemmen müssen, soweit sie nicht für Bleikabel, Fahrleitungen und Telephonschutz bestimmt sind, aus hartem Isolierstoff oder isoliertem Metall bestehen.

b) Sie müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstand von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können (vergl. § 24a und c) und daß die Isolierung nicht verletzt wird.

c) Sie müssen so ausgebildet oder angebracht sein, daß merkliche Oberflächenleitung ausgeschlossen ist.

§ 9.

Fahrdrahtisolatoren müssen so gebaut sein, daß sie den Draht sicher in seiner Lage halten. **Fahrdrahtisolatoren.**

§ 10.

a) Bei Metall- und Isolierrohren, in denen Leitungen verlegt werden sollen, muß die lichte Weite sowie die Anzahl und der Halbmesser der Krümmungen so gewählt sein, daß man die Drähte leicht einziehen kann. **Rohre.**

b) Rohre, die für mehr als einen Draht bestimmt sind, müssen mindestens 11 mm lichte Weite haben.

c) Verbindungsdosen müssen genügend weit und so eingerichtet sein, daß jeder unzulässige Spannungs- oder Stromübergang ausgeschlossen ist.

d) Rohre dienen wesentlich als mechanischer Schutz; sie müssen dementsprechend aus widerstandsfähigem Stoff von genügender Stärke bestehen. (Vergl. § 24h.)

Leitungen.

§ 11.

a) Isolierte Kupferleitungen und nicht unterirdisch verlegte Kabel aus Leitungskupfer dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden: **Beschaffenheit und Belastung der Leiter.**

Querschnitt in Quadratmillimetern	Stromstärke in Ampere.	Querschnitt in Quadratmillimetern	Stromstärke in Ampere.
0,75	4	95	165
1	6	120	200
1,5	10	150	235
2,5	15	185	275
4	20	240	330
6	30	310	400
10	40	400	500
16	60	500	600
25	80	625	700
35	90	800	850
50	100	1000	1000
70	130		

Blanke Kupferleitungen bis zu 50 qmm unterliegen gleichfalls den Vorschriften der vorstehenden Tabelle, blanke Kupferleitungen über 50 qmm und unter 1000 qmm Querschnitt können mit 2 Ampere für das Quadratmillimeter belastet werden.

Bei Freileitungen, Fahrstromleitungen und anderen intermittierenden Betrieben ist eine Erhöhung der Belastung über die Tabellenwerte zulässig, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Festigkeit oder gefährliche Erwärmung entsteht.

Beim Anschluß von Bogenlampen, Motoren und ähnlichen Stromverbrauchern mit wechselndem Stromverbrauch genügt es, sofern keine zuverlässigen Anhaltspunkte für die kurzzeitigen Stromstöße vorliegen, das 1½fache der Normalstromstärke der Bemessung des Leitungsquerschnittes zugrunde zu legen.

b) Der geringste zulässige Querschnitt für isolierte Kupferleitung ist 1 qmm, an und in Beleuchtungskörpern 0,75 qmm. Der geringste zulässige Querschnitt von offen verlegten blanken Kupferleitungen in Gebäuden ist 4 qmm, bei Freileitungen 10 qmm.

c) Bei Verwendung von Leitern aus minderwertigem Kupfer oder anderen Metallen müssen die Querschnitte so gewählt werden, daß die Erwärmung durch den Strom nicht größer wird, als bei Leitern aus Leitungskupfer, welche nach der obigen Tabelle bemessen sind.

§ 12.

Isolierte Leitungen.

a) Alle Drähte, die als isoliert gelten sollen, müssen nach 24stündigem Liegen in Wasser von höchstens 25° C eine Durchschlagsprobe mit der doppelten Betriebsspannung eine Stunde lang aushalten.

Sie sind mit eindrähtigen Leitern in Querschnitten von 0,75 bis 16 qmm, mit mehrdrähtigen Leitern in Querschnitten der Gesamtseele von 0,75 bis 1000 qmm zulässig. Insbesondere kommen hierfür in Betracht Gummiaderleitungen (Bez. GA.).

Ihre Kupferseele ist feuerverzinnt und mit einer wasserdichten vulkanisierten Gummihülle umgeben. Jede Leitung muß über dem Gummi von einer Hülle gummierten Bandes umgeben sein. Als Einzelleitung verwendet, muß sie außerdem eine mit Isoliermasse getränkte Umklöppelung erhalten. Bei Mehrfachleitungen kann die Umklöppelung gemeinsam sein.

b) Gepanzerte Leitungen (Bez. PA.) bestehen aus einer oder mehreren nach vorstehender Vorschrift isolierten Seelen, die mit einer gemeinsamen Hülle und darüber mit einer dichten Metallumklöppelung versehen sind. (Vergl. § 14d.)

Gepanzerte Leitungen dürfen nicht unmittelbar in die Erde und auch nicht in Räumen verlegt werden, wo sie chemischen Beschädigungen ausgesetzt sind.

§ 13.

Leitungen im allgemeinen.

a) Alle Leitungen müssen so verlegt werden, daß sie nach Bedarf geprüft werden können.

b) Transportable Leitungen dürfen an festverlegte Leitungen nur mittels lösbarer Anschlußvorrichtungen angeschlossen werden.

c) Soweit bewegliche Leitungen roher Behandlung ausgesetzt sind, müssen sie gegen mechanische Beschädigungen besonders geschützt sein.

d) Die Verbindung von Leitungen untereinander, sowie die Abzweigung von Leitungen geschieht mittels Lötung, Verschraubung oder gleichwertiger Verbindung.

Abzweigungen von festverlegten Mehrfachleitungen müssen mit Abzweigklemmen auf isolierender Unterlage ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Leitungen in Fahrzeugen. An und in Beleuchtungskörpern sind Lötungen zulässig.

e) Zum Löten dürfen keine Lötmittel verwendet werden, die das Metall angreifen.

f) Bei Verbindungen oder Abzweigungen von isolierten Leitungen ist die Verbindungsstelle in einer der sonstigen Isolierung möglichst gleichwertigen Weise zu isolieren. Die Anschluß- und Abzweigstellen müssen von Zug entlastet sein.

g) Kreuzungen von stromführenden Leitungen unter sich und mit sonstigen Metallteilen sind so auszuführen, daß unbeabsichtigte gegenseitige leitende Berührung ausgeschlossen ist.

h) Bei Einrichtungen, bei denen ein Zusammenlegen von mehr als 3 Leitungen unvermeidlich ist, dürfen Gummiaderleitungen so verlegt werden, daß sie sich berühren, wenn eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist (Fahrzeuge siehe § 36f).

i) Alle Leitungen außerhalb von Betriebsräumen, die mehr als 250 Volt gegen Erde führen, mit Ausnahme von Kabeln und Panzerleitungen, müssen entweder durch ihre Lage und Anordnung oder durch Schutzverkleidung gegen zufällige Berührung und Beschädigung geschützt sein. Diese Schutzverkleidung muß, sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die in § 24a und c vorgeschriebenen Abstände haben und, soweit sie der Berührung durch Personen zugänglich ist, aus feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff (mit Isoliermasse getränktes Holz ist zulässig) oder aus geerdetem Metall bestehen. Netze dürfen in diesem Falle höchstens 5 cm Maschenweite und müssen wenigstens 1,5 mm Drahtdicke haben.

k) Wenn eine Drahtleitung an der Außenseite eines Gebäudes geführt ist, so darf, einerlei ob sie blank oder isoliert ist, ihr Abstand von der äußeren Gebäudewand oder der Schutzverkleidung an keiner Stelle weniger als 10 cm betragen.

l) Die Verbindung der Leitungen mit Apparaten ist durch Schrauben oder gleichwertige Mittel auszuführen.

Schnüre oder Drahtseile bis zu 6 qmm und Einzeldrähte bis zu 25 qmm Kupferquerschnitt können mit angebogenen Ösen an den Apparaten befestigt werden.

Drahtseile über 6 qmm, sowie Drähte über 25 qmm Kupferquerschnitt müssen mit Kabelschuhen oder gleichwertigen Verbindungsmitteln versehen sein.

Schnüre und Drahtseile von weniger als 6 qmm Querschnitt müssen, wenn sie nicht gleichfalls Kabelschuhe oder gleichwertige Verbindungsmittel erhalten, an den Enden verlötet sein.

§ 14.

Kabel.

a) Blanke Bleikabel (Bez. KB.) bestehen aus einer oder mehreren Kupferseelen, Isolierschichten und einem wasserdichten einfachen oder mehrfachen Bleimantel. Sie sind nur zu verwenden, wenn sie gegen mechanische und gegen chemische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

b) Asphaltierte Bleikabel (Bez. KA.) wie die vorigen, aber mit asphaltiertem Faserstoff umwickelt; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

c) Armierte asphaltierte Bleikabel (Bez. KE.) wie die vorigen und mit Eisenband oder -draht armiert.

d) Bei eisenarmierten Kabeln für einfachen Wechselstrom und Mehrphasenstrom müssen sämtliche zu einem Stromkreis gehörigen Leitungen in einem Kabel enthalten sein, sofern nicht dafür gesorgt ist, daß keine bedenkliche Erwärmung des Eisenmantels eintritt. Entsprechendes gilt für Panzerleitungen.

e) Bleikabel jeder Art dürfen nur mit Endverschlüssen, Muffen oder gleichwertigen Vorkehrungen, die das Eindringen von Feuchtigkeit verhindern und gleichzeitig einen guten elektrischen Anschluß gestatten, verwendet werden.

f) An den Befestigungsstellen ist darauf zu achten, daß der Bleimantel nicht eingedrückt oder verletzt wird; Rohrhaken sind daher nur bei armierten Kabeln als Befestigungsmittel zulässig.

g) Prüfdrähte sind sicherheitstechnisch wie die zugehörigen Kabeladern zu behandeln.

Apparate.

§ 15.

Vorschriften für alle Apparate.

a) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate müssen auf feuersicheren und, soweit sie nicht betriebsmäßig geerdet sind, auf Unterlagen befestigt sein, die in dem Verwendungsraum isolieren.

Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist (z. B. bei Meßinstrumenten usw.), bezieht sich diese Vorschrift nur auf die äußeren stromführenden Teile.

Bei Fahrschaltern, bei Bürstenjochen für Motoren und bei Stromabnehmern ist Holz als Isolierstoff zulässig.

Isolierstoffe, die in der Wärme eine erhebliche Formveränderung erleiden können, dürfen für wärmeentwickelnde oder höheren Temperaturen ausgesetzte Apparate als Träger stromführender Teile nicht verwendet werden.

b) Die spannungsführenden Teile aller Apparate, die nicht in elektrischen Betriebsräumen, unter Verschluß oder unzugänglich für nicht unterwiesene Personen angebracht sind, sowie alle Teile im Handbereich, die Spannung annehmen können, müssen durch Gehäuse der zufälligen Berührung entzogen sein.

Nicht geerdete Gehäuse, soweit sie der Berührung zugänglich sind, sowie ungeerdete Griffe müssen aus nichtleitenden Stoffen bestehen oder mit einer haltbaren Isolierschicht ausgekleidet oder überzogen sein.

Zugängliche Metallgehäuse müssen geerdet sein.

Aus- und Umschalter, Anlasser u. dgl., die für elektrische Betriebsräume bestimmt sind, bedürfen keiner Gehäuse, müssen aber so gebaut bzw. angebracht sein, daß bei der Bedienung mittels der Handgriffe eine zufällige Berührung spannungsführender Teile ausgeschlossen ist.

Für Griffe und Kuppelstangen ist Holz zulässig, wenn es mit Isoliermasse getränkt ist.

c) Die Einführungsstellen für Leitungen sind so einzurichten, daß sie die Leitungen gegen leitende Gehäuse oder Unterlagen isolieren, und daß die Isolierhüllen der Leitungen nicht verletzt werden.

Bei Apparaten im Freien, in die kein Wasser eindringen darf, müssen die Einführungsstellen entsprechend geschützt sein.

Die Einführungsstellen müssen einer Prüfung nach § 5 genügen.

d) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate sind derart zu bemessen, daß sie durch den stärksten regelrecht vorkommenden Betriebsstrom keine für den Betrieb oder die Umgebung bedenkliche Erwärmung annehmen können.

e) Alle Apparate müssen derart gebaut und angebracht sein, daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken und geschmolzenes Material ausgeschlossen ist.

Diejenigen Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, sind derart anzuordnen oder einzubauen, daß die bei ihrer regelrechten Wirkung etwa auftretenden Feuererscheinungen weder Personen gefährden, noch zündend auf die Nachbarschaft wirken oder unbeabsichtigte Kurz- oder Erdschlüsse herbeiführen können.

f) Alle Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, müssen derart gebaut sein, daß beim vollen Öffnen unter der auf dem Apparat vermerkten Spannung und Höchststromstärke kein dauernder Lichtbogen bestehen bleibt.

§ 16.

Sicherungen.

a) Die Abschmelzstromstärke eines Sicherungseinsatzes soll das Doppelte der auf ihr verzeichneten Stromstärke (Normalstromstärke) sein. Sicherungen bis einschließlich 50 Ampere Normalstromstärke müssen den $1^1/_4$-fachen Normalstrom dauernd tragen können. Vom kalten Zustand aus plötzlich mit der doppelten Normalstromstärke belastet, müssen sie in längstens 2 Minuten abschmelzen.

b) Die Sicherungen müssen einzeln, auch bei der um 10% erhöhten Betriebsspannung, sicher wirken.

Zur Sicherung der Wirkung gehört, daß sie abschmelzen, ohne einen dauernden Lichtbogen zu erzeugen, und daß die etwaigen Explosionserscheinungen ungefährlich verlaufen.

c) Bei Sicherungen dürfen weiche Metalle und Legierungen nicht unmittelbar die Berührung vermitteln, sondern die Schmelzdrähte oder Schmelzstreifen müssen in Anschlußstücke aus Kupfer oder gleichgeeignetem Metall fest eingefügt sein.

d) Nichtausschaltbare Sicherungen müssen derart gebaut oder angeordnet sein, daß ihre Einsätze auch unter Spannung mittels geeigneter Werkzeuge gefahrlos ausgewechselt werden können.

e) Die Normalstromstärke und die Höchstspannung sind auf dem Einsatz der Sicherung zu verzeichnen.

f) Alle betriebsmäßig geerdeten Leitungen dürfen keine Sicherungen enthalten; dagegen sind alle übrigen Leitungen, die von der Schalttafel oder den Sammelschienen nach den Verbrauchsstellen führen, durch Abschmelzsicherungen oder andere selbsttätige Stromunterbrecher zu schützen, ebenso müssen die Leitungen, welche von den Stromquellen zu den Sammelschienen führen, selbsttätige Stromunterbrecher enthalten.

g) Mit einziger Ausnahme des Falles h sind Sicherungen in Gebäuden an allen Stellen anzubringen, wo sich der Querschnitt der Leitungen in der Richtung nach der Verbrauchsstelle hin vermindert.

h) Bei Querschnittsverkleinerungen sind in den Fällen, wo die vorhergehende Sicherung den schwächeren Querschnitt schützt, weitere Sicherungen nicht mehr erforderlich.

i) Wo eine Verjüngung eintritt, muß die Sicherung unmittelbar an der Verjüngungsstelle liegen; bei Abzweigungen muß das Anschlußleitungsstück bis zur Sicherung hin den Querschnitt der Hauptleitung haben.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Schalttafelleitungen und die Verbindungsleitungen von der Maschine zur Schalttafel.

k) Die Stärke der zu verwendenden Sicherung ist der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen und Stromverbraucher tunlichst anzupassen. Sie darf jedoch nicht größer sein, als nach der Belastungstabelle und den übrigen Bestimmungen des § 11 für die betreffende Leitung zulässig ist.

§ 17.

a) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die ein Schalter gebaut ist, sowie die Höchststromstärke, bei der er unter der Betriebsspannung ausgeschaltet werden darf, sind auf dem festen Teile zu vermerken. **Ausschalter, Umschalter, Anlasser und dergl.**

b) Nulleiter und betriebsmäßig geerdete Leitungen dürfen außerhalb elektrischer Betriebsräume entweder gar nicht oder nur zwangläufig zusammen mit den übrigen zugehörigen Leitern ausschaltbar sein.

c) Ausschalter für Stromverbraucher mit Ausnahme einzelner Glühlampenstromkreise unter 250 Volt müssen, wenn sie geöffnet werden, ihren Stromkreis spannungslos machen.

d) Ausschalter dürfen nur an den Verbrauchsapparaten selbst oder in festverlegten Leitungen angebracht werden.

§ 18.

a) Stecker und verwandte Vorrichtungen zum Anschluß abnehmbarer Leitungen müssen so gebaut sein, daß sie nicht in Anschlußstücke für höhere Stromstärken passen. **Steckvorrichtungen und dergl.**

b) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die der Apparat gebaut ist, sind auf dem festen Teile und auf dem Stecker sichtbar zu vermerken.

c) Steckvorrichtungen zum Anschluß transportabler Leitungen von mehr als 250 Volt müssen mittels besonderer Ausschalter abschaltbar sein. Ausgenommen hiervon sind Glühlampen, die zwischen zwei Punkte eines Serienkreises eingeschaltet werden.

d) Sicherungen siehe § 16 g.

§ 19.

a) Schalt- und Verteilungstafeln müssen im allgemeinen aus feuersicherem Stoffe bestehen. Holz ist außerhalb von Fahrzeugen nur als Umrahmung zulässig. **Schalt- und Verteilungstafeln.**

b) Die Kreuzung stromführender Teile an Schalt- und Verteilungstafeln ist möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht erreichbar, so sind die stromführenden Teile durch Isolierkörper voneinander zu trennen oder derart in genügendem Abstand voneinander zu befestigen, daß gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.

c) Verteilungstafeln, die nicht von der Rückseite zugänglich sind, müssen so gebaut werden, daß die Leitungen nach Befestigung der Tafel angeschlossen und die Anschlüsse jederzeit von vorn untersucht und gelöst werden können.

d) Die Sicherungen und Ausschalter auf den Verteilungstafeln sind mit Bezeichnungen zu versehen, aus denen hervorgeht, zu welchen Räumen bzw. Gruppen von Stromverbrauchern sie gehören.

e) Leitungsschienen von verschiedener Polarität oder Phase, die hinter der Schalttafel liegen, müssen durch verschiedenfarbigen Anstrich kenntlich gemacht werden.

f) Schalttafeln für eine Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen entweder mit einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder es müssen sämtliche stromführenden Teile, soweit sie nicht geerdet sind, der Berührung unzugänglich angeordnet sein, und in diesem Falle müssen die zugänglichen, nicht stromführenden Metallteile dieser Apparate und des Schalttafelgerüstes geerdet und, soweit der Fußboden in der Nähe des Gerüstes leitet, mit diesem leitend verbunden sein.

g) Bei Schalttafeln, die betriebsmäßig auf der Rückseite zugänglich sind, darf die Entfernung zwischen ungeschützten stromführenden Teilen der Schalttafel und der gegenüberliegenden Wand nicht weniger als 1 m betragen. Sind auf der letzteren ungeschützte stromführende Teile in erreichbarer Höhe vorhanden, so muß die wagerechte Entfernung bis zu denselben 2 m betragen und der Zwischenraum durch Geländer geteilt sein. In dem so geschaffenen Gange dürfen bis zur Höhe von 2 m über dem Fußboden weder stromführende Teile noch sonstige, die freie Bewegung störende Gegenstände vorhanden sein.

§ 20.

Bogenlampen.

a) Bogenlampen müssen Vorrichtungen haben, die ein Herausfallen glühender Kohleteilchen verhindern.

b) Die Bogenlampen sind isoliert in die Laternen (Gehänge) einzusetzen.

c) Die Laternen (Gehänge) von Bogenlampen sind, sofern sie aufgehängt sind, von Erde zu isolieren.

d) Die Zuleitungsdrähte dürfen bei Spannungen von mehr als 250 Volt nicht als Aufhängevorrichtung dienen.

e) Die Lampen müssen entweder gegen das Aufzugsseil und, wenn Metallmasten benutzt sind, auch gegen den Mast doppelt isoliert sein, oder Seil und Mast sind zu erden. Stromführende Teile von Bogenlampenkuppelungen müssen gegen den Mast doppelt isoliert und gegen Regen geschützt sein.

f) Soweit die Zuleitungsdrähte in der Gebrauchslage der Lampe im Handbereich liegen, müssen sie isoliert und mit einer Schutzhülle aus geerdetem Metall oder aus feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff versehen sein.

g) Bogenlampen in Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen während des Betriebs unzugänglich und von Abschaltvorrichtungen abhängig sein, die gestatten, sie für den Zweck der Bedienung spannungslos zu machen.

§ 21.

Beleuchtungskörper.

a) Fassungen für Spannungen über 250 Volt dürfen keine Ausschalter enthalten.

b) Bei Handlampen, die außerhalb von Fahrzeugen und Betriebsräumen nur bis 250 Volt zulässig sind, müssen die Griffe, sofern sie nicht zuverlässig geerdet sind, aus Isolierstoff bestehen. Der Schutzkorb muß unmittelbar auf dem isolierenden bzw. zuverlässig geerdeten Griffe sitzen und die Leitungseinführung mit Isoliermitteln ausgekleidet sein. Hahnfassungen an Handlampen sind unzulässig.

c) Die zur Aufnahme von Drähten bestimmten Hohlräume von Beleuchtungskörpern müssen im Lichten so weit bemessen und von Grat frei sein, daß die einzuführenden Drähte sicher ohne Verletzung der Isolierung durchgezogen werden können.

d) In und an Beleuchtungskörpern muß mindestens Gummiaderleitung verwendet werden.

e) Bei zugänglichen Beleuchtungskörpern über 250 Volt dürfen die Leitungen nur innen geführt werden.

f) Beleuchtungskörper müssen so angebracht werden, daß die Zuführungsdrähte nicht durch Drehen des Körpers verletzt werden.

C. Kraftwerke und diesen gleichgestellte Betriebsräume.

§ 22.

Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern.

a) Generatoren, Elektromotoren, Umformer usw. sind so aufzustellen, daß etwaige im Betrieb der elektrischen Einrichtung auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.

b) Generatoren und Elektromotoren müssen entweder gut isoliert und in diesem Falle mit einem gut isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder sie sollen geerdet und, soweit der Fußboden in ihrer Nähe leitend ist, mit demselben leitend verbunden sein. Zur Erdung und zur Verbindung mit dem Fußboden sollen Kupferdrähte von mindestens 25 qmm Querschnitt benutzt werden, die gegen schädliche mechanische oder chemische Einwirkungen geschützt sind.

c) Transformatoren, die weder in besonderen Kammern untergebracht noch in anderer Weise der zufälligen Berührung entzogen sind, müssen allseitig in geerdete Metallgehäuse eingeschlossen sein.

d) An jedem isoliert aufgestellten Transformator, mit Ausnahme von solchen für Meßzwecke, sollen Vorrichtungen angebracht sein, die gestatten, das Gestell desselben gefahrlos zu erden.

§ 23.

Akkumulatorräume.

a) In Akkumulatorräumen ist für Lüftung zu sorgen.

b) Die einzelnen Zellen sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen Erde durch Glas, Porzellan oder ähnliche nicht Feuchtigkeit anziehende Unterlagen zu isolieren.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um beim Auslaufen von Säure eine Gefährdung des Gebäudes zu vermeiden.

c) Zur Beleuchtung von Akkumulatorräumen dürfen nur elektrische Lampen verwendet werden, die im luftleeren Raume brennen.

d) Die Zellen müssen derart angeordnet werden, daß bei der Bedienung eine zufällige gleichzeitige Berührung von Punkten, zwischen denen eine Spannung von mehr als 250 Volt herrscht, nicht erfolgen kann.

§ 24.

Leitungen in Gebäuden.

a) Blanke Leitungen dürfen nur auf Isolierglocken oder gleichwertigen Vorrichtungen verlegt werden und müssen, soweit sie nicht unausschaltbare Parallelzweige sind, voneinander, von der Wand, oder anderen Gebäudeteilen und von der eigenen Schutzverkleidung mindestens 10 cm entfernt sein. Die Spannweite der Leitungen soll, wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung bedingen, nicht mehr als 4 m betragen.

Bei Verbindungsleitungen zwischen Akkumulatoren, Maschinen und Schalttafeln, bei Zellenschalterleitungen und bei Speise-, Steig- und Verteilungsleitungen können starke Kupferschienen sowie starke Kupferdrähte in kleineren Abständen von einander verlegt werden.

b) Betriebsmäßig geerdete blanke Leitungen unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, müssen aber gegen die bei regelrechter Benutzung des betreffenden Raumes vorauszusetzenden Beschädigungen geschützt sein.

c) Glocken, Rollen usw., die zur Verlegung von isolierten Leitungen dienen, müssen so angebracht werden, daß sie die Leitungen mindestens 1 cm, über 250 Volt mindestens 2 cm, von der Wand entfernt halten. Isolierende Schutzverkleidungen müssen von den isolierten Leitungen mindestens 5 cm abstehen.

d) Bei Führung isolierter Leitungen auf gewöhnlichen Rollen längs der Wand muß auf höchstens 80 cm eine Befestigungsstelle kommen. Bei Führung an der Decke können den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausnahmsweise größere Abstände gewählt werden.

e) Mehrfachleitungen dürfen nicht so befestigt werden, daß ihre Einzelleiter aufeinandergepreßt werden. Metallene Bindedrähte sind bei Mehrfachleitungen unzulässig. Für Führung von Mehrfachleitungen auf Rollen gilt die unter c) gegebene Abstandsvorschrift.

f) Mehrfachleitungen dürfen bei mehr als 250 Volt nur dann zur Aufhängung von Bogenlampen und Glühlampen benutzt werden, wenn sie eine besondere Tragschnur enthalten.

Wenn sie bei weniger als 250 Volt als Tragschnur benutzt werden, so dürfen die Anschlußstellen der Drähte nicht durch Zug beansprucht und die Drähte nicht verdrillt werden.

g) Papierrohre dürfen nur für Spannungen bis 250 Volt gegen Erde unter Putz verlegt werden. Sie sollen einen metallenen Körper oder Überzug haben, der so stark ist, daß er den nach Ortsverhältnissen zu erwartenden mechanischen Angriffen sicher widersteht.

h) Drahtverbindungen innerhalb der Rohre sind nicht statthaft.

i) Leitungen, die Wechsel- und Mehrphasenstrom führen, müssen so zusammengelegt werden, daß die Summe der durch das Rohr gehenden Ströme Null ist.

k) Jede Leitung, die in ein Rohr eingezogen werden soll, muß für sich die der Spannung entsprechende Isolierung haben.

l) Die Rohre sind so herzurichten, daß die Isolierung der Leitungen durch vorstehende Teile und scharfe Kanten nicht verletzt werden kann.

m) Die Rohre sind so zu verlegen, daß sich an keiner Stelle Wasser ansammeln kann.

n) Die Stoßstellen metallischer Rohre sind bei Spannungen von mehr als 250 Volt metallisch zu verbinden und die Rohre selbst zu erden.

§ 25.

Wand- und Deckendurchführungen.

a) Durch Wände und Decken sind die Leitungen entweder der in den betreffenden Räumen gewählten Verlegungsart entsprechend hindurchzuführen, oder es sind geeignete Rohre zu verwenden, und zwar für jede einzeln verlegte Leitung und für jede Mehrfachleitung je ein Rohr.

Diese Durchführungsrohre müssen an den Enden mit Tüllen aus feuersicherem Isolierstoff versehen und so weit sein, daß die Drähte leicht darin bewegt werden können.

In feuchten Räumen sind entweder Porzellan- oder gleichwertige Rohre zu verwenden, deren Gestalt keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt, oder die Leitungen sind frei durch genügend weite Kanäle zu führen.

Über Fußböden müssen die Rohre mindestens 10 cm, über Decken und Wandflächen mindestens 2 cm vorstehen und müssen gegen mechanische Beschädigungen sorgfältig geschützt sein.

b) Armierte Bleikabel und betriebsmäßig geerdete Leitungen fallen nicht unter vorstehende Bestimmungen, sind aber gegen die Einflüsse der Mauerfeuchtigkeit zu schützen.

§ 26.

Einführung von Freileitungen in Gebäude.

Bei Einführung von Freileitungen in Gebäude sind entweder die Drähte frei und straff durchzuspannen oder es muß für jede Leitung ein geeignetes Einführungsrohr verwendet werden, dessen Gestaltung keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt.

D. Vorschriften für die Strecke.

§ 27.

Freileitungen.

a) Für Bahnen sind außer blanken auch wetterbeständig isolierte Freileitungen von wenigstens 10 qmm Querschnitt zulässig.

b) Fahrleitungen und an Fahrleitungsmasten angebrachte Speiseleitungen, die nicht auf Porzellandoppelglocken verlegt sind, müssen gegen Erde doppelt isoliert sein. Holz ist als zweite Isolierung zulässig, doch gilt der Holzmast nicht als Isolierung.

c) Die Höhe der Fahrleitung und der an den Fahrdrahtmasten geführten Freileitungen über öffentlichen Straßen darf auf offener Strecke nicht unter 5 m betragen. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden (z. B. Warnungstafeln).

d) Wenn Fahrleitungen unter oder neben Eisenbauten verlegt sind, müssen Einrichtungen dagegen getroffen sein, daß ein entgleister Stromabnehmer Erdschluß zwischen Fahrleitung und Eisenbau herstellt.

e) Bei elektrischen Bahnen auf besonderem Bahnkörper, soweit dieser dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben ist, können die Leitungen (Drähte, Schienen usw.) in beliebiger Höhe verlegt werden, wenn bei der gewählten Verlegungsart die Strecke von unterwiesenem Personal ohne Gefahr begangen werden kann. An Haltestellen und Übergängen sind die Leitungen gegen zufällige Berührung durch das Publikum zu schützen und Warnungstafeln anzubringen.

f) Die Fahrdrähte sind möglichst gut gespannt zu halten; hierbei ist die Aufhängung so zu gestalten, daß schädliche Biegungsbeanspruchungen vermieden werden.

g) Durchhang und Spannweite der Fahrdrähte müssen so bemessen werden, daß diese bei —15° C noch dreifache Sicherheit gegen Zerreißen bieten. Fahrdrahtmaste aus Holz müssen mindestens siebenfache, solche aus Eisen vierfache Sicherheit bieten. (Winddruck siehe t.)

h) Die Fahrleitungen sind mittels Streckenisolatoren in einzelne durch Ausschalter abschaltbare Abschnitte zu teilen, deren Länge in dicht bebauten Straßen in der Regel nicht über 1 km, in wenig bebauten Straßen nicht über 2 km betragen soll. Auf eigenem Bahnkörper und auf offenen Landstraßen können die Ausschalter entbehrt werden.

i) Die Streckenschalter müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit verschlossen zu haltenden Schutzkästen versehen sein.

k) Die Lage der Ausschalter muß leicht kenntlich gemacht werden.

l) Bei Fahrleitungen ist in jeder ausschaltbaren Strecke eine Blitzschutzvorrichtung anzubringen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleibt.

Es ist dabei auf eine gute Erdleitung Bedacht zu nehmen, Fahrschienen können als Erdleitung benutzt werden.

Gegen Berührung nicht geschützte Blitzableiter dürfen nur an Masten und nicht unter 5 m Höhe befestigt werden.

m) Maste, von denen aus blanke stromführene Teile von mehr als 250 Volt Spannung gegen Erde, z. B. auch Blitzableiter, mit der Hand erreichbar sind, müssen durch einen Blitzpfeil gekennzeichnet werden.

n) Speiseleitungen, die Betriebsspannung gegen Erde führen, müssen im Kraftwerk von der Stromquelle und an den Speisepunkten von den Fahrleitungen abschaltbar sein. Die Schalter an den Speisepunkten müssen den Bedingungen i) und k) genügen.

o) Auf Zug beanspruchte Verbindungen zwischen Leitungen müssen so ausgeführt werden, daß die Verbindungsstellen wenigstens die gleiche Zugfestigkeit besitzen wie die Leitungen selbst.

p) Querdrähte jeder Art (Trag- und Zugdrähte), die im Handbereich liegen, müssen gegen spannungführende Leitungen doppelt isoliert sein.

q) Leitungen und Apparate sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht zugänglich sind.

r) Freileitungen, die nicht wie Fahrdrähte isoliert sind, dürfen nur auf Porzellanglocken, Rillenisolatoren oder gleichwertigen Isoliervorrichtungen verlegt werden, wobei die Glocken in aufrechter Stellung zu befestigen sind.

Es ist darauf zu achten, daß die Leitungsdrähte an den Isolatoren sicher und unverrückbar befestigt werden, und daß die Befestigungsstücke keine scheuernde oder schneidende Wirkung auf sie ausüben.

Für Freileitungen, die nicht an den Fahrdrahtmasten geführt sind, gelten noch die Vorschriften s) bis aa).

s) Freileitungen müssen mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 m, bei Wegübergängen mindestens 7 m von der Erde entfernt sein. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

t) Spannweite und Durchhang müssen derart bemessen werden, daß Gestänge aus Holz eine siebenfache und aus Eisen eine vierfache Sicherheit, Leitungen bei —15° C. eine fünffache Sicherheit (bei Leitungen aus hartgezogenem Metall eine dreifache Sicherheit) dauernd bieten. Dabei ist der Winddruck mit 125 kg für 1 qm senkrecht getroffener Drahtfläche in Rechnung zu bringen.

u) Bei hölzernen Masten, die für dauernde Aufstellung bestimmt sind, ist die Jahreszahl ihrer Aufstellung und die laufende Nummer deutlich und dauerhaft anzubringen.

v) Freileitungen in Ortschaften müssen während des Betriebs streckenweise ausschaltbar sein. Die Ausschalter müssen, soweit sie nicht in die Leitungen selbst eingebaut sind, verschließbare Schutzkästen haben und ihre Lage muß sich leicht erkennen lassen.

w) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind Freileitungen durch Blitzschutzvorrichtungen zu sichern.

Insbesondere sind Blitzschutzvorrichtungen da anzubringen, wo ober- und unterirdische Leitungen zusammentreffen, und beim Eintritt von Freileitungen in Kraft- und Hilfswerke.

x) Wenn Leitungen über Ortschaften und bewohnte Grundstücke geführt werden, oder wenn sie sich einer Fahrstraße soweit nähern, daß Vorüberkommende durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsdrähte entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruchs die herabhängenden Enden mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sind,

oder es müssen Vorrichtungen angebracht werden, die das Herabfallen der Leitungen verhindern, oder solche, die die herabgefallenen Teile spannungslos machen.

Wo Bahnen überschritten werden, muß dafür gesorgt sein, daß bei etwaigen Drahtbrüchen die herabhängenden Enden die Betriebsmittel nicht streifen können.

y) Schutznetze müssen durch ihre Form und Lage den Leitungsdrähten gegenüber dahin wirken, daß erstens eine zufällige Berührung zwischen dem Netze und den unversehrten Leitungsdrähten verhindert wird, und daß zweitens ein gebrochener Draht auch bei starkem Winde sicher aufgefangen oder spannungslos gemacht wird.

z) Bei Winkelpunkten sind Fangbügel anzubringen, die beim Bruch von Isolatoren das Herabfallen der Leitungen verhindern. Hiervon kann bei Verwendung zuverlässiger selbsttätiger Leitungskupplungen abgesehen werden.

aa) Wenn Freileitungen parallel mit anderen Leitungen verlaufen, ist die Führung der Drähte so einzurichten, oder es sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Berührung der beiden Arten von Leitungen miteinander verhütet oder ungefährlich gemacht wird.

Bei Kreuzungen mit anderen Leitungen sind Schutznetze oder Schutzdrähte zu verwenden, sofern nicht durch besondere Hilfsmittel eine gegenseitige Berührung, auch im Falle eines Drahtbruchs, verhindert oder ungefährlich gemacht wird.

bb) Wenn Fernsprechleitungen an einem Freileitungsgestänge für Starkstrom von mehr als 250 Volt geführt sind, so müssen die Fernsprechstellen so eingerichtet sein, daß auch bei etwaiger Berührung zwischen den beiderseitigen Leitungen eine Gefahr für die Sprechenden ausgeschlossen ist.

cc) Bezüglich der Sicherung vorhandener Reichs-Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird auf das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 und auf das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 verwiesen.

§ 28.

Luftweichen und Fahrdrahtkreuzungen.

a) Luftweichen müssen so eingerichtet sein, daß sich ein Stromabnehmer auch nach dem Entgleisen nicht festklemmen kann.

b) Luftweichen sind zu verankern. Es ist statthaft, Luftweichen gegeneinander zu verankern.

c) Fahrdrahtkreuzungen oder Kreuzungen der Stromleiter in Schlitzkanälen sind, falls die kreuzenden Stromleiter nicht in leitende Verbindung mit einander treten dürfen, so auszuführen, daß der Stromabnehmer im regelrechten Betrieb den kreuzenden Leiter nicht berührt.

§ 29.

Turmwagen und Gerüstleitern.

a) Turmwagen und Gerüstleitern müssen so eingerichtet sein, daß die Arbeiter während ihrer Beschäftigung an den Fahrdrähten von der Erde isoliert stehen.

b) Jeder Turmwagen muß mit einer Bremse versehen sein.

c) Die höchstzulässige Anzahl von Personen und das Gewicht, mit dem die Brücke des Turmwagens belastet werden darf, müssen angeschrieben sein.

d) Die Stehbühnen der Turmwagen sind mit Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen der Arbeitenden zu versehen, soweit die Art der Arbeit dieses zuläßt.

e) Das Untergestell der Turmwagen muß so schwer oder derart belastet sein, daß ein Umkippen bei Arbeiten auf dem Ausleger sowie beim Spannen von Leitungen nicht eintreten kann, oder es muß die Sicherheit gegen Umkippen durch besondere Hilfsmittel erreicht werden.

§ 30.

Kabel.

Kabel sind unter Gleisen von Haupt- und Nebenbahnen in widerstandsfähigen Rohren oder Kanälen zu verlegen.

§ 31.

Schienenstoßverbindung.

a) Sofern die Schienen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, müssen die Stöße gutleitend verbunden sein.

b) Bei Bahnen nach dem Gleichstrom-Zweileitersystem, deren Schienen als Rückleitungen dienen, ist, sofern kein täglicher Polaritätswechsel stattfindet, der negative Pol der Stromquelle mit der Gleisanlage zu verbinden.

§ 32.

Unterirdische Fahrleitungen.

a) Die Schlitzkanäle für unterirdische Leitungen sind gut zu entwässern.

b) Die Fahrleitungen sind so hoch über der Kanalsohle anzubringen, daß sie unter gewöhnlichen Verhältnissen von angesammeltem Wasser nicht berührt werden.

c) Wenn nicht besondere Arbeitsöffnungen für die Untersuchung und Auswechslung der Isolatoren und für die Auswechslung der Leitungsschienen vorgesehen sind, müssen die Schlitzkanäle nach oben freigelegt werden können.

E. Fahrzeuge.

§ 33.

Erdung.

Als genügende Erdung für Fahrzeuge gilt die leitende Verbindung mit den Radreifen durch das Untergestell.

§ 34.

Elektromotoren und Umformer.

Die Gestelle von zugänglich aufgestellten Elektromotoren, Transformatoren und Umformern müssen dauernd geerdet oder sie müssen gut isoliert und mit einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein. Durch die Art der Aufstellung muß dafür gesorgt sein, daß Personen auch bei Schleudern des Wagens nicht in Berührung mit blanken spannungführenden oder sich bewegenden Teilen gelangen können. Die Aufstellung ist derart auszuführen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.

§ 35.

Akkumulatoren.

a) Akkumulatorzellen elektrischer Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wobei einmalige Isolierung durch nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen ausreicht. Soweit nur unterwiesenes Personal in Betracht kommt, braucht die Möglichkeit, daß eine Person Teile verschiedener Spannung gleichzeitig berührt, nicht ausgeschlossen zu sein. Die Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.

b) Zelluloid ist zur Verwendung als Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig.

§ 36.

Leitungen.

a) Der Querschnitt aller Fahrstromleitungen ist nach der Normalstromstärke der vorgeschalteten Sicherung laut folgender Tabelle oder stärker zu bemessen:

Querschnitt in qmm	Normalstromstärke der Sicherung
4	30 A
6	40 „
10	60 „
16	80 „
25	100 „
35	130 „
50	165 „
70	200 „
95	235 „
120	275 „

Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

Der Querschnitt aller übrigen Leitungen ist nach der Tabelle in § 11 zu bemessen.

b) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie sicher isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind.

c) Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann.

d) Alle festverlegten Leitungen sind derart anzubringen, daß sie nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

e) Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Apparaten ist mittels gesicherter Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

f) Nebeneinander verlaufende isolierte Fahrstromleitungen müssen entweder zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zusammengefaßt werden, derart, daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird; dabei ist die Isolierhülle an den Austrittstellen von Leitungen gegen Wasser abzudichten; oder die Leitungen sind getrennt zu verlegen und, wo sie Wände oder Fußböden durchsetzen, durch Isoliermittel so zu schützen, daß sie sich an diesen Stellen nicht durchscheuern können.

g) Bei Bahnen, bei denen die Fahrgäste auf der Strecke gefahrlos ins Freie gelangen können, dürfen in den Wagen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und Holzleisten zur Verkleidung derselben benutzt werden.

h) Verbindungsleitungen zwischen Motorwagen und Anhängewagen sollen so ausgerüstet sein, daß Personen auch bei zufälliger Berührung keine Beschädigung erleiden können.

Bewegliche Kuppelungsstücke sind so anzuordnen, daß sie beim Herausfallen stromlos werden, oder sie müssen so mit Isoliermaterial bekleidet sein, daß auch die ausgelösten Stecker beim etwaigen Niederfallen keine Beschädigung von Personen herbeiführen können.

i) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Seilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet sein.

k) In der Nachbarschaft von Metallteilen sind die Leitungen über der Isolierung noch besonders mit einer feuchtigkeitsbeständigen Hülle zu überziehen.

m) Rohre können zur Verlegung isolierter Leitungen in und auf Wänden, Decken und Fußböden verwendet werden, sofern sie die Leitungen gegen die Wirkungen von Feuchtigkeit und vor mechanischer Beschädigung schützen.

Sie können aus Metall oder feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff oder aus Metall mit isolierender Auskleidung bestehen.

n) Die Vorschriften in § 10 b—d sowie § 24 i—o gelten auch hier.

§ 37.

Schalttafeln. Schalttafeln in oder an Fahrzeugen dürfen Holz nur als Konstruktionsmaterial enthalten.

§ 38.

Fahrschalter. a) Auf jedem Führerstand ist ein Fahrschalter oder eine Einrichtung anzubringen, womit der Strom ein- und ausgeschaltet und die Geschwindigkeit geregelt werden kann

b) Die Achsen und die metallischen Gehäuse, sowie die der Berührung ausgesetzten Teile der Fahrschalter müssen geerdet sein, sofern nicht die Plattformen vom Untergestell isoliert sind.

c) Die Kurbeln der Fahrschalter sind in der Weise abnehmbar anzubringen, daß das Abnehmen derselben nur in der Haltstellung erfolgen kann, also nur, wenn der Fahrstrom ausgeschaltet ist. Bei Fahrschaltern mit Kurzschlußbremse darf die Fahrschaltkurbel, wenn sie nicht gleichzeitig Umschaltkurbel ist, auch in der letzten Kurzschlußbremsstellung abnehmbar sein. In diesem Falle muß jedoch die Umschaltkurbel so eingeschaltet bleiben, daß die Kurzschlußbremse bei der möglichen Bewegung des Fahrzeugs wirksam wird.

§ 39.

Sicherungen. a) Jeder Motorwagen muß eine Haupt-Abschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter für die Elektromotoren haben. Akkumulatorleitungen und jede andere Leitung, die keinen Fahrstrom führt, müssen besonders gesichert sein.

b) Erdleitungen und vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten.

§ 40.

a) Es muß ein von jeder Plattform aus bedienbarer Haupt- (Not-) Ausschalter vorhanden sein, der das Ausschalten des Fahrstromkreises unabhängig vom Fahrschalter gestattet. Der Notausschalter kann mit dem Höchststromausschalter verbunden sein. **Ausschalter.**

b) Erdleitungen sowie vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

§ 41.

Die Motorwagen für Oberleitungsbetrieb sind mit Blitzschutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleiben und so einzurichten und anzubringen sind, daß sie weder Personen gefährden noch eine Feuersgefahr herbeiführen. **Blitzschutzvorrichtungen.**

Die Erdleitung der Blitzableiter ist auf dem kürzesten Wege mit dem Untergestell zu verbinden.

§ 42.

Die unter Spannung stehenden Teile von Lampen nebst Zubehör müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit einer Schutzhülle aus Isoliermaterial versehen sein. **Lampen.**

Zweiter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 43.

Vor der Inbetriebsetzung jeder einzelnen Anlage sowie der Fahrzeuge ist die Isolation zu untersuchen; etwaige Fehler sind auszumerzen. Das Gleiche gilt für jede Erweiterung einer Anlage. **Isolationsprüfungen.**

§ 44.

Zur dauernden Erhaltung des betriebssicheren Zustands sind die Kraft- und Hilfswerke mindestens alljährlich, die Leitungsanlagen mindestens halbjährlich, die Motorwagen mindestens alle 2 und die Anhängewagen mindestens alle 3 Jahre einer Hauptuntersuchung zu unterwerfen. Über diese Hauptuntersuchungen ist Buch zu führen. **Regelmäßige Untersuchungen.**

§ 45.

a) Arbeiten im Betrieb dürfen nur durch unterwiesenes Personal und nur bei ausreichender Beleuchtung der Arbeitsstelle vorgenommen werden. **Arbeiten im Betrieb.**

b) Bei Spannungen von mehr als 250 Volt darf an elektrischen Maschinen, an Apparaten und an Teilen des Leitungsnetzes mit Ausnahme der Fahrleitung im allgemeinen nur nach vorheriger Ausschaltung und einer unmittelbar an der Arbeitsstelle vorgenommenen Erdung und Kurzschließung der zur Stromleitung dienenden Teile gearbeitet werden. Zur Erdung und Kurzschließung dürfen Leitungen unter 10 qmm Querschnitt nicht verwendet werden.

c) Um die erforderlichen Abschaltungen mit Sicherheit vornehmen zu können, ist in jedem Kraftwerk und Hilfswerk ein schematischer Übersichtsplan niederzulegen, in dem die vorzunehmenden Ausschaltungen, sowie erforderlichenfalls deren Reihenfolge bezeichnet sind.

d) Ist aus dringenden Betriebsrücksichten oder aus technischen Gründen eine Abschaltung desjenigen Teiles der Anlage, an dem selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe gearbeitet werden soll, nicht möglich, so sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu erfüllen:

1. Es soll niemals ein Arbeiter allein derartige Arbeiten ausführen, sondern es soll immer mindestens eine andere Person zum Zwecke etwaiger Hilfeleistung dabei gegenwärtig sein.

2. Für die Arbeiter sollen isolierende Unterlagen vorhanden sein.

3. Soweit es sich um Schalttafeln, Apparate usw. handelt, sollen nach Möglichkeit die ungeschützten unter Spannung stehenden Teile so weit abgedeckt werden, daß die zufällige gleichzeitige Berührung von Teilen verschiedener Polarität oder Phase für den Arbeitenden ausgeschlossen ist.

e) In explosionsgefährlichen oder durchtränkten Räumen dürfen Arbeiten an Spannung führenden Teilen unter keinen Umständen ausgeführt werden.

f) Die Vorschrift d 1. gilt auch für Arbeiten an Fahrdrähten.

g) Der Austausch durchgebrannter Sicherungen darf nur durch unterwiesenes Personal vorgenommen werden.

§ 46.

Löschmittel.

Zum Löschen eines etwa entstehenden Brandes sind in Kraft- und Hilfswerken geeignete Löschmittel, wie z. B. trockener Sand, an passenden Stellen bereit zu halten. Das Anspritzen von unter Spannung stehenden Teilen ist zu vermeiden.

§ 47.

Inkrafttreten der Vorschriften.

a) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auf Grund des Beschlusses der Jahresversammlung zu Stuttgart vom 1. Oktober 1906 ab als Verbandsvorschriften.

b) Der „Verband Deutscher Elektrotechniker e. V." behält sich vor, dieselben den Fortschritten und Bedürfnissen der Technik entsprechend abzuändern.

Nachtrag

zur

Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 — **mit Gültigkeit vom 1. April 1914 ab** —.

---

1. Zu § 5 Abs. 2 unter 1) wird, wie folgt, abgeändert:
   1) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet und welche als nebenbahnähnliche Kleinbahnen (vgl. Einleitung und zu §§ 3 und 22) nach den Bau- und Betriebsvorschriften vom 15. Januar 1914 betrieben werden sollen.

2. Zu § 22 Abs. 4 wird, wie folgt, abgeändert:
   Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vgl. Einleitung und zu § 3) regelt sich nach den durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 3) dieser Ausführungsanweisung beigefügten Bau- und Betriebsvorschriften vom 15. Januar 1914, der Betrieb der Straßenbahnen (usw. wie bisher).

3. § 55 erhält folgende Fassung:
   Diese Anweisung tritt unter Aufhebung der Anweisungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) für die Erteilung neuer Genehmigungen (auch bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes) sofort in Kraft. Auf schon genehmigte Kleinbahnen finden sie unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen — Anl. 3 — sowie der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) — Anl. 4 — sind, auch bei Genehmigung wesentlicher Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes, die Bestimmungen dieser Vorschriften (Anl. 3 Abschnitt VI und Anl. 4 Abschnitt VI) maßgebend.

Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Freund.

2. Nachtrag

zu

den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 — mit Gültigkeit vom 1. April 1914 ab. —

1. Im Inhaltsverzeichnis III C und in der Überschrift des Abschnitts III C ist hinter „Bestimmungen für . . . ." einzuschalten „Lokomotiven und".

2. Im § 33 Abs. 1 ist hinter „Bei . . . . " einzuschalten „Lokomotiven und "

3. Der § 65 (Dienstdauer und Dienstpläne) erhält folgende Fassung:

1. Die tägliche Dienstdauer (tatsächlich zu leistender Dienst) soll im monatlichen unter Einschließung der Ruhetage zu berechnenden Durchschnitt
für Führer nicht mehr als 10 Stunden,
für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden
betragen. In den Dienst sind dabei einzurechnen:

a) Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten,
b) die Dauer der Dienstbereitschaft (Reservedienst),
c) die Zeiten, in denen die Bediensteten vor Antritt des Dienstes zur Übernahme und nach Beendigung des Dienstes zur Abgabe der Geschäfte (Vorbereitungs- und Abschlußdienst) in Anspruch genommen werden.

Bei Betriebsverhältnissen, die von den Aufsichtsbehörden als einfache anerkannt werden, kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer
für Führer bis zu 11 Stunden,
für Schaffner und Bremser bis zu 12 Stunden
betragen.

2. Die einzelne Dienstschicht darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Als Dienstschicht gilt der Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt, die jede eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben.

Schichten von mehr als 14 bis zu 16 Stunden sind nur zulässig, wenn der Dienst besonders einfach ist und keine angestrengte Tätigkeit erfordert. Dabei muß der Dienst durch eine längere Pause unterbrochen werden, die bei Schichten über 15 Stunden mindestens 4 Stunden zu betragen hat.

3. Jedem im Betriebsdienst ständig beschäftigten Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden. Fällt nicht einer der Ruhetage auf einen Sonntag, so ist den Bediensteten mindestens einmal im Monat ausreichende Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

4. Über den Dienst des gesamten Betriebspersonals sind Dienstpläne aufzustellen, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen, ob den vorstehenden Bestimmungen entsprochen ist. Die Pläne sind in den Diensträumen des Personals sichtbar auszuhängen oder auszulegen und den Aufsichtsbehörden auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Gedruckt bei Julius Gittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

2

Sonderausgabe

zu Stück 12 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 24. März 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 10. Dezember 1913 (A. Bl. S. 534) und vom 19. Januar 1914 (Sonderausgabe zu Stück 3 des Amtsblatts) finden nur noch Anwendung auf die Landkreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, die Stadtkreise Beuthen OS., Königshütte, Kattowitz, den östlich der Bahnlinie Myslowitz—Oswiecim gelegenen Teil des Kreises Pleß, sowie die im Grenzzollbezirke (vergl. Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 6. Juni 1900 A. Bl. S. 178 ff.) belegenen Teile der Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 21. März 1914.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I f. XII. 566.